

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 8 (1933)

Heft: 2

Anhang: Geschichte des Schiesswesens der Stadt Laufenburg

Autor: Matter, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

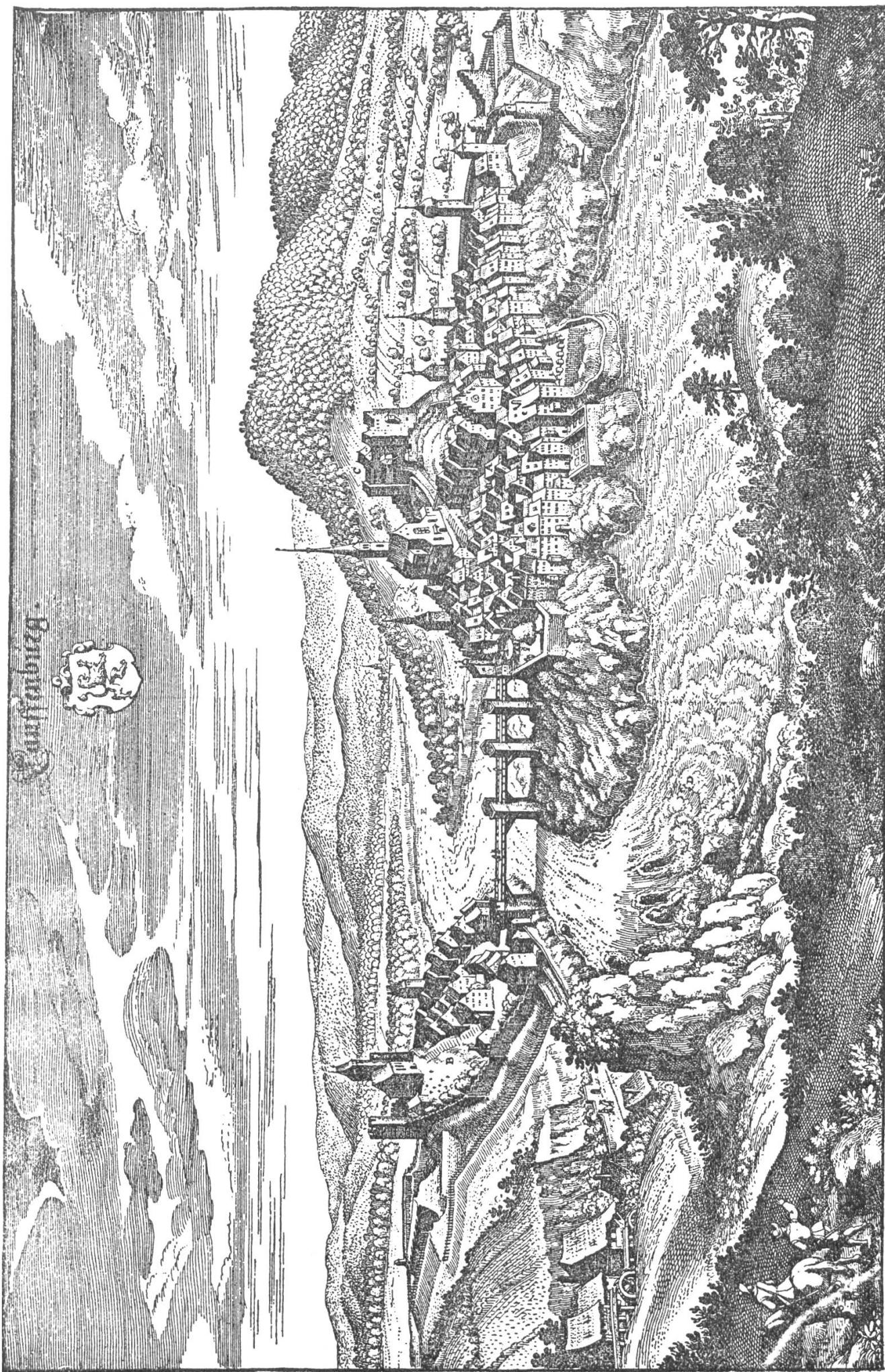
Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte
des Schießwesens
der
Stadt Laufenburg



Zur Erinnerung
an meinen Aufenthalt in Laufenburg 1913 — 1927
den Stadtschützen Laufenburg gewidmet
von A. Matter, Ing., Baden.



Die Waldstadt Lauf an der Pegnitz im 16ten Jahrhundert nach einem Stich von Merian

Vorwort

Die vorliegende Arbeit war ursprünglich als Vortrag gedacht, den der Verfasser in der Gesellschaft der Stadtschützen halten sollte. Das Studium der Quellen förderte aber ein so reichhaltiges Material zu Tage, daß es tatsächlich schade gewesen wäre, dasselbe nicht einigermaßen vollständig zu sammeln und in einer größeren Arbeit zu verwerten. Ich bin mir dabei vollkommen bewußt, daß zweifellos noch mehr Quellenmaterial vorhanden ist und denke dabei in erster Linie an die Archive von Waldshut, Säckingen und Rheinfelden, sowie das Staatsarchiv Aargau, das Badische Generallandesarchiv und das Statthaltereearchiv Innsbruck. Diese Stellen zu konsultieren, erlaubte mir die für die Arbeit zur Verfügung gestandene Zeit nicht und so habe ich denn dasjenige zusammengetragen, was in erreichbarer Nähe lag. Ich glaube aber, daß auch so ein ziemlich vollständiges Bild des Schießwesens von Laufenburg von seinen Anfängen bis zur Gegenwart herausgekommen und damit der Zweck der aufgewendeten Mühe einigermaßen erreicht worden ist.

Ich danke an dieser Stelle allen denjenigen, welche mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, insbesondere den Herren Stadtschreiber E. Leber, Bezirkslehrer H. Hauenstein und alt Bezirkslehrer F. Wernli in Laufenburg und A. Joos in Rhina, sowie auch den Vorständen der beiden Schießvereine.

Baden, im August 1928.

A. Matter.

Das Schießwesen in älterer Zeit.

„Wer sich durch's Leben frisch will schlagen, muß zu Schutz und Trutz gerüstet sein!“ — steht, glaub ich, irgendwo in Schiller's „Wilhelm Tell“ und dieser Spruch steht auch als Motto vor einem Abschnitt über die Geschichte des Schützenwesens in der Jubiläumschrift des Eidg. Schützenvereins zum Eidgen. Schützenfest 1924 in Aarau, den ich für meine folgenden Ausführungen teilweise benutzt habe.

Mit diesem Wort hat Schiller, wenn vielleicht auch unbewußt, den Grundgedanken des Schweizerischen Schützenwesens ausgesprochen. Das Schießwesen hat seinen Ursprung im Wehrwesen. Schon die ältesten Heeresorganisationen, die wir kennen, teilen den Schützen — ursprünglich Armbrustschützen, später Büchsenschützen — im Heeresverbande einen ganz besonderen Platz zu mit speziellen Aufgaben. Die Eidgenössischen Truppen kämpften zuerst im sogen. „Spitz“, d. h. in einer keilförmigen Formation, bei der Halbarte und Morgenstern die Hauptwaffe waren. Die Schützen befanden sich dabei an den hintern Teilen der Flanken. So wurde z. B. noch 1386 bei Sempach gekämpft.

Durch die Italienischen Soldkriege kam dann aber im 15. Jahrhundert eine neue Heeresgliederung und teilweise auch eine neue Hauptwaffe auf. Das Heer wurde jetzt in 3 Abteilungen aufgelöst — die Vorhut, der Gewalthaue oder Bannerhaue und die Nachhut — und zur Hauptwaffe wird nach und nach der Langspieß, sodass seit St. Jakob an der Birs, 1444, der geharnischte Spießknecht der typische schweizerische Soldat ist. Kampfformation ist nun nicht mehr der Keil oder Spitz, sondern für alle 3 Abteilungen das Rechteck.

In dieser Heeresgliederung kam den Schützen eine besondere Verwendung zu. Sie wurden zum größeren Teile der Vorhut und zum kleineren der Nachhut zugeteilt und bildeten bei der Vorhut die Spitze, bei der Nachhut die Rückendeckung. So konnte dem Gegner schon von weitem Schaden zugefügt und ein Anmarsch aufgehalten werden. (Häne, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg.)

Jedenfalls schon frühe bestand nun bei den wehrfähigen Bürgern, speziell in den Städten, in den Urkantonen auch auf dem Lande, die Pflicht, sich auch außerdiestlich im Gebrauch der Waffen zu üben und überhaupt die Wehrfähigkeit auf der Höhe zu halten.

Ganz besonders galt dies von den Schützen, die sich deshalb zur Durchführung von gemeinsamen Übungen zusammenschlossen. So entstanden seit dem 13. Jahrhundert da und dort Schützengesellschaften, deren zunehmende Bedeutung für die Landesverteidigung bald auch von den Regierungen erkannt wurden und diese ließen es sich angelegen sein, das Schießwesen mit allen Mitteln zu fördern. Dieses Bestreben zeigt sich auch bei der Vorderösterreichischen Regierung, indem um 1602 herum das Schießwesen in ihrem Gebiet einheitlich geregelt und neu organisiert wurde. Dasselbe geschah nochmals 1653 und 1727.

Die Schützengesellschaften genossen bald ein großes Ansehen und an einzelnen Orten gelang es ihnen, sich sogar gewisse Vorrechte zu sichern und eigenen Grundbesitz zu erwerben, indem das ihnen zur Abhaltung ihrer Übungen zugewiesene Gelände, die „Schützenmatte“, in ihr Eigentum überging. Außerdem erhielten sie in den Städten vom Rate jährliche Zuwendungen und Beiträge, die sogen. Herrengaben und Kirschweihgaben, sowie Subventionen zum Besuch von Schützenfesten u. a. m.

Gerade durch die Schützenfeste erfuhr das Schießwesen eine mächtige Förderung. Besonders Fastnacht und Kirschweiß waren die beliebtesten Veranlassungen zu Zusammenkünften der Schützen, an denen neben dem friedlichen Kampfe mit der Waffe aber auch die Geschicke des Vaterlandes besprochen wurden und die deshalb zur Pflege und Erhaltung des Eidgenössischen Gedankens wesentlich beitrugen und sehr oft waren es gerade die Schützenfeste, welche oft schwere Konflikte unter den Eidgenössischen Orten verhüteten und drohende Spannungen ausgliichen, Friedensverträge mit den Nachbarstaaten förderten und ins Stocken geratene Verhandlungen wieder in Fluß brachten.

Die ersten Schützenfeste waren außerordentlich einfach gehalten. Es durfte kein Gewinn erzielt werden. Sämtliche Kosten wurden von der Obrigkeit getragen, sodass die ganzen Einnahmen aus den Doppelgeldern der festgebenden Gesellschaft zufielen. Später übernahm die Obrigkeit nur noch Bankett und Wein für die Gäste.

Nach und nach zerfielen aber die ursprünglich einfachen und schönen Schützensitten immer mehr. An die Stelle der Gastfreundschaft und Geselligkeit traten Ueppigkeit und die Feste wurden als Gelegenheit zu bequemer Geldmacherei benutzt. Und als schließlich die berüchtigten Privat- und Wirthausschießen überhand nahmen, verschwanden die großen allgemeinen Schützenfeste und vielfach

sahen sich die Regierungen veranlaßt, dieselben direkt zu verbieten. Das letzte große Eidgenössische Freischießen alten Stils wurde im Jahre 1683 in Sursee abgehalten. Die Wiedererweckung derselben blieb einer neuen Zeit vorbehalten.

Die Durchführung eines solchen Festes bedeutete für den betreffenden Ort immer ein Ereignis und bedingte, wie heute noch, umfangreiche Organisationsarbeiten. Diese wurden deshalb immer einem eigens hiezu bestellten Organisationskomitee übertragen. Während des Schießens amtete daneben eine von den Schützen gewählte „Obrigkeit“, welche aus 7 oder 9 Mitgliedern bestand und daher auch „Siebner“ oder „Neuner“ genannt wurden. Der kleinere Teil von ihnen wurde dabei den angesehensten Personen des Festortes entnommen, die übrigen aus den am Fest teilnehmenden Gesellschaften und es war für die hiezu Bestimmten eine hohe Ehre, diesem Schießkomitee anzugehören.

Geschossen wurde gewöhnlich in 3 bis 4 „Gängen“ ca. 15 bis 24 Schüsse und zwar jeder Gang in eine andere Scheibe, wobei nach Scheibentreffern gewertet wurde. Wer alle Scheiben traf, war der Hauptgewinner mit Berechtigung zum ersten Preis. Bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts kannte man nur die „Stichscheibe“. Im 17. Jahrhundert wurde eine Art Nachdoppelscheibe, die „Schleckscheibe“ eingeführt. Daneben gab es noch die „Probierscheibe“, also einen Kehr, auf welche die „Anschiüsse“ abgegeben wurden.

Dem Schießen waren an den großen Schützenfesten noch zu „Sonderbarer Kurzweil“ sogenannte „Frei-Spiele“ angegliedert, an denen sich auch Frauen beteiligen konnten. Diese freien Spiele bestanden in Springen, Steinstoßen und Wettkäufen. Eine besondere Belustigung für die Festbesucher bildete immer der „Glückshafen“, eine Art Tombola, die in der Schweiz eine gewisse Berühmtheit erlangt hat.

Die Einladung zu den Festen erfolgte entweder von der festgebenden Gesellschaft oder der betr. Regierung aus. Im Einladungsschreiben wurden Schießplan, Gabenliste, Distanz und Schießvorschriften aufgeführt. Ein solches Einladungsschreiben seiner fürstl. Durchlaucht Ferdinand Karl, Erzherzog von Österreich und Obrister Schützenmeister, vom 29. Juni 1658 zu einem Schützenfest in Innsbruck liegt auch im Archiv der Stadt Laufenburg und gibt ein recht interessantes Bild von der Durchführung eines solchen Festes in damaliger Zeit. Wir werden an anderer Stelle noch davon zu sprechen haben.

Das Schießwesen der Stadt Laufenburg.

Wo das Schießwesen von Laufenburg seinen Anfang genommen, ist aus urkundlichen Quellen nicht zu ermitteln. Zweifellos hat es aber auch hier, wie in andern Städten, seinen Ursprung in der bürgerlichen Wehrkraft, d. h. der Pflicht der Stadtbürger zur Verteidigung ihrer Mauern im Kriegsfalle und daß dies in Laufenburg sehr oft nötig war, lehrt die bewegte Geschichte des Städtchens zur Genüge.

Das Wehrwesen war festgelegt in der Wehrordnung, die allerdings für Laufenburg nicht mehr vorhanden ist. Wir kennen aber diejenige von Rheinfelden und da es sich um das gleiche Herrschaftsgebiet handelt, dürfen wir annehmen, daß auch in Laufenburg die gleichen, oder wenigstens ähnliche Bestimmungen galten.

Das Wehrwesen der vorderösterreichischen Städte beruhte auf der Zunftverfassung. Nach derselben war die Bürgerschaft in drei Zünfte eingeteilt, an deren Spitze ein vom Rat bestellter Zunftmeister stand. Dieser war im Kriegsfalle Hauptmann seiner Zunft und trug als solcher das Zunftbanner. Den obersten Befehl führte der Schultheiß. (Schröter, Die Schützengesellschaft Rheinfelden.) Durch Läuten der großen Kirchenglocke wurde die wehrfähige Mannschaft auf dem Marktplatz gesammelt und zog von dort unter Anführung des Zunftmeisters an die ihr zur Besetzung und Verteidigung zugewiesenen Plätze an den Toren und Ringmauern. Die Stärke der Mannschaft, sowie die Verteidigungszone waren dabei im „Wehrrodel“ genau festgelegt.

Die Bewaffnung der städtischen Kontingente bestand ursprünglich in Schwert, Spieß oder Halbarte und Armbrust; später kam an Stelle der Armbrust die Büchse. Daneben hatte die Stadt an den Hauptpunkten, speziell an den Toren und auf den Türmen und wohl auch auf dem Schlosse noch „Stückbüchsen“, d. h. Kanonen. Der Unterhalt und die Besorgung der Büchsen, sowie die Instruktion der diesen zugeteilten Mannschaften, lag einem „Büchsenmeister“ und die Anfertigung, Ausbesserung und Versorgung der übrigen, der Stadt gehörigen Waffen, besonders der Armbrüsten, im Zeughaus, einem „Armbruster“ ob, die beide vom Rat oder dem auf dem Schlosse sitzenden österreichischen Vogte auf Grund eines mit

ihnen abgeschlossenen Dienstvertrages in Verding genommen wurden. Armbruster und Büchsenmeister waren in der Regel steuerfrei.

So lesen wir im Stadtbuch A, daß der Landvogt Wilhelm, Markgraf von Hochberg, zu Laufenburg den Zimmermann Hans von Rüedlingen im Jahre 1447 als Büchsenmeister angagiert und im Archiv Rheinfelden liegt der bezügliche Dienstvertrag, nach welchem der Markgraf den Hans von Rüedlingen als „Büchsenmeister und Werkmeister und sust in allen anderen künsten, die er weist vnd kan“ in Sold nimmt gegen ein jährliches Fixum von 20 Gl. nebst einem Hofrock, „als er den anderen sinen dieneren vnd knechten pflegt zuo geben“; und dazu noch einen Taglohn von 4 Basler Pfappart, wenn er arbeitet. Allein 1468 nahm die Stadt Rheinfelden den Meister in ihre Dienste gegen einen festen Monatslohn von 4 Gl. (Schröter, Die Schützengesellschaft Rheinfelden.)

Im Jahre 1550 ließ die Stadt Laufenburg „die nüwen stück büchsen vnd etliche alte auff Rädern im Züghus vnd etliche haggen“ durch 2 Schreiner, Fridlin Reischacher und Marti Suter, neu fassen und schäften und durch die beiden Schmiedemeister Hartmann Stocker und Bastian Keiser, alle Bürger von Laufenburg, beschlagen.

Auch 1599 wird einem Jakob Frick auf Empfehlung des Schultheissen von Mellingen der Aufenthalt in Laufenburg auf ein Jahr vom Rate bewilligt, um hier — wahrscheinlich für die Stadt — Büchsenhäfste zu machen.

Die ältesten Nachrichten über das Bestehen von Schützengesellschaften in Laufenburg finden wir im ältesten Ratsprotokoll, indem dort zum Jahr 1571 eine Gesellschaft der Büchsenjüzen und zum Jahr 1572 auch eine Gesellschaft der Bogen- oder Armbrustschüzen genannt werden. Es bestehen also um diese Zeit bereits zwei Gesellschaften; aber die Armbrust-Schützengesellschaft ist zweifelsohne die ältere von beiden und geht jedenfalls bis in das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück, indem auch andere Städte, wie Winterthur, Zofingen, Brugg u. a. um diese Zeit bereits ihre Schützengesellschaften haben. In Rheinfelden wird sogar schon 1214 eine Armbrust-Schützengesellschaft erwähnt (Schröter, a. a. O.) und zweifelsohne haben die Laufenburger Schützen auch im Schwabenkrieg 1499 für ihren Landesherrn ihr Bestes geleistet, sonst hätte dieser der Stadt im Jahre 1500 sicher nicht für gute Haltung 100 Gl. jährliche Beisteuer aus dem tirolischen Kammergut zum Unterhalt der Stadtbefestigungen angewiesen.

Auch den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft der Büchsenschützen habe ich bis jetzt nicht mit Sicherheit feststellen können. Vielleicht dürfen wir das auf der älteren Vereinsfahne vom Jahre 1885 angegebene Jahr 1507 als Gründungsjahr annehmen, indem um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert in den vorderösterreichischen Städten überall Büchsenschützen-Gesellschaften aufkamen, so z. B. in Rheinfelden 1460 und es dürften auch in Waldshut und Säckingen um diese Zeit solche Vereinigungen entstanden sein. Mit welchem Recht man 1885 das Jahr 1507 auf die Fahne gesetzt hat, weiß ich nicht. Möglicherweise hat man damals Akten gekannt, aus denen das Gründungsjahr ersichtlich war. Heute sind keine solchen mehr vorhanden.

Die Armbrustschützen-Gesellschaft

Die Nachrichten über die Laufenburger Armburstschützen-Gesellschaft sind recht spärliche. Im Jahre 1581 richteten sie an den Stadtrat ein Gesuch, man möchte ihnen den „Rain“ wieder machen lassen. Offenbar war der Scheibenstand, der an einem Rain gelegen war, reparaturbedürftig geworden. Das Gesuch fand vor dem Rat aber keine Gnade und wurde abschlägig beschieden.

Wo war nun die Zielstätte der Armbrustschützen? Die Schießplätze wurden in der Regel vor den Toren angelegt und zwar meistens in unmittelbarer Nähe derselben. Nun kann für den Schießplatz der Armbrustschützen wohl nur der Platz vor dem „Markttor“ in Frage kommen und zwar jedenfalls die Gegend der Liegenschaften von Karl Probst, Fischer Schmid, Zimmermann Schmid und der hintere Teil des Spitalgartens, wenn nicht sogar das Areal des Spitals selber, indem letzteres bekanntlich damals noch nicht existierte, also das Gelände vor dem östlichen Stadteingang an der alten Rheintalstraße. Vor dem „Wasentor“ befindet sich kein Rain und auch vor dem „Waldtor“ auf der anderen Rheinseite wäre kein günstiger Platz für einen Schießstand gewesen. Die Distanz, auf welche mit der Armbrust geschossen wurde, betrug ca 120 Schritt oder rund ca. 100 Meter und diese Entfernung dürfte für den angenommenen Schießplatz zutreffen.

Im Jahre 1597 wird den Armbrustschützen auf der „Ebne“ Holz zu hauen bewilligt für den Bau eines Schützenhauses. Wahrscheinlich haben sie vorher kein solches gehabt. Die Einweihung, die Anfang Oktober des Jahres 1600 stattfand, wurde mit einem Schützenfest verbunden, zu dem auch die Armbrustschützen von

Baden und Brugg eingeladen und am Abend auf der „Herrenstube“ im Rathause bewirtet wurden.

Es scheint, daß der Bau eines Schützenhauses in die Reihen der Schießgesellen vom „Stahl“, wie die Armbrustschützen etwa auch genannt wurden, neues Leben brachte. Wir ersehen das daraus, daß dieselben im Jahre nach der Einweihung desselben (1601) noch vor Aufnahme des ordentlichen Schießbetriebes ihre Schützenordnung, d. h. ihre Statuten, revidierten und dieselben am 11. Mai 1601 vom Rat bestätigt erhielten. Zugleich wurde ihnen der bisherige ordentliche Jahresbeitrag aus der Stadtkasse, die sogenannte Herrengabe, von 8 auf 10 Gl. erhöht. Wortlaut und Inhalt dieser Schützenordnung sind leider nicht erhalten.

Der Beitrag der Stadt an die Armbrustschützen bestand im Jahre 1572, wo wir zuerst von ihm hören, aus der „Herrengabe“ und aus der „Kilchweihgabe“. Die Herrengabe betrug 8 Gl., die Kilchweihgabe 3 Pf. und 1 Salm oder 2 Ellen Tuch und 1 Salm. Ab und zu erhielten sie auch noch zum ersten Schießtag des Jahres, dem „Anschießet“, einen Salm. Von 1601 an betrug die Herrengabe, wie bereits angeführt, 10 Gl.

Da die Art des Schießbetriebes bei den Armbrustschützen auch von den Büchsenschützen übernommen wurde, will ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eintreten. Wir werden später noch davon hören.

Der 30jährige Krieg brachte die Armbrust als Kriegswaffe in Abgang und als deshalb die vorderösterreichische Regierung im Jahre 1653 das Schießwesen in ihren Gebieten von Grund auf neu ordnete, wurden allenthalben die Armbrustschützen-Gesellschaften aufgelöst. Das geschah auch in Laufenburg. Der letzte Ausgabeposten für sie in den Stadtrechnungen, den sogen. „Seggelbüchern“, finden wir zum Jahre 1651. Schon im Jahre vor dem Ausbrüche des 30jährigen Krieges, 1617, scheint man erkannt zu haben, daß der Schwerpunkt im Schießwesen sich zu Gunsten der Feuerwaffen verschoben habe. Am Montag nach Corporis Christi, also am Montag nach dem Frohnleichtnamstag des genannten Jahres, ersuchten die Armbrustschützen den Stadtrat, „wo immer möglich auf Mittel und Wege zu gedenken, daß man zu Eräuffung beider Gesellschaften (d. h. der Armbrust- und Büchsenschützen) möchte etwas näher zusammen kommen und mit den Rohren sowohl als Bogen zusammen schießen.“ Der Rat nahm das Gesuch zur Prüfung entgegen, aber das Fusionsprojekt kam jedenfalls infolge des 1618 aus-

brechenden Krieges nicht mehr zustande. Wir hören in der Folge wenigstens nichts mehr davon.

1653 wurde die Gesellschaft der Armbrustschützen nach vielleicht nahezu 300jährigem Bestehen aufgelöst und verschwindet von da ab spurlos aus der Geschichte.

Die Büchsen-
oder Stand-
schützen-
Gesellschaft

Wohl schon von Anfang an war der Schießplatz der Büchsen-schützen oberhalb der Burgmatt beim heutigen Gasthof zum „Schützen“. Man schoß von dort aus gegen den Rain hinter dem Hause von Herrn Briefträger Zundel. Die Distanz betrug ca. 200 Meter. Man hätte vor dem Markttor neben dem Stand der Armbrustschützen sowieso keinen Platz gehabt, weil die Entfernung bis zu dem dahinter, an der heutigen Landstraße liegenden Rain überall zu kurz ist.

Die ältesten Statuten der Gesellschaft sind verloren gegangen. Wir dürfen aber annehmen, daß sie jedenfalls denjenigen der Schützengesellschaft Rheinfelden ähnlich, wenn nicht sogar gleich gewesen sind. Die Rheinfelder Schützen sind in der glücklichen Lage, ihre erste Schützenordnung noch zu besitzen. Dieselbe trägt das Datum der Gründung der Gesellschaft, 1460, und die Ueberschrift: „Der Büchsen schützen Ordnung von Rinfelden. Anno Domini MCCCCLX“ und ist abgedruckt im „Festalbum zur 400jährigen Jubiläumsfeier der Gründung der Schützengesellschaft Rheinfelden“ vom Jahre 1860, wo die Rheinfelder das Jubiläum mit einem größeren Schützenfest beginnen. Bei den regen Beziehungen der Waldstädte am Oberrhein zu einander, ist die Annahme berechtigt, daß eine Schützengesellschaft von der andern die Satzungen übernommen hat, umso mehr, als die Gründung der Gesellschaften unter obrigkeitlichem Einfluß geschah. Die Statuten der Rheinfelder Schützen drücken dies aus mit den Worten: „Diese Ordnung haben gemeine Schützen zu Rheinfelden zum Büchsenchießen geordnet mit Kunst, Wissen und Willen unserer Herren der Stadt Rheinfelden“; auch behält sich der Stadtrat vor, die Ordnung nach Bedürfnis zu ändern.

Die Statuten bildeten für die Schützen ein Instrument, dem Gesetzeskraft zukam und es waren darin neben der Ordnung des Schießbetriebes und der Gabenverteilung auch Strafartikel für Streitsfälle unter den Schützen vorgesehen. Zur Führung der Vereinsgeschäfte erwählten diese aus ihrer Mitte mit einjähriger

Amtsdauer 2 Schützenmeister, welche vom Rat feierlich in Pflicht und Eid genommen wurden. Dieselben sollen „dasselbig Jahr der gemeinen Schießgesellen Sachen getreulich handeln, ausrichten, strafen und vornehmen ohne alle Gefährde“, d. h. ohne irgendwelche Verbindlichkeit für ihre Person.

Geschossen wurde etwa vom Juli bis Oktober, bis zur Kirchweih, und zwar ursprünglich fast jeden Sonntag, später noch an etwa sechs Sonntagen. An der Kirchweih fand das Schlusschießen statt, das in der Regel auch noch auf den Kirchweihmontag ausgedehnt wurde und zu dem meistens auch die Schützen der benachbarten Städte eingeladen wurden.

Das Schießen begann jeweilen schlag 12 Uhr mittags, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Hälfte der Schützen im Stand anwesend war. Wer vorher einen Schuß losfeuerte, wurde mit 6 Pfg. gebüßt. Zuerst erfolgte das Anschießen, d. h., jeder hatte in der Reihenfolge des auf einer Tafel aufgeschriebenen Mitgliederverzeichnisses einen oder zwei Schüsse abzugeben. Diese „Anschüsse“ waren eine Art Uebungsschüsse und entsprechen etwa unserem „Kehr“. Die Tafel mit dem Mitgliederverzeichnis wurde von den Schützenmeistern geführt und jeden Schießtag auf der Ziellatte aufgehängt. Das Anschießen mußte bis um 1 Uhr beendet sein.

Darauf erfolgte das Stichschießen, wobei es drei Stiche gab: Der Hauptstich, der gewöhnliche Gabenstich und der Herren gabenstich.

Der Hauptstich hatte als Preis 1 Paar Hosen, weshalb er etwa auch „Hosenstich“ genannt wurde, oder den „Schürlez“, ein Stück Barchenttuch zur Einfertigung eines Wamses. Dieser Stich war für die Gesellschaftsmitglieder reserviert; Gäste konnten auf demselben nicht konkurrieren. Außerdem bestand die weitere einschränkende Bestimmung, daß der gleiche Schütze auf diesem Stich ein und dasselbe Jahr nur einmal Gewinner sein konnte. Überdies hatte er dem Zeiger 6 Pfg. Gratifikation zu bezahlen, ähnlich wie heute noch beim Kegeln der Neuner dem Kegelbuben zu vergüten ist.

Der gewöhnliche Gabenstich war für alle Teilnehmer am Schießen zugänglich, jedoch bestand auch hier die Beschränkung, daß der gleiche Schütze im Jahr nur einmal Gewinner des ersten Preises sein konnte, ausgenommen, wenn der Betreffende mit einem Gaste im Stechen war. Hatte der Hauptstich nur einen Preis, so war der gewöhnliche Gabenstich mit einer ganzen Anzahl von

Preisen bedacht, die gewöhnlich in der Hauptsache in Zinngeschirr bestanden.

Auf dem Herrengabenstich durfte nur konkurrieren, wer eine eigene Waffe besaß und es durften z. B. auch nicht ihrer zwei ein und dieselbe Büchse benützen. Der erste Gewinner hatte am darauffolgenden Schießtag der Gesellschaft einen Trunk, die „Uerte“ zu spenden, „Wein und Brot und was dazu gehört“ und der im zweiten Rang hatte am nächsten Schießtag das Feuer zum Anzünden der Lunten zu stellen und während dem Schießen zu besorgen und zu bedienen. Mehr als drei Preise gab es auf diesem Stich nicht. Wenn sämtliche Konkurrenten die Scheibe fehlten, so waren die dotierten Preise dem Stadtrate zurückzugeben. Die Preise selber bestanden gewöhnlich ebenfalls in Zinngeschirr, in Geld oder einem Salm.

Auf sämtlichen Stichen wurde von ein und demselben Schützen nur je ein Schuß abgegeben; einen Nachdoppel gab es nicht. Wenn man außerdem bedenkt, daß die Treffsicherheit weit von „Präcision“ entfernt war, da ja der Schuß von Hand mit der Lunte losgebrannt werden mußte, so ist auch verständlich, daß es vorkommen konnte, daß auf einem Stich unter Umständen sämtliche Schützen die Scheibe fehlten.

Die Scheibe bestand aus Holz und maß etwa 2 bis 3 Meter im Geviert. Sie war an eine Mauer, die Schützenmauer, angestellt, oder an derselben festgemacht. Im Scheibenbild glich sie unserer heutigen Scheibe A. Das Schwarze hatte ca. 60 bis 90 cm. Durchmesser und in der Mitte desselben befand sich ein Nagel, der „Zweck“ — daher der Ausdruck „Zweckschuß“ —, von dem aus bei Treffergleichheit die Treffer eingemessen und je nach der Entfernung vom Zweck gewertet wurden.

Der Zeiger wurde, wie die beiden Schützenmeister, von der Gesellschaft feierlich in Pflicht und Eid genommen, wobei er geloben mußte, daß er zeige „Niemand zu lieb noch zu leide, unbekümmert darum, was er in der Scheibe finde“. Als Entschädigung bezog er die 6 Pfg. Trinkgeld vom Gewinner des Hauptstiches, außerdem hatte ihm die Gesellschaft an den Schießtagen die Uerte zu bezahlen und endlich gehörte ihm das verschossene Blei, das er aber den Schützen wieder verkaufen mußte, 35 Kugeln für 1 Pfd. Während geschossen wurde, hielt er sich in einem neben dem Scheibenstand befindlichen hölzernen Häuschen auf und wenn der Schuß gefallen war, gab er ein Warnsignal ab. Hierauf springt er unter fort-

währendem Schwingen der viereckigen weißen Kelle zur Scheibe, zeigt den Treffer und reißt ihn auf, d. h. bezeichnet ihn. Außerhalb der Schießtage hatte er die Ziellatte in Ordnung zu halten, die Scheiben instand zu stellen und anzumalen.

Sofern es auf einem Stich zum Stechen kam, so wurden im Maximum bis zu 3 Stechschüsse getan. Fehlten dabei sämtliche der Stechenden die Scheibe, so war der betreffende Preis der Gesellschaft verfallen.

Die Schußabgabe hatte „mit freiem Anschlag und schwebendem Arm“, d. h. freiändig zu erfolgen und der Schuß galt als getan, wenn das Pulver auf der Zündpfanne sich entzündet hatte, unbekümmert darum, „ob es pufse oder nicht, er seß ab oder nicht“ oder ob die Büchse durch den Schuß defekt wird. Es darf nur eine Kugel geladen und nicht „gefüttert noch gefiedert, noch mit andern Abentür umgegangen werden.“ Verging sich ein Schütze in dieser Beziehung, so wurde ihm Büchse samt Schießzeug konfisziert. Schüsse, welche vor dem Signal zur Feuereröffnung abgegeben wurden, waren ungültig.

Selbstverständlich waren bei dieser ziemlich umständlichen Schießerei gewisse Vorsichtsmaßregeln geboten. Zum Entzünden der Lutten wurde deshalb im Schießstand ein Kohlenfeuer unterhalten und es war jeder Schütze bei Strafe verpflichtet, nur an diesem Feuer seine Lunte zu entzünden. Außerdem hatten die Schießgesellen sowohl im Schießstande, als auch besonders zu Hause ihre Büchse, Pulver und Blei gehörig zu verwahren. Entstand durch Unachtsamkeit eines Schützen Schaden, so wurde der Schuldige vom Rate bestraft.

Über das Verhalten der Schützen auf dem Schießplatz und untereinander bestimmt die Schützenordnung, daß, wer wegen Versagen des Gewehres oder starkem Rückschlag desselben in Zorn gerät und die Büchse weg wirft, zu einer Buße von 6 Pf. verknurrt wird. Wer den andern zu Unredlichkeiten verleitet oder auf dem Schießplatz flucht, gibt zur Buße einen Dierling Wachs. Wer sich weigert, zu schießen, verfällt ebenfalls in eine Buße von 6 Pf. und wer an einem Schießtag fehlt, hat den Doppel trotzdem zu bezahlen. „Keiner soll dem andern in seinen Schuß reden, denn es kommt großer Neid davon“. Streitigkeiten der Schützen unter sich werden durch die Gesellschaft nach „Schützenrecht“ abgewandelt.

Endlich war jeder Schießgeselle verpflichtet, zur Erhaltung der

Wehrhaftigkeit jederzeit einen Vorrat an Pulver und Blei für mindestens 4 bis 5 Schuß zu Hause bereit zu halten.

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen der ältesten Schützenordnung.

Der ordentliche Beitrag der Stadt an die Büchsenschützen, die „Herrengabe“, betrug um 1570 herum 14 Gl. „Herrengabe“ heißt der Beitrag, weil er eine Gabe oder Beitrag der „Herren“, d. h. Stadträte ist. Die Schützenmeister mußten alljährlich beim Rate darum anhalten und es wurde im Ratsprotokoll immer wieder ausdrücklich vermerkt, daß es sich um eine „Gabe“, also einen freiwilligen Beitrag, handle, zu dem der Rat keineswegs verpflichtet sei und auf den die Schützen somit auch keinen Anspruch hätten. Dasselbe galt auch für die Kilchweihgabe. Diese betrug 4 Gl. und 1 Salm. Im Jahre 1571 erhalten „die mit dem großen Geschüß“ vom Rate außerdem 1 Paar Hosen.

1581 suchten die Büchsenschützen um Erhöhung der Herrengabe nach, worauf dieselbe „gnädigst“ auf 20 Gl. erhöht wurde, welcher Betrag dann in der Folgezeit bis zum Jahre 1653 ziemlich konstant blieb.

Im Jahre 1578 wurde mit dem Bau eines Schützenhauses begonnen. Für die Bauaufsicht bestimmte der Rat Bürgermeister Wezel und Seckelmeister Mandacher. Die Arbeiten wurden teilweise im Gemeinwerk ausgeführt. Daß aber damals schon die Laufenburger Jugend allerhand Allotria getrieben, geht daraus hervor, daß uns das Ratsprotokoll zum Jahre 1578 meldet, daß „die jungen Buben, so den Kalk zum Schützenhaus also verwüstet, ins Gefängnis oder in Striegel (d. h. den Stock) gesetzt“ werden sollen. Im September 1581 war der Bau vollendet. Die Einweihung wurde mit einem dreitägigen Schützenfest begangen, für welches der Rat für den ersten Tag 6 Gl., für den zweiten Tag 4 Gl. und für den letzten Tag 3 Gl. und 1 Salm spendete. Ferner wurde den Schützen für das Fest das „Umgeld“ erlassen, d. h. sie mußten während desselben für die in Regie betriebene Festwirtschaft keine Getränkabgabe bezahlen. Es ging in jenen Tagen hoch her zu Laufenburg. Nicht nur die benachbarten Vorderösterreichischen Städte waren eingeladen worden, sondern sogar auch die Eidenössischen Orte und zum Empfang der zahlreichen Gäste wurden Seckelmeister Meier und Hans Fridli Weber geordnet. Neben dem Schießen wurde auch noch für „Abentür“ oder Volksbelustigungen gesorgt und dieserhalb vom Obervogte eine besondere Bewilligung

eingeholt. Der Dekoration des Schützenhauses scheint man besondere Sorgfalt gewidmet zu haben und dem Maler, der dieselbe ausgeführt, verabfolgte der Rat nach dem Fest ein Ehrengeld. Man ließ demselben dabei die Wahl zwischen einem Rock in den Stadtfarben oder dem Barbetrug von 6 Gl. Als guter Geschäftsmann wählte der Maler die 6 Gl.

Wie dieses erste Schützenhaus ausgesehen hat, wissen wir nicht. Aus den wenigen Notizen ist nur ersichtlich, daß in demselben im ersten Stock eine Schützenstube eingerichtet war, in welcher die Gesellschaft an den Schießtagen in Regie wirtete und zu diesem Zwecke dort auf ihre Kosten einen „Stubenknecht“ — also eine Art Oberkellner — anstellte, der die Schützen bei ihren Zusammenkünften, dem sogen. „Bott“ und bei den „Uerten“ und „Nachtrünken“ zu bedienen und das Schützenhaus in Ordnung zu halten hatte. Unsere Schützen scheinen dann aber in der Folge von dieser „segensreichen“ Einrichtung derart ausgiebigen Gebrauch gemacht zu haben, speziell in Bezug auf „das Nachtrinken an den Schießtagen“, daß sich der Rat zu verschiedenen Malen zum Einschreiten veranlaßt sah und sogar öfters mit dem Entzug der Herrengabe drohen mußte, wenn es die Schützen auf ihrer „Stube“ gar zu arg trieben.

Im Jahre 1579 finden wir die Laufenburger Schützen mit vier Teilnehmern auf dem Schießen zu Reichenweiler im Elsaß, wozu vom Rate jedem derselben an die Auslagen 3 Gl. ausgerichtet wurden.

Als 1596 die Narauer Schützen ein großes „Gesellschießen“ veranstalteten, welches von Montag, den 9. bis Mittwoch, den 11. Mai dauerte, nahmen auch unsere Schützen von Laufenburg mit 9 Mann teil. Es waren dies:

Friedrich Kilchhofer	Adam Meyer
Hermann Altenbach	Mathias Meyer, der Stadtschreiber
Hans Fridli Rank	Hans Meyer und
Hans Jörg Mangold	Gladi Fust,
Lienhard Straubhaar	

von welchen Hermann Altenbach als einer der angesehensten unserer Laufenburger (er war des Rats) in das engere Schießkomitee, die „Siebner“, gewählt wurde. Auch dieses Mal erhielten die Teilnehmer aus „der Stadt Säckel“ einen Beitrag von je 1 Gl. „für die Zehrung“.

Außer Laufenburg war das Schießen besucht von den Städten
Bern mit 43 Mann, Lenzburg mit 5 Mann,
Burgdorf mit 6 Mann, Baden mit 4 Mann, und
Zofingen mit 15 Mann, Liestal mit 1 Mann.
Brugg mit 8 Mann,

Die Grafschaft Lenzburg stellte	20 Mann,
das Amt Aarburg	5 Mann,
das Amt Wangen	7 Mann,
das Amt Aarwangen	5 Mann,
das Amt Schenkenberg	3 Mann,
das Bipper Amt	1 Mann,
das Amt Biberstein	2 Mann,
das Amt Bechburg	3 Mann, und
das Farnsburger Amt	13 Mann.

Von der Stadt Aarau endlich konkurrierten 24 Mann, sodaß das Fest eine Beteiligung von insgesamt 165 Schützen aufwies, eine Frequenz, die sich nicht mit modernen Zahlen messen kann, welche aber für das immerhin kleine Aarau für die damalige Zeit als groß zu bezeichnen ist.

Der Schießplan enthielt 5 Stiche: Der Hauptstich, der Nebenhosenstich, die freie Kehrscheibe, der Ritterstich und die Magd. Von diesen gewann der Stadtschreiber Mathias Meyer auf dem Nebenhosenstich den ersten Preis. Der Doppel betrug für alle 5 Stiche zusammen 20 Batzen.

Im übrigen ernteten unsere Laufenburger Schützen in Aarau keine Lorbeeren. Sie ließen sich aber dadurch nicht verdrießen, sondern besuchten nichtsdestoweniger bald darauf — im Jahr 1605 — das noch größere „Gesellenschießen“ in Basel, welches vom 2. bis 17. Juni dauerte und bei einer Plansumme von 614 Gl. von 457 Musketen- und 339 Hackenschützen besucht war. Der Rat von Laufenburg vergütete diesmal den teilnehmenden Schützen den Doppel im Betrage von 3 Gl.

Andere Schützenfeste in dieser Zeit fanden statt 1576 in Straßburg, bekannt durch die berühmte Zürcher Hirsebreifahrt, 1584 und 1605 in Rheinfelden. Ob aber Laufenburg an diesen sich beteiligte, habe ich nicht feststellen können. Jedoch besuchten die Schützen 1613 ein Schießen in Säckingen, wozu ihnen der Rat an die Auslagen 4 Gl. „verehrte“.

Auch die Schützen, welche die Laufenburger Schützen selber abhielten, waren von Auswärts stark besucht, doch scheinen sich

dabei Mißstände ergeben zu haben, indem das zu den Festen herbeiströmende Landvolk in der Schützenstube den Stadtbürgern die Plätze besetzte, was verschiedentlich zu Klagen und Reibereien Anlaß gab. 1585 verfügte deshalb der Stadtrat, daß die Schützenstube für die Stadtbürger reserviert bleiben solle und „das Bauern- und Landvolk sich hinunter zu setzen“ habe.

Weitere größere Schießen zu Laufenburg fanden statt 1602, 1611 und 1613. Von denselben scheint dasjenige von 1613 einen größeren Umfang gehabt zu haben, indem den Schützen „wegen vieler ankommender Schützen“ zur gewöhnlichen Jahrgabe noch weitere 45 Gl. bewilligt wurden, jedoch „zu keiner nachkommenden Gerechtigkeit“.

Inzwischen hatte sich die Vorderösterreichische Regierung, welche ihren Sitz zu Ensisheim im Elsaß hatte, des Schießwesens angenommen und erließ deshalb im Jahre 1602 eine Verordnung, durch welche sie dasselbe in ihrem Gebiet einheitlich organisierte. Insbesondere bestimmte sie, daß nicht mehr mit dem um diese Zeit bereits veralteten Handrohr, sondern nur noch mit dem Hacken mit Luntenschloß, der Muskete, geschossen werden durfte. Außerdem wurde den zu den Schützen Ausgelosten die obligatorische Schießpflicht auferlegt. Wer derselben nicht nachkam, wurde zu den gewöhnlichen Harnischknechten versetzt, was für die Betroffenen eine arge Zurücksetzung bedeutete, indem die Zuteilung zu den Schützen, als einer „Spezialwaffe“, als eine Ehre galt. Als Uniform trugen sie den grünen Schützenrock.

1614 verfügte der Rat auf Veranlassung der Regierung von Ensisheim, daß jeder Bürger, der heiraten wollte, sich über den Besitz einer Muskete auszuweisen hatte, ansonst er des Bürgerrechtes verlustig erklärt wurde.

Im Jahre 1613 schaffte die Stadt selber eine Anzahl neue Musketen an, die sie der Schützengesellschaft zur Verfügung stellte. Jedenfalls hatte die Bürgerschaft bis dahin die neue Waffe noch nicht allgemein selber beschafft, was wegen der immerhin bedeutenden Kosten, die damit verbunden waren, auch nicht zu verwundern ist, umso mehr, als gerade um diese Zeit Teuerungen nicht zu den Seltenheiten gehörten. So vernehmen wir schon aus dem Jahre 1586, daß den Schützen die übliche Kilchweihgabe wegen eingetreterner Teuerung nicht ausgerichtet werden konnte.

Nach der neuen Regierungsverordnung von 1602 hatten die Schießgesellen ihr Pulver und Blei, oder wie es auch genannt wurde

„Kraut und Lot“, nicht mehr selber zu besorgen. Die Beschaffung desselben wurde vielmehr der Stadt zur Pflicht gemacht, welche nun im Pulverturm bei der Kirche ein bezügliches Depot anlegte. Vorher kaufte man das Pulver im Laden. Es scheint aber, daß die betreffenden Krämer es öfters an der notwendigen Vorsicht bei der Aufbewahrung des Pulvers haben fehlen lassen, indem der Rat 1584 Hans Welsch, dem Silberkrämer und der Anna Huberin anzuseigen sich genötigt sieht, daß wenn sie weiterhin Büßsenpulver feil haben wollen, sie dasselbe besser, denn bisher, versorgen sollen, damit kein Schaden entstehe. Aus einer Notiz von 1590 ersehen wir auch, daß das Pulver von Schaffhausen bezogen wurde und zwar zum Preise von 10 Gl. per Zentner nach Laufenburg geliefert.

Da mit den Musketen, die vielfach schon gezogen waren, auf weitere Distanzen geschossen werden konnte, als mit den Handrohren, sahen sich die Laufenburger Schützen genötigt, ihren Scheibenstand umzubauen. Zu diesem Zwecke bestimmte der Rat 1603 eine zweigliedrige Baukommission, bestehend aus dem Seckelmeister Meyer und dem Ratsherrn Hemmann Altenbach. Da aber dabei einige Bäume auf dem der Stadt gehörigen Areal der Schießanlage teils zurückgeschnitten, teils entfernt werden mußten, beschwerte sich im folgenden Jahre 1604 der Pächter Friedrich Kohler und verlangte Reduktion des Pachtzinses. Er wurde vom Rate jedoch mit dem drakonischen Bescheid abgewiesen, daß „auf Befehl der V. ö. Regierung solch Schießen angesehen, dazu man auch Platz haben müsse. Wenn er meine, daß ihm zuviel geschehen, möge er es gebührenden Ortes anbringen, man werde ihm dann Rede und Antwort geben“.

Schon 1589 war ein Umbau des Scheibenstandes notwendig gewesen, wenn auch nur in kleinerem Umfange.

Das Vereinsleben in der Schützengesellschaft war natürlich nicht immer das gleiche. Ab und zu sah sich der Rat wegen eingerissener Mißstände veranlaßt, einzuschreiten. Uamentlich waren es der mangelhafte Besuch der Schießübungen und die säumige Bezahlung der Doppelgelder und Jahresbeiträge durch die Schießgesellen, welche oft mehr oder weniger scharfe Verweise seitens des Rates nach sich zogen.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, uns über die Mitgliederzahl in dieser frühen Zeit ein Bild zu machen, da uns die Akten hierüber vollständig im Stich lassen. Aber aus dem Jahre 1592

vernehmen wir, daß die Gesellschaft damals bereits Passivmitglieder hatte, welche einen Jahresbeitrag von 3 Batzen bezahlten.

Inzwischen brach über Europa der 30jährige Krieg herein, der für Deutschland und im besonderen auch für die Vorderösterreichischen Städte am Oberrhein und das Fricktal eine Zeit des Schreckens bedeutete. 1618 als Religionskrieg ausgebrochen, endete er 1648 als politischer Machtkampf. Für die Technik der Feuerwaffen war er insofern von Bedeutung, als in seinem Verlaufe die Armbrust als Kriegswaffe ihre Bedeutung verlor und dafür die Büchsenschützen zur Hauptkampfwaffe der Infanterie wurden. Waren vorher die Spießknechte mit dem Langspieß die Waffe, die im Kampfe die Entscheidung herbeiführten, so waren es von jetzt an die Schützen.

Die Vorderösterreichische Regierung in klarer Erkenntnis dieser Wandlung wendete deshalb sofort nach dem Kriege dem Schießwesen nur umso vermehrtere Aufmerksamkeit zu und erließ im Jahre 1653 eine neue Schützenordnung. Zugleich nahm sie auch auf dem Lande die Organisation des Schießwesens fest in die Hand, indem sie z. B. die Schützen in den Gemeinden der Landschaft Rheintal zu einer Gesellschaft zusammenschloß, deren Schützenordnung am 29. September 1765 „renoviert“, d. h. erneuert wurde. (Vom Jura zum Schwarzwald, Jahrgang 1928, pag. 83 ff.)

Leider ist uns über den Betrieb in der Laufenburger Schützengesellschaft aus der Zeit während dem 30jährigen Krieg, welche für die Stadt jedenfalls als die ereignisreichste bezeichnet werden darf, gar nichts bekannt, indem die Ratsprotokolle von 1618 bis 1648 fehlen. Es ist dies schade, denn zweifellos würden sie uns verschiedenes Interessante erzählen. Es ist überhaupt auffällig, daß von allen für die Stadt Laufenburg bedeutungsvollen Zeitperioden, namentlich auch von der Zeit des Uebergangs an die Schweizerische Eidgenossenschaft, keine Ratsprotokolle vorhanden sind.

Die Schützenordnung von 1653 ist ihrem Inhalt nach in der Hauptsache eine Bestätigung der alten Ordnung, enthält aber doch, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, einige Neuerungen. Ueberschrieben ist sie mit: „Ordnung einer läblichen und ehrlichen Gesellschaft der Musketen- und Hackenschützen allhie zu Lauffenberg“ und bemerkt einleitend: „Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Laufenberg tun kund und zu wissen jedermann, daß, obgleich wir vor dieser (d. h. vor dieser Schützenordnung) einer gemeinen Gesellschaft eine ausführliche Ordnung vorgeschrieben

und öffentlich haben bekannt machen lassen, so haben doch seither aus ehrenhaften und beweglichen Ursachen die kaiserlichen und landesfürstlichen Abgeordneten dieses oberen Viertels neben andern Ständegliedern auf dem kürzlich stattgefundenen Landtag zu Ensisheim durch Abschied angewiesen, die Bürger und Untertanen zum Musketen- und Hackenschießen anzuweisen mit der Mahnung, dieselben ergangenen gnädigen Anbefehlen nun billig und untertänig zu gehorsamen und nachzukommen zur Erzielung einer gewissen Gleichförmigkeit und zur Pflanzung guter Nachbarschaft. So wollen und befehlen wir hiemit, daß alle diejenigen, welchen von Vogt und Rat Musketen- und Hackenwehr auferlegt worden sind, oder solche, welche freiwillig um unserer Stadt gemeine Gaben kurzweilen und schießen wollen, dieser vorgeschriebenen Ordnung, welche nach unserer Zielstatt Verhältnisse gerichtet ist, nachleben sollen.“

Die Ordnung enthält 28 Artikel und ein Pflichtenheft für den Zeiger. Der erste Artikel bestimmt, daß die gemeinen Schießgesellen am Sonntag nach St. Jörgentag (der St. Jörgentag ist am 23. April), an welchem sie anschießen wollen, sowie am Endschießen an der Kilchweih vor dem Schießen zu Ehren der ausgewählten und hochgelobten Mutter des Allmächtigen, der gebenedeiten Mutter und Jungfrau Maria und allem himmlischen Heer zu Lob, Ehr und Dank, samt dem Himmelsfürsten St. Sebastian zu Ehren und zu gutem christlichen Gedächtnis ein gesungnes Amt und heilige Messe andächtig anhören, zu welcher alle Mitglieder aufzubieten sind und sofern jemand ohne erhebliche Ursache wegbleibe, soll derselbe um $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs gebüßt werden.

Die Organisation der Gesellschaft hat insofern eine Änderung erfahren, als derselben nunmehr 3 Schützenmeister vorstehen, von denen jährlich 2 von der Gesellschaft neu zu wählen sind. Außerdem ernennt der Rat 2 Obleute, die gemeinsam das Präsidium führen und die Schützen beim Rate zu vertreten haben. Die Schützenmeister waren von den Obleuten in Pflicht und Eid zu nehmen. Sie hatten dabei an Eidesstatt zu geloben, in Treuenden gemeinen Schießgesellen ihr Bestes zu wahren und über alles was sie einnehmen und ausgeben, jährlich gute und ehrbare Rechnung zu stellen, auch keine Ausstände zu dulden, noch jemandem zu borgen. Im übrigen sollen sie schaffen, schalten und walten, tun und lassen, wie es ehrlichen Leuten gebührt und recht, rühmlich und wohl ansteht.

Am Schießbetrieb selber wurde nichts geändert, jedoch für den-

selben einige ergänzende Ordnungsbestimmungen beigefügt. „Es soll jeder Schütze mit seiner Muskete oder Hacken, mit großer Pulverflasche, nicht weniger denn $\frac{1}{2}$ Pfd. Pulver haltend, mit einer Luntens, nicht kürzer denn eine hiesige Elle, mit Musketenloß oder Kugeln in rechter Schwere und Weite, wie auch mit andern Notwendigkeiten und mit lebendigem Feuer und anhangendem Seitengewehr der Zielstatt zuziehen.“

„Es soll auch ein jeder Schütze, so an die gewöhnliche Zielstatt kommt, sein Rohr ungeladen auf die „Lauerbank“ legen, (d. h. in den Gewehrrechen stellen) und wie die Rohr einander nach kommen und gelegt werden, also sollen sie auch einander nach schießen“.

In dieser letzten Bestimmung haben wir zweifelsohne eine Art Rangeur-Ordnung vor uns.

Bezüglich des Ladens der Büchsen bestimmt die Schützenordnung, daß die Kugeln von freier Hand mit dem Ladstock in den Lauf gestoßen werden sollen und nicht, wie bis anher, mit einem Klöpfer oder Stein hinabgeschlagen oder gegen die Wand oder Mauer gestoßen. Wer 2 Kugeln ladet und schießt, dessen Muskete oder Hacken soll ohne Gnade samt Pulverflasche und Zubehör der Gesellschaft und der Schuldige selber Vogt und Rat zur Bestrafung verfallen sein.

Ueber das Verhalten der Schützen während dem Schießen und im Schützenhaus wird bestimmt, daß, wer freventlich bei den Leiden unseres Herrn oder sonst auf dem Schießplatz schwört und Gott, den Allmächtigen, lästert, der zahlt 4 Schilling Stebler. Welcher unter den Schützen oder Gästen bei Tische eine „Unzucht“ beginne, der soll der Gesellschaft ebenfalls 4 Schilling Stebler verfallen sein. Wenn eine Gesellschaft abgehalten wird, soll ein jeder sich ehrbar und friedlich dabei erzeigen, den Magen mit überflüssigem Essen und Trinken nicht gar so überfüllen, daß nicht etwa eine Ungebührlichkeit daraus entspringe. Man soll auch bei einer solchen Zeche dergestalt Ziel und Maß halten, damit alles rechtzeitig geendet und niemand, weder Weib noch Kinder, dadurch Nachteil oder Mangel leiden möchten. Wer nur zum Trinken und der Gesellschaft wegen — Rekreation zu halten — auf die Schützenstube kommen will, hat hiezu die Erlaubnis der Schützenmeister und Obbleute nachzusuchen. Diese Erlaubnis soll aber ohne erhebliche Ursache nicht abgeschlagen werden, jedoch sollen diese Leute sich so aufführen, daß dabei keine Ungelegenheiten entstehen, die Schützen am Schießen nicht verhindert und allzeit Höflichkeit beachtet werde.

Dabei sollen die Betreffenden das Seitengewehr tragen, ansonst ihnen der Zutritt zur Schützenstube verweigert wird.

Im übrigen sollen sich die Schützen zur Beibehaltung aller guten Freundschaft, Liebe und Frieden befleißigen, zu halten, was ehrbar und redlich ist; sonderbar sich aber gegen Fremde im Reden, Tun und Lassen dergestalt aufführen, damit allzeit die Bescheidenheit beobachtet, die Gerechtigkeit beim Austeiln der Gaben ohne Vorteil administriert werde und dabei sich zeigen möchte, daß sie rechte, wahre, verständige und aufrichtige Schießgesellen seien.

Auch beim „Schützenbott“ soll es in der Gesellschaft mit aller Bescheidenheit geschehen und bei Strafe von 3 Schilling Stebler verboten sein, daß einer dem andern in seine Rede falle und dadurch ein Getümmel verursache. Ein jeder soll warten, bis die Frage an ihn kommt, worauf er dann mit Bescheidenheit seine Meinung „entdecken“ kann.

Bezüglich der Herrengaben bestimmt die neue Schützenordnung, in Abänderung der in der alten Ordnung enthaltenen Bestimmung, daß auf diesem Stich ein und derselbe Schütze die 5 ersten Preise im gleichen Jahre nur einmal gewinnen könne. Außerdem bezahlte der Gewinner des ersten Preises dem Zeiger eine Gratifikation von 1 Schl., derjenige des 2. Preises 6 Pfg. und die 3 weiteren Gewinner je 4 Pfg. Stebler.

Der gewöhnliche Gabenstich wird jetzt normalerweise nur mit 3 Preisen dotiert. Sofern aber die Finanzen der Gesellschaft größere Aufwendungen für Preise erlauben, so können auch noch sogen. Nachgaben gemacht werden. Wenn dabei um einen der ersten Preise gestochen werden muß und die Stechschüsse nicht treffen würden, so verfällt die betreffende Gabe wieder der Gesellschaft; jedoch soll es den Schützen unbenommen bleiben, noch weiter zu stechen, worauf dem Gewinner die beste Nachgabe zugeteilt werden soll.

Gestochen darf erst werden, nachdem auf allen Stichen geschossen worden ist und sodann ist mit dem Haupt- oder Hosenstich zu beginnen, dann folgt der Herrengabenstich und zum Schluß der gewöhnliche Gabenstich. Wer dieser Ordnung zuwider handelt, wird um 2 Schl. Stebler gebüßt.

Es kam auch vor, daß die Schützen von sich aus Geld zusammenlegten und einen Geldgabenstich veranstalteten. Da aber sehr oft um diesen geschossen wurde, bevor die drei andern Stiche erledigt waren und dadurch Unordnung und Konfusion unter den Schieß-

gesellen und dem Zeiger entstand, verbietet die neue Schützenordnung diesen Stich bei 3 Schl. Stebler Buße.

Der Zeiger erhielt nun eine feste Besoldung von 27 Baßen, welche ihm jährlich am Endschießen ausgerichtet wurde. Außerdem hatte ihm, sofern gegen neue Scheiben geschossen wurde, derjenige Schütze, der den ersten Treffer in der neuen Scheibe hatte, 4 Pfg. Stebler zu erlegen. Endlich stand dem Zeiger noch das geschossene Blei zu, das er der Gesellschaft zum Preise von 1 Schl. Stebler per Pfund wieder zu verkaufen hatte. „Er soll auch schuldig sein, alle Sonntage die Scheiben zu weisen und zu schwärzen, über die Schießstätte, Schießplatz und Scheiben gute Sorge und Sauberkeit zu halten, sich des „Ueberweinens“ (d. h. übtermäßigen Trinkens) bemühen und so man mit Trommeln und Fahne zum Schießen auszieht, oder sonst ein Schießtag verkündet wird, soll er mit der Zeigerkelle in der Hand voranziehen, wie einem ehrliebenden Biedermann wohl anständig zu sein erachtet wird.“

Natürlich ließ es die Vorderösterreichische Regierung bei dieser neuen Schützenordnung nicht bewenden. Immer wieder erließ sie in der Folgezeit ergänzende Verfügungen, wie sie durch die vervollkommenete Waffe, speziell das Feuerstein-Gewehr, notwendig wurden. Das Hauptaugenmerk richtete sie dabei aber auf die Durchführung der obligatorischen Schießpflicht und die Städte unterstützten sie in diesem Bestreben nach Kräften. So beschließt der Rat zu Laufenburg im Jahre 1655, daß alle Bürger, welche auf die Muskete gemustert sind, jährlich an drei Sonntagen schießen und für die Benutzung der Ziellstatt und der Scheiben einen Beitrag von 3 Baßen bezahlen sollen, sofern sie nicht Mitglied der Gesellschaft sind. — 1662 weist die V. Oe. Regierung die Städte an, die Untertanen mit gutem Gewehr zu versehen und die Waffen entweder zusammen im Zeughause zu magazinieren oder jedem Einzelnen zur Aufbewahrung nach Hause zu geben. Auch sollen die Betreffenden zu gewissen Jahreszeiten exerziert und unterrichtet werden. Ueber die Unbewehrten war ein Etat aufzunehmen, in welchem zugleich vermerkt werden sollte, ob sich dieselben im Notfalle in eigenen Kosten auszurüsten vermochten oder nicht. 1670 wird der Bürgerschaft befohlen, daß alle diejenigen, welche zum Schießen tauglich erfunden und von der Obrigkeit zur Muskete ausgezogen worden sind, bei Strafe von 12 Gl. gleich andern Schützen schießen, den Vereinsbeitrag bezahlen und der Schützen-

ordnung gemäß leben sollen. Jeder Bürger wurde dabei verhalten, im Besitze eines Feuerkübels und einer Muskete zu sein.

Diese Verpflichtungen belasteten die durch den 30jährigen Krieg arg mitgenommene Bevölkerung der Oberrheinstädte ungemein und als bald nach 1670 durch die Raubkriege des französischen Königs Ludwig XIV. neue kriegerische Ereignisse das Land heimsuchten, war es den Bürgern von Laufenburg schlechterdings nicht mehr möglich, die Kosten für die Bewaffnung aus eigenen Mitteln aufzubringen. 1687 weigerten sich deshalb eine Anzahl Bürger, die zu den Schießpflichtigen ausgemustert worden waren, den Beitrag an die Schützengesellschaft weiter zu bezahlen. Auch 1689 war dies der Fall. Vor den Rat zur Verantwortung geladen, erklären die Schuldigen — Melcher Rueb, Hans Georg Sulzer, Lienhard Binner, Fridli Berger und Fridli Bachmann — daß es ihnen unmöglich sei, den Beitrag zu zahlen, „dieweil wie bekannt, ihnen das liebe Brot heute schier dermaßen zu wenig sei“.

Die Regierung nahm aber auf solche Notlage wenig oder keine Rücksicht, indem schon 1695 der österreichische Kommandant am Oberrhein, Oberst von Grandmont, neuerdings befahl, daß bei den Bürgern das Schießen zur Scheibe allgemein eingeführt werden und die Stadt zu diesem Zwecke jährlich 20 Gl. Subvention auswerfen solle. Außerdem sei alle 14 Tage eine Schießübung abzuhalten, von denen die Schießpflichtigen wenigstens 3 zu besuchen haben. Dabei bezahlten die Mitglieder der Schützengesellschaft den üblichen Jahresbeitrag von 3 Batzen, die übrigen Schießpflichtigen das Doppelte.

Aber immer und immer wieder fanden die Schützenmeister Veranlassung, beim Rate über den äußerst säumigen Eingang der Mitgliederbeiträge Klage zu führen. Sogar die Stadt selber war nicht immer in der Lage, die übliche Subvention an die Schützen, die Herrengabe und die Kilchweihgabe, auszurichten. So beschließt der Rat schon 1653, daß den Schützen am ersten Kilchweihtage 3 Gl. in Geld, „so solches vorhanden“ gegeben werden solle. 1655 verzeichnet das Ratsprotokoll, daß den Schützen für dieses Jahr wiederum 20 Gl. zu geben bewilligt werde, weil der Stadt der großen Schuldenlasten halber mehreres nicht möglich sei. — 1698 ist es nicht möglich, die Herrengabe auszurichten, weil die Stadt nicht „bemittelt“ ist. — 1700 erhalten die Schützen die halbe Gabe, „obgleich zwar gemeine Stadt der Zeit bei weniger Mitteln, denn bei Kriegszeiten“ ist. — 1708 bewilligt der Rat 5 Pf. in Geld;

„ob zwar dieses ein alter Brauch, so seien die Zeiten dermalen so schwer, daß man die ordentliche Steuer, sowie Schulden und davon fallende Zinsen nicht bestreiten und man daher aus schwachen Kräften schier nicht entsprechen könne.“ (Es ist die Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges, 1701—1713, der die Lande am Oberrhein schwer heimsuchte.) — 1710 wird betont, daß „dermalen harte und schwere Zeiten, wodurch gemeine Stadt ziemlich verarmt sei.“ — 1717 ist die Stadt „wegen dato vorhandener großer Armut fast nicht im Stand, etwas zu verschießen zu geben.“

Die gleichen Klagen ertönen auch noch 1720, 1724 und später.

Trotzdem die Schützenordnung von 1653 den Beitrag der Stadt von 20 Gl. oder 30 Pf. auf 50 Pf. erhöht hat, war es mit Ausnahme des Jahres 1653 nie möglich, die Subventionen in dieser Höhe auszurichten. Dieselben betrugen vielmehr bloß:

1654 — 1664	30 Pf.
1665 — 1697	40 Pf.
1698 — 1722	20 Pf.
1723	10 Pf. und
1724 — 1727	16 Pf.

Die Kiltchweihgabe betrug in dieser Zeit gewöhnlich 5 Pf. und einen Lachs.

Die wirtschaftliche Notlage von Stadt und Land war natürlich nicht ohne Einfluß auf das Leben in der Schützengesellschaft. Säumiger Besuch der Schießübungen und Versammlungen waren nichts Seltenes mehr und zufolge der unregelmäßigen Eingänge der Mitgliederbeiträge und städtischen Subventionen kam das Kassawesen in Unordnung, sodaz die Gesellschaft dem Kannengießer von Basel im Jahre 1689 das bei demselben bestellte Zinngeschirr nicht bezahlen konnte und erst im Jahre 1695 die Schuld vollständig abzutragen in der Lage war.

Die Unordnung im Schießbetrieb wurde schließlich so groß, daß sich die Regierung im Jahre 1727 zu einer Revision der Schützenordnung von 1653 veranlaßt sah. Es möchte dabei auch die inzwischen allgemein erfolgte Einführung des Feuersteingewehres mitbestimmend gewesen sein. Immerhin enthält die Schützenordnung von 1727 nicht viel Neues. Sie bestimmt unter anderem, „daß einer ehr samen Schützengesellschaft anstatt der früher gegebenen 50 Pf. in Ansehung der dermaligen obwaltenden Nöten und geldmangelhaften Zeiten zu einer bürgerlichen Rekreation und damit sich die Schützen desto fleißiger einfinden, von Bürger-

meister und Rat, sowohl für das An- als auch das Endschießen, Kirchweih und Nachkirchweih und sonstige Sonn- und feiertägliche Gabe aus dem Stadtsäckel 30 Pföd. zu geben versprochen sein soll, dergestalt, daß sie solche ordentlich austeilen und für beide Kirchweihstage 9 Pföd. und zwar am ersten 5 Pföd. und am andern Tag 4 Pföd. davon bezahlen, auch alle Jahre ordentlich bei einem ehr samen Rat dafür anhalten.“

Wie diese Subvention bis zum Ende des 18. Jahrhundert dann ausgerichtet wurde, gibt die folgende Aufstellung:

1728 — 1730	30 Pföd.
1731	25 Pföd.
1732 — 1743	30 Pföd.
1744 — 1746	nichts
1747	30 Pföd.
1748	9 Pföd.
1749	16 Pföd. und 1 Salm
1750	15 Pföd. und 3 Salmen
1751 — 1760	19 Pföd. und 2 Salmen
1761 — 1762	29 Pföd.
1763	34 Pföd.
1764	48 Pföd.
1765 — 1769	30 Pföd.
1770 — 1798	32 Gl. 40 Kr.

Selbstverständlich finden wir auch für diese Periode, die reich an kriegerischen Ereignissen am Oberrhein war, in den Rats beschlüssen immer wieder Vorbehalte und Hinweise auf die wirtschaftlich gedrückte Lage der Stadt. Umso höher sind demnach deren Leistungen an das Schießwesen zu bewerten.

Bezüglich der Gewinnchancen im Herrengabenstich wurde der bisherige Modus dahin abgeändert, daß ein Schütze im Jahr nur einmal die 3 ersten Preise erhalten konnte.

Der ordentliche Jahresbeitrag der Mitglieder an die Kasse hatte bis jetzt 3 Batzen oder 10 Kreuzer betragen. In den Jahren 1739/40 wurde die Landstraße vom steineren Kreuz bis zur Burgmatt vor dem Wasentor erstellt — also die heutige Sulzerstraße —, wozu die Bürger Geldbeiträge und Fronarbeit leisten mußten. Daß diese Verhältnisse die wirtschaftliche Lage noch komplizierten, ist wohl selbstverständlich und um deshalb den chronisch gewordenen Ausständen in der Kasse einigermaßen Rechnung zu tragen, beschloß die Gesellschaft, daß der ordentliche Mitgliederbeitrag von

10 Kreuzern „dem neuen Weg und schlimmen Zeit wegen“ abgestellt sein solle, daß dafür aber jeder Schützengesell per Schießtag 2 Kreuzer als Doppel ohne Widerred zu erlegen habe.

Es scheint, daß diese Art der finanziellen Leistungen an die Kasse den Mitgliedern besser behagte. Als nämlich 1781 der Rat wieder den alten Modus eines festen Beitrages von jährlich 10 Kreuzer einführen wollte, entstand unter den Schützen solche Missstimmung, daß schon im folgenden Jahre wiederum beschlossen wurde, daß für die Umschüsse, d. h. auf dem Kehr, per Schuß ein Doppel von 3 Kreuzern und für die Stiche 6 Kreuzer per Schuß zu bezahlen seien. Trotzdem die Schützen nach diesem Beschlusse höhere finanzielle Leistungen auf sich nahmen, scheinen sie doch in der Folge sich damit abgefunden zu haben; wenigstens hören wir bis zum Uebergang des Fricktals an die Schweiz von keinen diesbezüglichen Aenderungen mehr.

Das Aufkommen des Feuersteingewehres mußte naturgemäß auch auf die Technik des Schießbetriebes einen gewissen Einfluß ausüben.

1772 hören wir das erste Mal von der Verwendung von Stužern zum schießen.

1774 und 1775 wird zur Einsparung an Scheibenmaterial, Pulver und Blei von der Gesellschaft mit Genehmigung des Rates beschlossen, daß inskünftig nur noch 2 Anschüsse und beim Stechen 1 Schuß abgegeben werden solle.

Die Begeisterung der Bürger für das Schießwesen war durch die wirtschaftliche Notlage und die obrigkeitlichen Verordnungen geschwunden, sodaz die Schützengesellschaft von sich aus gewisse Erleichterungen im Schießbetrieb einführen mußte, wollte sie nicht ihre Existenz gefährden.

1777 wird deshalb gestattet, „um dadurch die kleine Schützengesellschaft zu verstärken“, daß inskünftig sowohl aufgelegt als auch auf der Gabel geschossen werden könne.

1780 wird beschlossen, daß von nun ab sowohl Stužer als auch die gewöhnlichen Standrohre zum Schießen zugelassen sein sollen, jedoch soll auf den Stichen mit derselben Waffe geschossen werden, mit welcher die Kehrschüsse getan worden sind.

Diese Neuerungen machten aber bei denjenigen Schützen, welche noch mit der alten Waffe — mit dem Luntens- und Radschloß — versehen waren, böses Blut, weil sie mit ihrem „bisher gewohnten Geschuß“ nicht bestehen konnten, beim Schießen also im Nachteil

waren. Sie beschwerten sich deshalb 1781 beim Rat und drohten mit Austritt aus der Gesellschaft. Der Rat nahm sich ihrer an und verfügte, daß in Zukunft nur noch in bisheriger Weise auf der Gabel geschossen werden solle, auch sollen wieder 3 Umschüsse getan werden. Sofern sich die Gesellschaft dieser Verfügung nicht unterziehen wolle, sollen ihr die Schützengaben gänzlich abgesprochen werden. Im übrigen wird den Schützen, besonders aber dem „jungen Huber“ ernstgemessen anbefohlen, gegen die Ratsglieder mehr Respekt zu erzeigen. Huber wird zudem verhalten, wegen der dem Herrn Seckelmeister Trautweiler erwiesenen Grobheit eine öffentliche Abbitte zu tun.

Allein die neuen Verhältnisse ließen sich nicht in die spanischen Stiefel einer veralteten Schützenordnung zwängen. Schon 1782 sah sich die Schützengesellschaft wiederum veranlaßt, auf ihren Beschuß von 1780 zurückzukommen und endgültig Stutzer und Standrohre als einander gleichberechtigt anzuerkennen und sowohl das Schießen auf der Gabel als auch aufgelegt zu gestatten. Außerdem wurden auch die Umschüsse im Minimum auf 2 festgesetzt, mit dem Zusatz jedoch, daß es jedem Schützen frei stehen solle, soviele Kehrschüsse zu tun, als ihm beliebe. Dabei soll der Kehr mit 3 Preisen dotiert werden von 40 Kreuzer, 30 Kreuzer und 20 Kreuzern und es wird bestimmt, daß auf diesem Stich jeder mindestens 2 Treffer haben müsse. Der Doppel betrug 3 Kreuzer per Schuß. Auch der Rat konnte nichts Anderes tun, als diese Neuerung zu sanktionieren.

Durch die vielen Änderungen war die Schützenordnung von 1727 im Laufe der Zeit derart modifiziert worden, daß von derselben schließlich nicht mehr viel übrig blieb. Die Schützengesellschaft schritt daher 1797 zu einer Revision, welche den Schießbetrieb wieder einigermaßen den neuen Verhältnissen anpaßte. Man ließ dabei die alte Ordnung von 1727 soweit als möglich in Kraft bestehen; was neu hinzu kam, war lediglich eine regulative Fixierung der seither durch Beschuß der Gesellschaft oder behördliche Verfügungen getroffenen Abänderungen, wie sie im Vorigen behandelt worden sind.

Die Einführung des Feuersteingewehres brachte in Bezug auf die Schußdistanz keine Änderungen. Man schoß nach wie vor auf 200 Gäng, d. h. etwa 200 Meter. 1801 machte man allerdings den Versuch, die Scheiben etwas weiter zurück zu stellen; aber es scheint, daß man damit schlechte Erfahrungen gemacht hat, indem

1802 von der Gesellschaft wieder beschlossen wird, zur bisherigen Distanz von 200 Gäng zurückzukehren.

Im Jahre 1658 wurden die Laufenburger Schützen durch ein Rundschreiben des Erzherzogs Ferdinand Karl von Österreich zu einem großen Schützenfest nach Innsbruck eingeladen. Dasselbe fand im Hofgarten daselbst statt und dauerte vom 28. Juli an etwa 8 Tage. Trotzdem wahrscheinlich von Laufenburg niemand der landesfürstlichen Einladung Folge leistete, soll doch über dieses Schießen etwas gesagt werden, um zu zeigen, wie im Auslande geschossen wurde.

Die Plansumme betrug 1200 Gulden in Silbergeschirr, welche zur Dotierung von 4 Stichen verwendet wurden, nämlich:

735 Gl. auf dem Hauptstich,
265 Gl. auf dem „Kranz“.
100 Gl. auf dem Sonderstich, und
100 Gl. auf dem Glücksstich.

Der Hauptstich hatte bei einem Doppel von 12 Gl. 8 Preise von 400, 75, 65, 55, 45, 40, 30 und 25 Gl., und der „Kranz“ bei einem Doppel von 3 Gl. 4 Preise von 150, 50, 35 und 30 Gl. Dabei war jeder Schütze verpflichtet, wenigstens den Hauptstich zu lösen, die übrigen Stiche waren fakultativ. Es wurden per Stich 6 Schüsse abgegeben und zwar freihändig auf eine Distanz von 130 Schritt. Als Waffe schreibt der Schießplan solche mit Stein- oder Feuerschloß, also Radenschloß- und Feuersteinbüchsen, vor.

Ich habe oben in Abschnitt I. erzählt, wie nach und nach und ganz speziell im Laufe des 18. Jahrhunderts das Schießwesen in Verfall kam und daß an Stelle der alten schönen Schützenfeste die berüchtigten Privat- und Wirthausschießen — auch etwa Freischießen genannt — getreten sind. Diesen Verfall können wir auch an der Schützengesellschaft Laufenburg beobachten.

Das erste Freischießen in Laufenburg, von dem wir hören, fand 1737 statt. In diesem Jahr spendete der Ratsherr Joseph Meyer der Gesellschaft hiefür 1 Thaler.

1751 gaben „Ihre Exzellenz Herr Dr. Erny“ zum gleichen Zweck 2 Gl. 8 Kreuzer und der Ratsherr Franz Joseph Leu ebenfalls 2 Gl.

1752 erhalten die Schützen von Herrn Antoni Cäsar Mazio 1 Gl. 30 Kreuzer, von Herrn Franz Joseph Tröndle 2 Gl. und von Herrn Jakob Scholl, Baron von Stoßingen'scher Untervogt, ein Paar Pistolen im Wert von je 4 Gl.

1764 stiftet Herr Untervogt Scholl der Gesellschaft nochmals einen Hammel.

1787 veranstaltet der Schützenwirt Falger mit Genehmigung des Stadtrates ein Wirtshausschießen und zwar auf einem eigenen neben dem Schützenhaus gelegenen Schießstand, den er der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hatte. Die Schußdistanz wurde dabei verkürzt. Schon vor dem Hauptschießen fanden auf dem Falger'schen Stande Uebungen statt, wobei aber anscheinend unterlassen wurde, zum Schutze der in jener Gegend (im Schopf) gelegenen Gemüsegärten besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Besitzer der gefährdeten Bünten, Bartholomäus Fendrich und Markus Reist, beschwerten sich deshalb beim Rate, „weil ihnen die Krautköpfe bereits alle durchschossen worden seien“, und verlangten, daß wieder im alten Stand geschossen werden möchte. Da der Rat einerseits aber die Erlaubnis zur Abhaltung des Schießens bereits erteilt und die Schützen dasselbe anderseits schon ausgeschrieben und zudem noch versprochen hatten, hinter den Scheiben eine große Wand aus Flecklingen aufzurichten, fand das Schießen trotzdem am 18. September des oben genannten Jahres statt unter großer Beteiligung von Nah und Fern. Die Schützengesellschaft war dabei allerdings verhalten worden, für jeden entstehenden Schaden im vollen Umfange zu haften und den vom Schützenwirt improvisierten Schießstand nicht weiter zu benützen. Der Stadtrat hatte dabei jedenfalls die Motive des Schützenwirtes ziemlich richtig eingeschätzt, die dahin zielten, die Schützen zur Aufgabe ihrer Rechte im Schützenhaus, die ihm lästig geworden sein mochten, zu veranlassen.

1793 lesen wir in einem Protokoll der Schützengesellschaft:

„Die Schützenmeister sollen ernstlich dahin angehalten sein, wie es immer üblich gewesen, der ehrsamen Gesellschaft mehrere Freischüsse einzubringen, widrigenfalls sie nebst Kassation zu billiger Strafe vor lösliche Gesellschaft gezogen werden sollen. Zu dem Ende werden die beiden Repräsentanten (d. h. Obmänner) bei übrigen Stadtbediensteten (d. h. beim Stadtrat) um Freischüsse anzuhalten haben.“

Wir sehen also, daß diese Art der Schießen auch in Laufenburg gäng und gäbe geworden war und es muß deshalb nicht Wunder nehmen, wenn auch diesbezüglich Remedur geschaffen wurde. Dies geschah mit der revidierten Schützenordnung von 1797. In dieselbe wurde die Bestimmung aufgenommen, daß „außer den gewöhn-

lichen Schießtagen kein Herren- oder Freischießen ohne Erlaubnis des löbl. Magistrates abgehalten werden solle“.

Auch sonst zeigten sich allenthalben Spuren des Zerfalls. Bekanntlich hatte es sowohl die Schützenordnung von 1653, als auch diejenige von 1727 den Schützen zur Pflicht gemacht, am An- und Endschießet jeweilen vor Beginn des Schießens die sogen. Schützenmesse zu besuchen. Da aber bekanntlich das Schießen mit der Frömmigkeit sehr oft in Konflikt kommt, suchten sich unsere Schützen von diesem feierlichen Akt gelegentlich zu drücken. So mußten 1758 8 Mitglieder der Gesellschaft deswegen mit der in der Schützenordnung festgelegten Strafe von $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs oder statt dessen mit 12 Kreuzer gebüßt werden; „diejenigen aber, so sich hierüber halsstarrig erzeigen, sollen nicht nur die 12 Kreuzer, sondern auch das $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs in Natura oder was soches gelten tut, zu bezahlen gehalten sein“.

1798 lesen wir in einem Protokoll: „Da sich Herr Schützenmeister Joseph Unger in seiner Amtspflicht darin vergangen, daß er die gewöhnliche Schützenmesse nicht hat abhalten lassen, so wurde in der Gesellschaft einhellig beschlossen, daß er solche ungesäumt auf eigne Kosten halten lasse und nebstdem der Gesellschaft ein kleines Freischießen von 3 Pfd. Zucker und Kaffee zu geben gehalten sein solle“.

1797 wurde sodann bei der Revision der Schützenordnung ausdrücklich die Bestimmung wieder hereingenommen, daß die gewöhnliche Schützenmesse, wie es alle Jahre üblich war, „abgelesen“ und dabei die ganze Gesellschaft ohne erhebliche Ursache bei 6 Kreuzer Strafe zu erscheinen habe.

Die gleiche Erscheinung wie bei der Schützenmesse trat auch bei den Umzügen der Schützen, die jedes Jahr wenigstens einmal abgehalten wurden, zu Tage. Die Schützen hatten bis 1727 keine eigene Fahne, sondern sie erhielten zu diesem Anlasse vom Rate die Stadtfahne. Dieselbe wurde ursprünglich auf dem Rathause, im 18. Jahrhundert dann aber beim Schützenfahnrich aufbewahrt. Dieses Amt wurde deshalb stets als Ehrenamt betrachtet und nur von den angesehensten Mitgliedern der Gesellschaft bekleidet.

1696 werden die Schützen vom Rate ermahnt, die Stadtfahne besser in Obacht zu nehmen, wenn ihnen dieselbe vom Rate vergönnt werde.

1715 wird Jakob Betschon zu 2 mal 24 Stunden Turmstrafe verurteilt, weil er an der Kirchweih zu sämtlicher Bürgerschaft

höchstem Dispekt und zum Ärgernis aller Ausländer auf öffentlicher Burgmatt die Stadtfahne von sich geworfen.

Weil 1737 einige Schützen nicht am Umzug teilgenommen, werden dieselben verdonnert, der Gesellschaft zur Strafe einen „Kübel“ Wein zu spenden.

1741 wird sogar verfügt, daß alle Bürger, welche nicht mit der Fahne ausziehen, vom Schießen ausgeschlossen sein sollen.

Die Uebergabe der Fahne an den neu gewählten Fähnrich geschah immer mit einem gewissen Pomp. Wir hören darüber in einem Ratsprotokoll vom Jahre 1750:

„Mittags um 12 Uhr wurde mittelst einer bürgerlichen Escorte die Stadtfahne aus des Herrn Amtsbürgermeisters Behausung abgeholt und auf dem Marktplatz durch Herrn Joseph Kern, des inneren Rats, getragen und allda dem neuen Bannerherren oder Stadtfähnrich Dominico Brentano auf vorher öffentlich abgelegte Pflichten unter Paradierung der Schützengesellschaft und klingendem Spiel durch Herrn Amtsbürgermeister Zoller übergeben.“

Aus dieser Protokollnotiz hören wir auch, daß der Fähnrich vom Rate öffentlich in Pflicht und Eid genommen wurde. Von 1781 an wurde er auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Aber nicht nur der Schießbetrieb und die Schützensitten änderten mit der Zeit, sondern auch die Art der Preise und Auszeichnungen. Wie wir gesehen haben, bestanden dieselben ursprünglich in Zinngeschirr, Hosen, Tuch und Fischen. Hosen und Tuch kamen schon bald nach dem 30jährigen Krieg in Abgang; das Zinngeschirr und die Fische blieben bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Das Zinngeschirr wurde meistens von Basel bezogen. Aber auch in Laufenburg wurde zeitweise solches hergestellt. So wurde 1741 beschlossen, das nötige Zinngeschirr beim hiesigen Zinngießer Niklaus Steigmeier machen zu lassen, das Pfund englisches Zinn um 33 Kreuzer.

Steigmeier scheint allerdings anfänglich diesbezüglich kein großes Zutrauen besessen zu haben, denn als er 1738 den Schützen eine Offerte für die Lieferung von Zinngeschirr machte und Muster seiner Kunst vorlegte, wurden letztere von Jakob Herzog, einem Mitglied der Gesellschaft, als „gelassenes Lot“ bezeichnet, weshalb ihn Steigmeier einen Schelmen titulierte. Da anscheinend doch etwas an der Sache war, wurde Steigmeier verurteilt, vor öffentlichem Schützenbott Abbitte zu tun und der Gesellschaft zwei „Gänge“ Wein zu bezahlen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kamen neben dem Zinngeschirr andere Arten von Preisen auf. So beschloß 1777 die Gesellschaft, daß am Kirchweihchießen um Zucker, Kaffee und Geld solle geschossen werden.

1781 erging ein Gesellschaftsbeschuß, wonach in Zukunft überhaupt nur noch um Geld geschossen werden sollte; von der Anschaffung von Zinngeschirr wollte man absehen.

Dies war aber nicht nach dem Geschmack aller Schützen und erregte Unzufriedenheit unter denselben, sodaß man bald wieder zum alt vertrauten und beliebten Zinngeschirr als Schützengaben zurückkehrte.

1797 erscheint Porzellangeschirr auf dem Gabentisch und 1798 wird ein Freischießen um 3 Pfund Zucker und Kaffee abgehalten.

1802 wird an einem Schützenbott beschlossen, dieses Jahr um „War“, d. h. Naturalgaben, welcher Gattung sie seien, zu schießen, „jedoch solle der Herr Schützenmeister verbunden sein, einem Schießgesellen seine Gabe in Geld abzugeben, wenn er dieselbe in Natura nicht verlangt. Der Herr Schützenmeister hat aber zu einer Provision 10 Prozent an dieser Gabe abzuziehen. Man versiehet sich aber auf die Rechtshaffenheit des Herrn Schützenmeisters, daß der selbe geschmackvolle und gute Ware der Gesellschaft darstelle und in dem Currentspreis mithin ohne Uebertreibung des gehörigen Profites abgabe.“ — War wohl dieser „Herr Schützenmeister“ ein Laufenburger Krämer?

Die Organisation der Schützengesellschaft blieb durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch dieselbe. An der Spitze standen die beiden vom Rate gewählten Obbleute und die drei Schützenmeister. Letztere bezogen für ihre Verrichtungen zeitweise eine Besoldung; ab und zu genossen sie an deren Stelle gewisse Vergünstigungen, indem man sie vom Jahresbeitrag oder von der Bezahlung des Doppels befreite.

1782 wird den Schützenmeistern eine feste Besoldung zugesprochen und zwar per Schießtag 12 Kreuzer.

Auch die Besoldung des Zeigers wurde bei diesem Anlaß neu normiert und ebenfalls auf 12 Kreuzer per Schießtag festgesetzt. Außerdem hatten ihm die Gewinner der ersten Preise auf sämtlichen Stichen je 10 Kreuzer und die Gewinner des zweiten Preises je 8 Kreuzer Gratifikation zu erlegen.

Neben diesen Beamtungen gab es noch den Schützenfähnrich, den Schützenlieutenant und den Pritschenmeister oder Korporal.

Ueber das Amt des Schützenfähnrichs ist bereits gesprochen worden. Schützenlieutenant und Pritschenmeister oder Korporal repräsentierten die Polizeigewalt in der Schützengesellschaft, bildeten also gewissermaßen das Polizeikomitee darin. Der Lieutenant wurde, wie die beiden Obbleute, vom Rate ernannt und hatte Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die recht häufig vorkamen, zu schlichten. Meistens wurde übrigens das Amt dem einen der Obbleute übertragen.

Der Pritschenmeister oder Korporal sorgte für Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft, speziell bei Versammlungen und an den Schießtagen. Er war der Polizist auf dem Schießplatz und im Schützenhaus und der Lieutenant der Polizeirichter.

Ueber die Mitgliederzahl der Gesellschaft in der Zeit vom 30jährigen Krieg bis zur französischen Revolution etwas zu sagen, ist mangels bezüglicher Unterlagen nicht gut möglich. Es sind allerdings aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einige Mitgliederverzeichnisse auf uns gekommen; ob dieselben aber vollständig sind, ist zum mindesten zweifelhaft. Nach diesen Verzeichnissen dürfte die Mitgliederzahl zwischen 15 und 25 geschwankt haben, und es scheinen so ziemlich alle Bevölkerungsschichten der Stadt in der Gesellschaft vertreten gewesen zu sein. Was uns heute jedoch am meisten auffällt, ist, daß auch die hohe Geistlichkeit zu den Mitgliedern der Schützengesellschaft gehört hat. Im 18. Jahrhundert änderte sich allerdings ihre Stellung zur Gesellschaft, indem die Geistlichen immer mehr blos als Mitschiezende oder Mitglieder zweiter Klasse betrachtet werden. Es mochte dabei der Umstand mitgewirkt haben, daß sie vielleicht öfters durch ihre Amtspflichten mit den Pflichten als Mitglieder der Schützengesellschaft in Konflikt kamen. So kam es, daß 1741 beschlossen wurde, daß kein Geistlicher, er sei einheimisch oder fremd, den ersten Preis auf den Stichen gewinnen könne, wohl aber auf dem zweiten, dritten etc.

Im übrigen scheint einigen dieser Herren unter ihrer Soutane trotz ihres geistlichen Berufes ein rechtschaffen menschlich fühlendes Herz gesäßt zu haben, wie folgende Fälle zeigen:

Im Jahre 1741 nahm der Kaplan Bartolomäus Regisser Stellung gegen die Freischießen. Als man ihn deshalb bei einem solchen Anlaß nicht mitschießen lassen wollte, erklärte er alle diejenigen, die ein Freischießen austrommeln lassen, als s. v. „Hundsstuten“ und wurde deshalb von der Schützengesellschaft ausgeschlossen.

1773 hielt sich der Benefiziat Mandacher über die in der Gesellschaft eingerissene schlechte Ordnung auf und gab seinem Unwillen in öffentlicher Wirtschaft der Stadt mit den Worten Ausdruck, er wolle nicht mehr in die Lumpenkompagnie. Da aber damals unsere Schützen sehr bald in ihrer Ehre verletzt waren, wurde Mandacher zur Rechenschaft gezogen und ihm acht Tage Zeit gegeben, der Gesellschaft Satisfaktion zu geben. Als er hierauf durch den Kaplan Christen einen neuen Thaler zu einem Freischießen als Genugtuungssumme anbieten ließ, waren die Schützen damit nicht zufrieden, sondern verlangten von Mandacher in Ansehung mehrerer Bott-Unkosten und Zusammenkünfte von ihm zu fernerer Buße noch einen Kübel Wein oder 8 Maß von demselben „8-Baßenwein“, von dem er damals getrunken, als er die ehrenrührigen Worte ausgestoßen. Im Weigerrungsfalle solle er dem höheren Richter überwiesen werden.

Mandacher mochte finden, daß sein Angebot den Umständen gemäß genügend sei und lehnte das Urteil der Schützengesellschaft kurzweg ab. Diese ließ aber nicht mit sich spassen, sondern verklagte Mandacher beim Dekan in Frick, indem sie an letztern folgendes Schreiben richtete:

„Erschrecken Sie nicht, wenn Euer Hochwürden eine Klageschrift erblicken. Der hiesige Herr Benefiziat Mandacher gab uns Stoff dazu, denn er stieß in einem öffentlichen Wirtshause wider die ehrende ganze Schützengesellschaft unerträgliche Schimpfworte aus, die sich für den Mund eines honetten Herrn und Priesters gar nicht schicken. Im Ernst, er hat die Gesellschaft, welche doch durch die hohe Gegenwart einer K. K. Commission begnadet worden, gröblichst beleidigt. Die beigegebenen Blätter werden Euer Hochwürden die Worte zeigen, mit denen er losgedonnert hat. Dahero bitten wir dieselben inständigst, um einem mehreren vorzubeugen, den dito Herrn Mandacher zur schuldigen Genugtuung, die er so karg und hönisch weigert, de jure anzuhalten. Wir schmeicheln uns mit der süßen Hoffnung, es werde auf beiden Seiten eine Richtigkeit folgen, sonst werden wir uns unumgänglich genötigt sehen, andere mesures zu nehmen. Wir empfehlen uns dero hohem Wohlwollen und mit Hochschätzung beharren etc.“

Wie der Handel ein Ende nahm, geht aus den Schützenprotokollen nicht hervor. Jedenfalls wird es dem renitenten Priester

nicht sehr schlimm ergangen sein, sonst hätten unsere Schützen sicher den Erfolg in ihrem Protokoll der Nachwelt überliefert.

Dass Mandacher übrigens nicht ganz im Unrecht war mit seiner Aeußerung, haben wir schon gesehen. Auch sonst machten sich allerlei unliebsame Erscheinungen in der Schützengesellschaft geltend. Es waren namentlich die vielen persönlichen Streithändel, die auf dem Boden der Gesellschaft ausgetragen wurden und die naturgemäß ein ersprießliches Vereinsleben untergraben mussten. Die Streitigkeiten entbehren oft nicht immer einer gewissen Komik und wir belächeln heute den Ernst, mit welchem solche Fälle vor dem Forum der Gesellschaft behandelt worden sind. Zur Illustration seien im folgenden einige derselben angeführt:

1737 klagt Jakob Falger, dass er mit Antoni Trautweiler wegen Auslegung des Gewehrs in Wortwechsel geraten und in dessen Folge von Trautweiler „Lappi“ gescholten worden sei. Beide werden zur Erlegung von je zwei Maß Wein verurteilt.

1741 klagt der Obmann Herzog wider Fridlin Beck, dass letzterer ihn an der Kirchweih allzu hart und eifrig angefallen, weil der Obmann nicht gestatten wollte, dass die Bauernsäme mit den Schützen ohne Seitengewehr sich auf das Schützenhaus setze. Der Beklagte hatte dem Herrn Obmann vor versammeltem Schützenbott die Hand zu reichen und war damit alle Zufriedenheit gegen-einander beschehen.

1758 erschien Herr Xaveri Brentano, trotzdem er vorher gewarnt worden war, am Schützenbott ohne Seitengewehr und nur im Casquin, d. h. der Müze. Als ihn der Obmann ersuchte, abzutreten, „hat er sich wie ein Holländer aus dem Staube gemacht“. Darauf ist einhellig votiert worden, dass Xaveri Brentano der Gesellschaft als Buße 4 „Gäng“ Wein zu bezahlen habe.

1780 beschwert sich der Schützenmeister Falger, dass ihn der Zeiger Baptist Leu einen Windbeutel gerufen habe und verlangt hierüber Genugtuung. Leu wird verurteilt, dem beleidigten Schützenmeister durch Darreichen der Hand eine öffentliche Abbitte zu tun und der Gesellschaft im übrigen 1 „Gang“ Wein zu zahlen.

Im Jahre 1782 bringen die drei Schützenmeister Baptist Sulzer, Georg Antoni Hartmann und Kaspar Hirth einer ehr samen Schützengesellschaft klagbar vor, dass letzten Sonntag bei gehaltenem Schießtag sich begeben, dass Johannes Falger, Schreinermeister, die ganze Gesellschaft ohne Ausnahme der Obleute oder

Ratsglieder, ja noch gar solche mehrmals, s. v. Spitzbuben und Hundsfötter gescholten, mithin und deswegen sie samhaft ehrsame Gesellschaft bitten, ihnen sowohl, als einem jeden insbesonders Satisfaktion zu verschaffen. Zum anderen habe Jung Philipp Kübler obbenannten Falger in seiner Schelting gerechtfertigt und ihn in seinen Injurien gestärket und angefrischet. Daher auf obrigkeitlichen Befehl heutiges Bott angesezt und untersucht worden, wie die Sachen sind zugegangen, auch die Sachen womöglich bei einer ehr samen Schützengesellschaft beizulegen, widrigenfalls die obrigkeitliche Untersuchung vorbehalten wird. Beklagter Johannes Falger bringt vor, daß er von der Schützenstube herunter mit s. v. Mistgüllen auf eine sehr fatale Weise überschüttet worden, und weil er in Meinung gewesen, solches sei ihm von den anwesenden Schützen getan worden, sei er im Zorn in solche Injurien ausgebrochen, bitte daher soviel als möglich ab und unterwerfe sich der Gesellschaft, die Sache zu seinem Besten zu verfügen. Nach Abbitte des Falger wurde Jung Philipp Kübler vorgerufen und ihm vorgeschriebenes verständlich abgelesen, worauf er erwidert, daß er gestehe, gesagt zu haben, wenn die Schützen die Ueberschüttung des Falger getan haben, so rede er die Wahrheit und sie seien wie er gesagt; er bitte daher ab und wenn er durch solches eine ehrsame Schützengesellschaft beleidigt, so sei er willens, einer solchen bei heutigem Bott Satisfaktion zu geben, er hätte es aus keiner bösen Meinung geredet und möchte vielleicht der Wein etwas dazu beigetragen haben. Nach Abtritt des Philipp Kübler wurde Franz Joseph Vögeli vorgerufen und befragt, ob er von der Schützenstube letzten Sonntag den Johannes Falger mit s. v. Mistgüllen überschüttet, wer ihn geheißen oder dazu ermahnet, auch ob er etwa bei den Herren Schützenmeistern um Erlaubnis gefragt oder solches sonst mit Vorwissen eines etwaigen Schützen getan hätte. Franz Joseph Vögeli, Strickermeister, erwidert, daß er die Ueberschüttung getan hätte, auch von dem Franz Antoni Bleuli dazu sei ermahnet worden, übrigens aber niemand um Erlaubnis gefragt, auch die Sache ohne Vorwissen eines Schützen getan hätte. Franz Antoni Bleuli erwidert darauf, daß er den Franz Joseph Vögeli zwar zum Schütten angefrischet, ihn aber nicht geheißen, solches von der Schützenstube herunter zu tun. Beide bitten ab und überlassen es einer ehr samen Gesellschaft, die Sache zum Besten zu wenden. Bescheid: Johannes Falger solle allvorderst den Herren Obbleuten und Ratsgliedern,

auch einer samthaften ehrsamten Gesellschaft abbitten und seine getanen Scheltenungen öffentlich widerrufen, dann zweitens zur Satisfaktion der Gesellschaft 2 Gl. Rheinisch unnachsichtlich erlegen. Drittens dem Stadtammann (Weibel) wegen dessen Bemühung 10 Kreuzer bezahlen, viertens das Geld binnen 8 Tagen erlegen, widrigenfalls mit obrigkeitlicher Exekution belangt werden. Fünftens aber sich um so gnädiges Urteil bedanken, weil in Nachsicht des Zornes und Weines solches blos allein gemildert worden. Philipp Kübler soll vor der gesamten Gesellschaft Abbitte tun, wie der Beklagte Falger, der Gesellschaft aber zur Satisfaktion 30 Kreuzer bezahlen. Franz Joseph Vögeli soll zur Satisfaktion der ehrsamten Schützengesellschaft eine willkürliche Schießgabe geben, dem Zeiger für seine Mühe 6 Kreuzer bezahlen, künftighin sich aber von dergleichen Unfug auf der Schießstube enthalten. Dem Franz Antoni Bleuli ist auferlegt, weil er zur ganzen Sache auch etwas beigetragen, daß er der ehrsamten Gesellschaft einen willkürlichen guten Trunk erstatten soll.

Noch ein letztes Beispiel von Laufenburger Schützenjustiz:

Johann Baptist Meyer, ein Schützengesell, hat sich unterm 9. Sept. 1798, als die Stechscheibe schon aufgestellt war und vor ihm schon sechs gestochen, er aber den siebenten und elfsten Stechschuß getan, gegen die Herren Schützenmeister, da ihm erklärt worden ist, daß er schon gestochen habe, ganz respektwidrig bestrafen und gesagt, man solle keine Buben als Schützenmeister herstellen, und dann wirklich vor gestandenen Schützenmeistern Joseph Brentano heißen im Arsch lecken, woneben er ebenfalls die ganze Gesellschaft geschimpft, davon gelaufen und unter dem Wasentor sich gestellt und gegen dem Schützenhaus, folglich gegen die ganze Compagnie, den Arsch gestreckt und als Spitzbuben betitelt, worauf sodann heute ein Schützenbott gehalten wurde, wozu der Baptist Meyer zwei Mal durch den Schützenzeiger Arnold einberufen worden. Obwohl er zwar das letzte Mal zu erscheinen versprochen, selber aber doch in dieser Zeit nicht erschienen, so wurde von der Schützengesellschaft dahin abgestimmt: erstens seie er schuldig, den noch schuldigen Doppel vom 9. September mit 45 Kreuzer ohne weiteres zu erlegen, zweitens habe er dem Schützenmeister Joseph Brentano insbesondere, dann der ganzen Schützengesellschaft öffentlich abzubitten und drittens solle er so lang von der Gesellschaft und dem Schießen ausgeschlossen sein, bis

er der Schützengesellschaft die erforderliche Genugtuung werde abgestattet haben.

Dass unter solchen Verhältnissen die Schießfertigkeit keine Fortschritte machen konnte, darf nicht verwundern und zweifelsohne erzielten auswärtige Schützen, die an den Laufenburger Schießen teilnahmen, bessere Erfolge als die Laufenburger selber. Wir finden deshalb in den Schützenprotokollen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder Beschlüsse, welche die fremden Schützen von den ersten Preisen ausschlossen, so 1741, 1780, 1791 und 1792.

Bis zum Jahre 1727 hatte der Stadtrat ein wachsames Auge auf den Betrieb in der Schützen-Gesellschaft gehabt. Die kriegerischen Ereignisse des 18. Jahrhunderts und die daherige Verarmung der Stadt, sowie vielleicht auch die neuen Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, welche die französischen Truppen aus Frankreich an den Oberrhein gebracht haben mögen, lockerte die vorher straffen Zügel. Die Gesellschaft gewann daher immer mehr Selbständigkeit, namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, bis sie schließlich nach dem Uebergang an die Schweiz die Leitung ihrer Geschäfte selber in die Hand nahm.

Von 1737 an führte die Gesellschaft ein eigenes Protokoll und immer mehr fasste sie selbständige Beschlüsse über innere Organisation und Schießbetrieb. Der Rat beschränkte sich darauf, dieselben nachträglich zu sanktionieren, wobei die von ihm ernannten Obmänner die Verbindung mit der Gesellschaft herzustellen hatten.

Das älteste Schützenprotokollbuch umfasst die Jahre 1737 bis 1803. Nachher fehlen die Protokolle bis zum Jahre 1870, in welchem Jahre die alte traditionelle Schützengesellschaft zu Grabe ging und als Phönix die heutige Feldschützengesellschaft aus ihrer Asche erstand.

Um die Protokolle und sonstigen Akten der Schützengesellschaft aufzubewahren zu können, stiftete im Jahre 1740 Schützenmeister Gretler eine Lade, d. h. eine Art Truhe, an welche sein Kollege Schützenmeister Christian Fröhlich Beschläge und Schloss lieferte. Es ist schade, dass diese Schützenlade nicht mehr vorhanden ist; sie wäre ohne Zweifel ein interessantes Stück im Inventar der Schützen von Laufenburg.

Leider findet der Uebergang Laufenburgs an die Schweiz in den Schützenprotokollen nicht den begeisterten Niederschlag, den wir

erwarten möchten; einzig aus einem Protokoll vom 29. Juli 1802 weht uns ein Luftzug aus jener Sturm- und Drangperiode der Geschichte des Fricktals entgegen. Ich gebe den Wortlaut des betreffenden Eintrags im Folgenden vollständig wieder:

„Bei Gelegenheit, als unser Mitbürger Dolder der erste Landammann in Helvetien nach hergestellter Konstitution ernannt wurde, beschloß bei heutigem abgehaltenen Schützenbott die Schützengesellschaft zu einem Ehrendenkmal gedachten Bürger Dolders, am künftigen Sonntag ein Ehrenschießen abzuhalten, und zu gleicher Zeit den Auszug mit Vorantragung der Schützenfahne abzuhalten, wie es schon unterm 15. April ds. Js. bei dem ersten Schützenbott beschlossen worden. Dabei wurde verabredet, durch ein eigenes Schreiben die Verwaltungskammer hiezu einzuladen und den löblichen Gemeinderat hievon mit der Bitte zu verständigen, daß derselbe zur Ausführung dieses Vorhabens nicht nur einen ergiebigen Vorschuß hiezu geben, als auch die nötigen Verzierungen nebst den Scheiben anschaffen wolle. Daneben möchte der löbliche Gemeinderat durch den Trommelschlag die junge Mannschaft mit Gewehren zu erscheinen einberufen lassen und zur Vervollkommnung des Auszuges die Stadtfahne hiezu abzugeben.“

Sollte aber der Gemeinderat sich zu keinem Vorschuß und sonstigen Erfordernissen zur Verzierung beitragen, so hat sich die Gesellschaft anheischig gemacht, nichtsdestoweniger zu Ehren des Bürger Landammann Dolders gesagtes Schießen abzuhalten.“

Es wäre natürlich interessant, über dieses Ehrenschießen, mit welchem Laufenburg gewissermaßen seinen Übergang an die Schweiz gefeiert hat, Näheres zu hören, aber weder die Schützenprotokolle, noch irgendwelche Akten im Stadtarchiv geben uns Kunde davon. Zudem fehlen für die Zeit von 1788 bis 1812 die Gemeinderatsprotokolle, sodaß auch von dieser Seite kein Aufschluß erhältlich ist.

Die seit 1727 sich mehrende Selbständigkeit der Schützengesellschaft geht aber auch daraus hervor, daß letztere von diesem Jahre an eine eigene Fahne besitzt. Die Reste derselben sind noch erhalten und befinden sich im Fahnen Schrank der Feldschützengesellschaft. Diese erste Fahne der Laufenburger Schützen bestand aus Seidenstoff und trug auf der einen Seite das Laufenburger Wappen, auf der andern Seite zwei gekreuzte Büchsen, deren eine im Schloßblech den Namen des Malers trägt, der die Fahne gemalt. Der

Maler hieß „Bindsc(hä)lder“. Außerdem finden wir die Jahrzahl „1727“ und die Fragmente einer Devise: TREU (J) AHRE NEU“. Die Fahne war im übrigen etwas kleiner wie die gegenwärtige Vereinsfahne vom Jahre 1884.

Infolge der nach dem 30jährigen Kriege durch die Regierung organisierten und geförderten obligatorischen Schießpflicht und dem dadurch bedingten mächtigen Aufschwung des Schießwesens genügte das alte in den Jahren 1578 bis 1581 erbaute Schützenhaus nicht mehr. Dasselbe scheint übrigens nicht groß gewesen zu sein, indem dasselbe in einer Stadtrechnung vom Jahre 1653 als „Schießhütte“ bezeichnet wird. Der Rat beschloß daher im November 1660, ein neues Schützenhaus zu bauen. Wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht, wurde mit dem Bau aber erst im Jahre 1664 begonnen und es dauerte bis 1670, bis das Haus vollendet war. —

Seine äußere Gestalt ist uns im heutigen Gasthaus zum „Schützen“ erhalten. Ursprünglich trug das Gebäude allerdings auf dem „Schneggen“, d. h. auf dem gegen den Garten hinaus liegenden halbrunden Vorbau, der eine Wendeltreppe enthält, welche den Aufgang zum oberen Stockwerk vermittelt, noch ein Türmchen. Außerdem befand sich auf der Vorderseite gegen die Burgmatt ein Ercker. Der Schießstand war im Parterre; im ersten Stock befand sich die Schützenstube, wo der Stubenknecht an den Schießtagen und bei den „Uerten“ und „Botten“ der Schützen seines Amtes waltete.

Ursprünglich wohnte der Stubenknecht wohl in der Stadt und begab sich nur auf das Schützenhaus, wenn er dort „Dienst“ hatte. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde im Schützenhaus eine Wohnung eingerichtet und dasselbe verpachtet. Von diesem Zeitpunkte ab wirteten die Schützen auch nicht mehr in Regie, sondern der Pächter hatte die Wirtschaft, die übrigens nur im Sommer während der Schießzeit offen war, zu führen und für die durstigen Kehlen der Schießgesellen Sorge zu tragen. Damit verschwand aber das altehrwürdige Amt des Stubenknechtes.

Als ersten Pächter und Wirt auf dem Schützenhaus finden wir in den Akten Sebastian Weizenegger. Demselben wird im Jahre 1706 vom Rate bewilligt, hinter dem Hause gegen Aufgang der Sonne eine Stallung zu bauen — 12 Schuh weit, 18 Schuh hoch und 18 Schuh lang. Dagegen erhoben die beiden Wirte auf der „Krone“ in der Stadt, Philipp Schuler und Ludwig Fähnrich, Ein-

spruch mit der Vorgabe, daß dadurch die Reisenden, speziell nachts, im Schützenhaus einkehren, wodurch sie zu Schaden kämen. Sie verlangen daher, daß entweder nachts für die Reisenden die Tore geöffnet oder dem Pächter auf dem Schützenhaus die Erstellung der Stallung untersagt werde. Der Rat entschloß sich zu letzterem und zog die an Weizenegger erteilte Bewilligung wieder zurück. Aus Ager hierüber kündet dieser hierauf die Pacht, und das Schützenhaus ging demzufolge 1708 an Friedrich Schuler über. Der Pachtzins betrug 20 Gl.

Aber auch der neue Pächter wollte eine Stallung haben und wurde dieserhalb beim Rate vorstellig. Sei es nun, daß er zum Kronenwirt Schuler in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stand oder der Rat inzwischen die Notwendigkeit eines Stallbaues erkannt hatte, Schuler erhielt im November 1708 vom Rate die Erlaubnis zum Bauen. Die neue Stallung sollte 20 Schuh lang und 12 Schuh breit sein, in der Höhe jedoch die Schützen nicht am Schießen hindern; außerdem sollte sie Platz für zwei Pferde und Schweine bieten und bezüglich des Mistes und Stallwassers säuberlich gehalten werden.

1717 bewarb sich Joseph Stocker um die Pacht des Schützenhauses. Zugleich äußerte er sich dem Rate gegenüber, daß er unter Umständen gesonnen wäre, dasselbe käuflich zu erwerben, immerhin den Schützen und ihrer Gerechtsame ohne Schaden. Der Rat trat aber auf das Anerbieten Stockers nicht ein, sondern tätigte mit demselben wiederum einen Pachtvertrag.

Um 1731 sitzt Christoph Roller auf dem Schützenhaus. In diesem Jahre kündet er die Pacht, da er in die Stadt hinein ziehen wollte. An seiner Stelle meldete sich Joseph Straubhaar. Da dieser aber anscheinend ein etwas anrüchiger Kunde gewesen zu sein scheint, so übertrug ihm der Rat das Schützenhaus vorläufig blos auf ein Jahr; sofern er sich ohne Klagen halten werde, solle der Vertrag eventuell verlängert werden. Straubhaar hatte zwar versichert gehabt, er werde sich so aufführen, daß man mit ihm zufrieden sein könne. Wie genau er es aber mit seinem Versprechen nahm, sehen wir daraus, daß er schon im folgenden Jahre wegen Zank und Streit mit seiner Frau, womit er zu Stadt und Land Agergnis erregte, vor dem Rate erscheinen und einen scharfen Verweis entgegennehmen mußte. Straubhaar starb im Jahre 1734. Seinen Nachfolger kennen wir nicht.

1745 wird das Schützenhaus an den Hintersäßen Ignaz Schneider, Barbier und Chirurg, verliehen, demselben jedoch verboten, seine Kunst in Schröpfen, Ader lassen und anderem auszuüben, da verschiedene Bürgersöhne, die in der Fremde dieses „Handwerk“ erlernt, nächstens heimkommen würden.

1749 erhält Hans Michel Walther die Pacht um 15 Pf. jährlichen Zinses. Seine Führung der Wirtschaft gab aber 1756 Anlaß zu Klagen, weshalb ihm vom Rate mit „höchster Strafe“ und Verlust der Wirtschaft gedroht werden mußte, wenn er fernerhin „bei ungewöhnlich nächtlicher Weil“ einer Bürgerschaft oder deren Söhnen Essen und Trinken reichen sollte.

Beim Bau des Schützenhauses 1664/70 hatte man bei demselben auch einen Brunnen erstellt und denselben an die bereits seit alten Zeiten bestehende Leitung von der „Wasenhalde“ her, welche zum Brunnen im Wasen führte, angeschlossen. Da aber die Wasenhaldenquelle bekanntlich bei trockenen Zeiten nicht sehr ergiebig ist, so kam es damals öfters vor, daß die Anwohner im Wasen sich beklagten, wenn der dortige Brunnen versiegte und man schob die Schuld dem Schützenbrunnen zu. Dieser wurde deshalb in solchen Zeiten jeweilen abgestellt. Der Schützenwirt wurde 1757 deswegen beim Rate vorstellig und da man ihm im gleichen Jahre außerdem noch den Pachtzins vom Schützenhaus auf 20 Gl. erhöht hatte, kündete er den Pachtvertrag. Auf Zureden hin ließ er sich schließlich wieder bewegen, von seiner Kündigung zurückzutreten und man versprach ihm, die Brunnenfrage nochmals gründlich zu untersuchen. Eine Reduktion des Pachtzinses erfolgte jedoch nicht. Eine solche trat erst 1770 ein, in welchem Jahre der Zins auf 13 Gl. 20 Bz. ermäßigt wurde.

1773 war das Schützenhaus baufällig geworden, weshalb der Pächter Hans Michel Walther beim Rate um Abhilfe bat. Der Stadtbaumeister erhielt hierauf den Auftrag, das Gebäude in Augenschein zu nehmen und die notwendigen Reparaturen zu veranlassen.

1776 trat Hans Michel Walther altershalber von der Pacht des Schützenhauses zurück, nachdem er dieselbe 27 Jahre innegehabt hatte und starb im darauffolgenden Jahre. Sein Nachfolger war Johannes Brogli.

Die Baufälligkeit des Schützenhauses hatte inzwischen zugenommen, sodaß für die Folgezeit vermehrte Aufwendungen in Aussicht standen, und da, wie wir bereits gehört haben, gerade

um diese Zeit das Schießwesen stark im Zerfall begriffen und auch das Interesse der Regierung an demselben kein großes mehr war, verkaufte die Stadt das Schützenhaus 1779 an den bisherigen Pächter, Johannes Brogli um 1256 Pfld., an welche der Käufer eine erste Anzahlung von 314 Pfld. machte. Eine zweite Anzahlung in gleicher Höhe leistete er 1780 und den Rest von 628 Pfld. verzinsten er der Stadt in der Folge.

Leider ist der Kaufvertrag nicht mehr vorhanden, sodaß die Bedingungen, unter denen der Verkauf getätigert worden ist, namentlich in Bezug auf den Schießplatz und die Rechte der Schützengesellschaft, nicht bekannt sind. Jedenfalls wurde aber den Schützen das Recht auf Benutzung des Schießplatzes, sowie dasjenige zur Benutzung der Schützenstube vorbehalten, wie wir noch sehen werden.

Im Frühjahr 1784 starb der Schützenwirt und nunmehrige Besitzer des Schützenhauses, Johannes Brogli, und seine Erben verkauften die Liegenschaft an Johannes Falger, welcher bis nach dem Uebergang Laufenburgs an die Schweiz Eigentümer desselben blieb.

Selbstverständlich wurde auch der Scheibenstand von Zeit zu Zeit reparaturbedürftig. Größere Arbeiten an demselben wurden 1750, 1759 und 1762/63 notwendig. 1759 erhielt die Schützengesellschaft zudem von der Stadt einen Extrabeitrag von 6 Pfld. für Reparaturen am Scheibenstand. 1760 wurde das Zeigerhaus neu gemacht.

Der Uebergang Laufenburgs an die Schweiz war auch für die Schützengesellschaft nicht ohne Einfluß. Die Stadt erlitt durch die Abtrennung Kleinlaufenburgs an ihrem durch die Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts sowieso geschwächten Vermögen eine empfindliche Einbuße, die selbstverständlich wieder auf die Leistungen der Stadt an die Schützen vermindernd einwirkte. Den Haupteinfluß auf die fernere Entwicklung des Schießwesens hatte aber wohl zweifellos der Uebergang von der Monarchie an die Republik, wenn auch die Demokratisierung des Schießwesens und die daraus sich ergebende vermehrte Selbstständigkeit der Gesellschaft dem Stadtrate und der Regierung gegenüber seit 1727 den neuen Verhältnissen erfolgreich vorgearbeitet hatten.

Der Einfall der Franzosen im Jahre 1799 und die Okkupation des Städtchens durch dieselben im Jahre 1800 machten eine Schießtätigkeit unmöglich. Aus dem gleichen Grunde und wegen der durch diese Verhältnisse bedingten schwierigen Finanzlage der Stadt

blieben die üblichen Subventionen seitens des Stadtrates aus. Als deshalb 1801 wieder mit Schießen begonnen wurde, richtete die Gesellschaft an den Rat das Gesuch um nachträgliche Auszahlung der Beiträge, jedoch ohne Erfolg, sodaß im folgenden Jahre 1802 nochmals eine Eingabe gemacht werden mußte.

Auch 1803 wollte der Gemeinderat, wie der „Magistrat“ unter dem neuen Regime nunmehr umgetauft worden war, von der Ausrichtung eines Jahresbeitrages absehen, „da er dermalen kein Geld habe“ und der Stadtschreiber Brogli bemerkte gegenüber Schützenmeister Egg, der Gemeinderat sei überhaupt nicht mehr gesonnen, die übliche Subvention auszuzahlen, indem er das Geld zu „besseren Sachen“ verwenden könne. Dieser Bescheid brachte unsere Schützen in Härnisch und sie verlangten vom Gemeinderat in einem schriftlichen Gesuche mit Nachdruck den „seit unvordenlichen Zeiten von der Stadt der Schützengesellschaft abgegebenen Beitrag“ und drohten, im Falle einer Abweisung sich an die „hohe Regierung in Aarau“ zu wenden. Ob der Gemeinderat sich hat erweichen lassen, ist aus den Akten nicht ersichtlich; jedenfalls finden wir später die Subvention wieder ausgerichtet.

Auch sonst hatte der Unterbruch in der Schieftätigkeit in den Jahren 1799 und 1800 ungünstige Folgen auf die Gesellschaft und es scheint, daß dieselbe in jener Zeit etwas aus dem Leim zu gehen drohte, indem bei den Neuwahlen von 1802 niemand mehr Schützenmeister sein wollte. Erst als man mit Buße drohte, kam eine Wahl zustande.

Leider sind wir nun über das Leben in der Schützengesellschaft während der Jahre 1803 bis 1870 ohne wesentliche Nachrichten. Das erste Schützenprotokollbuch schließt mit dem 16. Oktober 1803 mit einem unvollendeten Satz ab und spätere Protokolle fehlen. Wir finden allerdings in den Protokollen der Gemeinde und des Gemeinderates einige wenige sporadische Notizen; aber diese gestatten uns nicht, ein klares Bild zu entwerfen. Und doch ist gerade die Zeit bis 1870 für das Schießwesen der Schweiz bedeutsam gewesen, indem in diese Periode die Gründung des Schweizerischen Schützenvereins, 1824, und der Aargauischen Kantonal-Schützengesellschaft, 1838, fallen. 1864 ist das Jahr der Einführung der allgemeinen Schießpflicht und in diesem Zeitabschnitt erfolgte auch die überaus rasche Entwicklung der Feuerwaffen vom Feuersteingewehr über das Perkussionsgewehr zum Hinterladergewehr. Es wäre natürlich interessant, festzustellen, wie sich

alle diese Momente auf das Schießwesen in Laufenburg ausgewirkt haben.

Das alte Protokollbuch enthält übrigens in seinem zweitletzten Bericht unterm 17. Juli 1803 erstmals die Bezeichnung „Großlaufenburg“. „Großlaufenburg auf der Schießstatt“ steht am Kopf desselben und man fühlt beim Lesen ordentlich den Stolz des Schützenaktuars, den dieser über die Erhebung Laufburgs zur „Großstadt“ empfunden haben mag.

Die Militärorganisation der neuen Schweiz kannte nur kantonale Truppen. Unter diesen hatte der Aargau 2 Jägerbataillone zu je 5 Kompanien à 114 Mann. Die zehn besten Schützen einer Kompanie hießen Scharfschützen, welche eine besonders sorgfältige Schießausbildung genossen. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung hatten diese Mannschaften in eigenen Kosten zu besorgen. Ihre Waffe war der Stutzer und es sind diese Scharfschützen später zu besonderen Einheiten, den Schützenbataillonen, vereinigt worden. Zur Ausbildung der Scharfschützen sollte in jedem Bezirk ein Schießplatz errichtet werden und im Jahre 1819 verfügte der kantonale Kriegsrat, daß auch Laufenburg, als Bezirkshauptort, einen solchen zu „etablieren“ habe. Für denselben wurde vorgeschrieben:

1. Ein Platz, welcher die Eigenschaft hat, ohne Gefahr für den Wanderer drei Scheiben auf eine Entfernung von wenigstens 200 bis höchstens 5 — 600 Schritt zu stellen.
2. Eine vom Regen sichere, solide Standhütte von wenigstens 40 Fuß Länge und 15 Fuß Tiefe, welche mit hinlänglichen Bänken zum Laden, Tisch und Bänken für die Schreiber und den nötigen Glocken zum Abwarnen für die Zeiger versehen sein müsse.
3. Immer drei dienstbare Scheiben von 6 Fuß Durchmesser mit 18 zölligem Schwarz zu halten, die Zeiger zu bestellen und für deren Sicherheit zu sorgen, wo dagegen der Gemeinde das Blei bleiben wird.

Die Kosten der Errichtung solcher Schießstätten waren nach § 124 der Militärorganisations-Verordnung von allen Gemeinden des betr. Bezirks verhältnismäßig zu tragen.

Der Gemeinderat von Laufenburg war aber mit dieser Lage nicht recht einverstanden, weshalb das Bezirkskommando wiederholt vorstellig werden mußte und schließlich vorschlug, „unbeschadet des bürgerlichen Schießens“ einfach beim bisherigen

Stand noch eine dritte Scheibe aufzustellen. Es ging aber mit dieser Angelegenheit, wie später mit der Errichtung des Grundbuchamtes: Unsere Laufenburger verstanden es, sich um die ihnen von der Militärbehörde auferlegte Beschwerde zehn Jahre lang herumzudrücken bis schließlich 1829 die kantonale Militärkommission energisch auf die Errichtung der Schießgelegenheit für die Scharfschützen drängte, sodass dem Gemeinderat nichts Anderes mehr übrig blieb, als sich ins Unvermeidliche zu fügen, trotzdem nochmals versucht worden war, die Unausführbarkeit des Begehrens darzutun.

Auch unter republikanischem Einfluss wird der Schießbetrieb zunächst auf Grund der Schützenordnung von 1727 und der Revisionsbestimmungen von 1797 weitergeführt worden sein. Nach und nach wuchs aber eine neue Generation heran, Aargauer und Schweizer, welche die Organisation der Schützengesellschaft auf eidgenössischen Boden stellte und die Statuten revidiert haben wird.

Die wirtschaftliche Lage der Stadt hatte sich in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts nicht gebessert. Als deshalb 1829 die Schützen um ihren traditionellen Jahresbeitrag ersuchten, wurde ihnen derselbe noch bewilligt; die Gemeinde beschloss jedoch, auf Antrag des Gemeinderates, diese Ausgabe „als überflüssig und mit den dermaligen Verhältnissen der Stadt nicht vereinbarlich“, nicht mehr zu bewilligen und tatsächlich wurde der Beschluss bis 1845 aufrecht erhalten.

Den Anstoß hiezu hatte der Umstand gegeben, dass sich Kleinlaufenburg geweigert hatte, die Schützengesellschaft Laufenburg länger subventionieren zu helfen. Bis jetzt rekrutierten sich nämlich wie von alters her die Mitglieder der Gesellschaft aus beiden Städten, welche durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Bände noch in engem Kontakt waren und demzufolge leistete auch Kleinlaufenburg einen verhältnismässigen Beitrag an die Subvention. Naturgemäß musste im Laufe der Zeit eine gewisse Entfremdung eintreten, bedingt durch die verschiedenen politischen und militärischen Einflüsse und diese Differenzierung und die nach und nach eintretende Verschiedenheit in der Bewaffnung der Infanterie der beiden Staaten führten schließlich dazu, dass 1829 Kleinlaufenburg von einer weiteren Beitragsleistung zurücktrat. Diese Stellungnahme der Kleinstadt mochte wohl auch provoziert worden sein durch die Erweiterung des Schießplatzes für die Scharfschützen, denn die Kleinlaufenburger waren treue und währ-

schafte Badener geworden, die nicht schweizerische Armeeeinrichtungen finanzieren helfen wollten.

Da die Schützen auf die Dauer aber ohne Gemeindesubvention nicht bestehen konnten, richtete der damalige Obmann derselben, Dr. Bruggisser, an den Gemeinderat im Jahre 1840 ein Gesuch um Wiederausrichtung des Beitrages mit der Begründung, daß die Schützengesellschaft nach einem herkömmlichen Recht, das nie bestritten worden, seit unvordenklichen Zeiten von der Stadtgemeinde die sogen. Herrengabe im jährlichen Betrage von 32 Gl. 40 Kr. oder 49 alte Franken zu beziehen gehabt habe und die auch von jeher bezogen worden seien bis die Differenzen mit Kleinlaufenburg die Stadtbehörde bewogen, die Beitragsleistungen zu sistieren. Da nun die Gründe dieser seinerzeitigen Verfügung dahingefallen und der Stadtrat sowohl als die Gemeinde dieses Recht der dasigen Schützengesellschaft stets anerkannt habe, so ersuche er um ungeschmälerte Fortentrichtung der jährlichen Herrengabe im bisherigen Betrage.

Der Gemeinderat trat zunächst auf das Gesuch nicht ein, sondern beschloß, die Sache abzuklären und sich über das vermeintliche Recht der Schützengesellschaft zu informieren. Jedenfalls waren diese Erhebungen des Gemeinderates für unsere Schützen günstig, indem denselben 1845 für die Jahre 1841 bis 1844 Frs. 120 und 1846 für 1845/46 Frs. 60 Beitrag ausgerichtet wurde, und von diesem Zeitpunkte an erfolgte die Bezahlung der jährlichen Subvention an die Gesellschaft stets regelmäßig. Demnach bezog dieselbe:

1802 — 1828	32 Gl. 40 Kr.
1829	Frs. 47.50 a. W.
1830 — 1840	nichts.
1841 — 1851	Frs. 30.— a. W.
1852	Frs. 42.86 n. W.
1853 — 1870	Frs. 43.— n. W.

Wie schon angetönt, sind wir über die Periode 1803 — 1870 der Geschichte der Laufenburger Schützen schlecht unterrichtet. Die bezüglichen Protokolle sind jedenfalls in privaten Händen geblieben und verloren gegangen. Wir wissen bloß noch, daß die Gesellschaft im Jahre 1849 eine neue Fahne erhielt, deren Fragmente im Fahnenenschrank der Feldschützen aufbewahrt werden. Außerdem ist eine Photographie aus dem Jahre 1854 vorhanden, welche einen Stand von 15 Mitgliedern aufweist. Unter letztern

finden wir auch unsere Badischen Nachbarn vertreten mit 1 Mitglied aus Kleinlaufenburg, 1 Mitglied aus Waldshut und 1 Mitglied aus Görwihl, ein Zeichen, daß in der Gesellschaft auch zu dieser Zeit noch immer die Erinnerung an die alte Tradition fortlebte. Das Bild hängt im Gasthof zum „Meerfräulein“ und ist Eigentum der Feldschützen.

Aus dem Umstand, daß sich die Gesellschaft in dieser Periode den Namen „Standsschützen“ beilegte, darf geschlossen werden, daß der Schießbetrieb sich nach und nach vom feldmäßigen militärischen Schießen entfernt hatte und die sportliche Seite desselben in den Vordergrund getreten war. Wir finden deshalb auch auf dem Bilde von 1854 die meisten Mitglieder mit Stutzer ausgerüstet. Das mußte naturgemäß zur Folge haben, daß alle diejenigen Mitglieder, denen der Luxus einer solchen Waffe versagt blieb, mit ihren billigen und leichten Militärgewehren nicht mehr mitkonkurrierten und deshalb der Gesellschaft fernblieben. Die Mitgliederzahl verminderte sich daher stetig, bis schließlich nur noch die besser Situierten, die „Aristokratie“ des Städtchens, in der Gesellschaft verblieben.

1863 erließ der Bundesrat zur Hebung und Förderung des militärischen Schießens, das in den kurzen Wiederholungskursen nur ungenügend betrieben werden konnte, ein Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen, wodurch Lust und Liebe zur Waffe in weiteren Volkskreisen wieder in vermehrtem Maße auflebten. Die Unterstützung bestand in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse pro Mitglied, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

1. Der Schießverein muß jedem in der Miliz eingeteilten und zudem in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Schweizerbürger den Eintritt in den Verein gestatten.
2. Der Verein muß wenigstens 15 Mitglieder stark sein.
3. Die Schießübungen sollen ausschließlich mit gezogenen Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition stattfinden.
4. Es soll wenigstens auf folgende Distanzen geschlossen werden: 400, 600 und 800 Schritt für Stutzer und das neue Infanteriegewehr, 200, 300 und 400 Schritt für das umgeänderte Infanteriegewehr.
5. Jedes Mitglied hat alljährlich wenigstens an 3 Übungen teilzunehmen und im ganzen wenigstens 50 Schüsse zu tun, angemessen verteilt auf 3 Distanzen.

6. Es soll auf Scheiben nach eidgenössischer Vorschrift (Mannsfigur) geschossen werden.
7. Die Vereine haben ihre Statuten der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Inzwischen hatten sich in der Umgebung Laufenburgs auf Badischer Seite verschiedene Schweizer Industrien angesiedelt, um den durch den Deutschen Zollverein gegenüber der Schweiz aufgerichteten Zollschränken wirksam aus dem Wege gehen zu können und dies hatte zur Folge, daß in und um Laufburg sich eine größere Zahl Arbeiter und Angestellte dieser Firmen aus der Schweiz niederließen, sodaß gegen Ende der 1860er Jahre sich eine merkliche Verschiebung in der Bevölkerung des Städtchens vollzog. Die alten Geschlechter verloren daher immer mehr an Bedeutung und es wurden dafür die Zugezogenen, die „frömlen Fözel“, nach und nach tonangebend, besonders, als verschiedene derselben sich in das Bürgerrecht einkauften.

Wie es überall in kleinstädtischen Verhältnissen bei diesem Prozeß zu gehen pflegt, schließt sich der Alt-Eingesessene anfänglich gegen den von auswärts Zugezogenen ab, eine Erscheinung, die in Laufburg heute noch nicht verschwunden ist, und dies möchte auch in der alten Standschützengesellschaft der Fall sein, wo man zudem auf eine alte Tradition zurückblicken konnte und wo deshalb ein gewisser Aristokratismus naturgemäß vorherrschend sein mußte.

Der
Feldschützengesellschaft
Verein Als daher in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 zufolge des Deutsch-Französischen Krieges auch in der Schweiz der Spiritus militaris mächtig die Gemüter ergriff, bildete sich in Laufburg eine neue Schützengesellschaft, die sich die Pflege des feldmäßigen, militärischen Schießens zum Hauptziel setzte. Die Gründer waren die Herren:

J. B. Treuer, Stadtammann	A. Kellersberger, Major
O. Suter, Buchbinder	A. Thommen
R. Brentano, z. Pfauen	A. Wittich
M. Knecht	R. Bürgler
J. B. Stolz, Metzger	J. B. Gäng
J. Fahrlander	A. Wahr, z. Sennhof
D. Brugisser, Ingenieur	A. Großmann
E. Reimann, Kanzlist	A. Gäng
F. Zürni	E. Probst

W. Stolz	J. Chenzi
Hug, Bäcker	Strähl, Arzt
F. J. Villinger	C. Epp
Herzog, Lehrer	A. Brunner, Apotheker
C. Duillien	O. Sänger
S. Leber	G. Konrad, Major
F. J. Sulzer, Hauptmann	Stierli, Gerichtsschreiber.
J. Stolz, z. Mutterräulein	

Von den eingessenen Geschlechtern finden wir unter diesen ersten Mitgliedern nur die Namen Sulzer, Brentano und Zürni.

Die neue Gesellschaft gab sich, ihren Zielen entsprechend und im Gegensatz zur alten „Standschützengesellschaft“ den Namen „Feldschützenverein Laufenburg“. Die ersten Statuten betonen dementsprechend auch deutlich die militärisch-feldmägigen Tendenzen und zwar in

- Art. 1. Der Feldschützenvverein in Laufenburg bezweckt hauptsächlich die Förderung des Zielschießens; außerdem wird er sich insoweit Mittel und Umstände es erlauben, die militärische Ausbildung seiner Mitglieder angelegen sein lassen.
- Art. 6. Der Verein kann Männern, die sich um das Militärwesen oder um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft erteilen.
- Art. 9. Mit wenigstens einer Schießübung soll ein Ausmarsch verbunden werden.
- Art. 12. Behufs Erlangung eines Staatsbeitrages richtet man sich nach den von der Militärdirektion hierüber erlassenen Bestimmungen.
- Art. 13. Zulässig sind alle diejenigen Hinterladungswaffen ohne Stecher, die Schweiz. Einheitsmunition schießen und feldmägisches Korn und Absehen haben.
- Art. 14. Die Größe der zu verwendenden Zielscheiben soll jeweilen den im Militärinstruktionsdienste gebräuchlichen entsprechen.

Die konstituierende Versammlung fand am 29. November 1870 statt, bei welchem Anlässe die Statuten genehmigt und im Protokoll von allen Mitgliedern unterschrieben wurden. Diese Statuten bestimmen neben den bereits genannten Punkten in der Hauptsache noch folgendes:

- Art. 7. Es findet alljährlich jeweilen im Monat Januar zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassaberichtes, sowie zur Gesamterneuerung des Vorstandes eine Versammlung statt.
- Art. 8. Zur Leitung des Vereins wählt die Versammlung in geheimer Abstimmung einen Vorstand von 5 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten. Die Stelle des Vicepräsidenten, Aktuars, Kassiers und Schützenmeisters, welch letzterem die Leitung der Schießübungen übertragen ist, verteilt der Vorstand unter sich.
- Art. 9. Der Verein hält jährlich mindestens 6 Schießübungen ab, welche nach Ort und Zeit vom Vorstande bestimmt werden.
- Art. 10. Alljährlich findet zum Schluß der Schießübungen ein Endschießen statt.
- Art. 11. Der Vorstand führt über die Schießresultate ein besonderes Protokoll; er bestimmt das Schußgeld und die Verteilung der Schießprämien. Ihm steht auch das Recht des Entscheides bei Anständen und Streitigkeiten zu.
- Art. 15. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben besteht eine Kasse, deren Einnahmen sind:
- a. Ein Eintrittsgeld von Frk. 2.— von jedem Neuentretenden.
 - b. Ein jährlicher Beitrag jedes Mitgliedes von Frk. 2.—.
 - c. Staatsbeiträge.
 - d. Geschenke.
 - e. Außerordentliche Beiträge zur Deckung allfälliger Defizite.
- Art. 16. Das Vereinsvermögen darf zu keinen andern, als den Tendenzen des Vereins entsprechenden Zwecken verwendet, d. h. nie unter die Mitglieder verteilt werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins soll das Vermögen einem gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgenden anderen Verein überwiesen werden.

Der neue „Feldschützverein“ eröffnete seine Tätigkeit im Frühjahr 1871. In seiner Sitzung vom 31. März 1871 konstituierte sich der Vorstand wie folgt:

Major Konrad, Präsident.
Hauptmann Sulzer, Vicepräsident.
Gerichtsschreiber Stierli, Aktuar.
Stadtammann Treier, Kassier.
J. Stolz, z. Meerfräulein, Feldweibel, Schützenmeister.
E. Reimann, Kanzlist, Kontrolleur der Schießübungen.
J. Müller, Vereinsweibel.
J. A. Kuhn, Zimmermann, Zeiger.

Die alte Standschützengesellschaft fristete immer noch ein kümmerliches Dasein und befand sich im Zustande der Agonie. Schießübungen wurden wenige oder gar keine mehr abgehalten und es darf deshalb nicht Wunder nehmen, wenn die jungen lebenskräftigen Feldschützen beschlossen, die Genossen des andern Vereins zum Beitritt in ihre Gesellschaft einzuladen. Es scheint jedoch, daß diese Fusionsbestrebungen anfänglich auf Schwierigkeiten gestoßen sein müssen, indem 1881 noch nach dem Vermögen der Standschützen im Betrage von Frs. 250. gefahndet wurde, das anscheinend spurlos verschwunden war. Auch die Protokolle derselben konnten trotz eifriger Bemühungen mit Ausnahme desjenigen von 1737/1803 nicht mehr ausfindig gemacht werden, da sich bei bezüglichen Nachforschungen der ehemalige Präsident der Standschützen, Herr Oberrichter Brentano, „sehr zurückhaltend gezeigt“ haben soll, trotzdem die Feldschützen es sich angelegen sein ließen, die alten Akten den späteren Generationen zu erhalten.

Gleich zu Beginn seiner Tätigkeit legte der aus der Taufe gehobene Verein seine Statuten der kantonalen Militärdirektion zur Genehmigung vor und richtete an die Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung des bisher an die Standschützen verabfolgten jährlichen Beitrages von Frs. 43.—, welcher denn auch von der Gemeinde bewilligt und 1872 zum ersten Male ausbezahlt wurde.

Wie bereits betont, stand der Verein durchaus auf dem Boden der bundesrätlichen Verordnung von 1863 über das freiwillige Schiezwesen und um diese Tendenzen noch besser zu verankern, erweiterte man schon 1871 Art. 12 der Statuten durch den Zusatz:

„Jedes Mitglied, das sich den kantonalen und eidgenössischen Beitrag nicht erwirbt, hat den Beitrag an die Vereinskasse zu bezahlen.“

Um aber auch die Geselligkeit zu ihrem Rechte kommen zu lassen, veranstaltete man Anfang Oktober 1871 ein zweitägiges Grümpelschießen und acht Tage darauf ein Endschießen, zwei An-

lässe, die in der Folgezeit fast regelmäßig jedes Jahr abgehalten wurden und die sich stets einer großen Beliebtheit bei den Schützen erfreuten und deshalb von diesen immer gerne frequentiert wurden.

1872 fand ein Grümpelschießen statt, an dem auch die Schützen von Frick in freundlicher Weise teilnahmen. 1875 wurde Dienstag, den 19. Oktober, ein solches Schießen abgehalten, zu dem durch ein Inserat im „Fricktaler“ sämtliche Einwohner Laufenburgs eingeladen wurden und das am Abend im „Schützen“ durch ein allgemeines öffentliches Bankett seinen Abschluß fand. Vergegenwärtigen wir uns dabei, daß der Anlaß an einem Dienstag, also fast mitten in der Woche, stattfand und daß das Bankett ohne Wein Frs. 1.50 kostete, so können wir nicht umhin, als mit einer gewissen Wehmut an diese „guten alten Zeiten“ zurückzudenken, wo man die Feste noch feiern konnte, wie sie fielen.

1902 und 1910 kamen die Basler Schützen nach Laufenburg zu Besuch. Sie wurden beide Male von den Feldschützen in corpore am Bahnhof empfangen und eine gemeinsame Schießübung mit nachfolgendem gemütlichem Beisammensein waren geeignet, Bande der Freundschaft zwischen den beiden Gesellschaften zu knüpfen, die wert gewesen wären, auch weiterhin aufrecht erhalten zu bleiben.

Das erste „Sauschießen“ fand 1908 statt und 1913 veranstaltete man ein solches mit den dortigen Schützen in Wil.

Auch sonst war das Leben in der Gesellschaft ein recht reges. Schon 1873 entschloß man sich zum Besuch des kantonalen Schützenfestes in Zofingen und stiftete zu diesem Anlaß eine Ehrengabe von Frs. 100 in Gold in einem Etui. 1876 trat der Verein dem ein Jahr vorher neu organisierten kantonalen Schützenverband bei und stiftete 1892 einen Beitrag von Frs. 10.— an die neue Kantonal-Fahne. 1877 beteiligte man sich erstmals an einem Sektionswettschießen in Zurzach, um 1880 selber ein solches zu übernehmen. Dasselbe war von den Sektionen Stein, Frick und Kaisen besucht. Auch 1887 und 1898 übernahm Laufenburg das Sektionswettschießen und besuchte 1887 außerdem noch ein mit einer Fahnenweihe der dortigen Schützengesellschaft verbundenes Freischießen in Kaisen.

1892 wurde die Gesellschaft Mitglied des Eidgenössischen Schützenvereins. 1895 besuchten einige Mitglieder das Eidgen. Schützenfest in Winterthur und ein Schießen in Waldshut und 1898 traten die Feldschützen der Unfallversicherung des Schweiz. Schützen-

vereins bei. 1881 erhielten sie eine Einladung ans Deutsche Bundeschießen in München.

Die Eidgen. Vorschriften über das freiwillige Schießwesen wurden gestützt auf die guten Erfahrungen, die man mit denselben mache, nach und nach ergänzt und erweitert und zwar 1874 (Militär-Organisation), 1876, 1878, 1879, 1883, 1893, 1907 (Militär-Organisation), 1908 und 1913. Es würde zu weit führen und liegt nicht im Rahmen dieser Darstellung, hier näher auf alle diese Vorschriften und Verordnungen einzutreten. Auf jeden Fall waren sie für unser Schießwesen von der allergrößten Bedeutung und eine der Hauptursachen, daß unsere Armee heute auf einer Höhe steht, daß sie sich die ungeteilte Achtung des Auslandes erworben hat.

Alle diese Verordnungen hatten aber bei den Schießvereinen zur Folge, daß jeweilen die Statuten wieder mit ihnen in Einklang gebracht werden mußten und so finden wir auch in den Annalen der Laufenburger Feldschützen solche Statutenrevisionen — partielle und totale — verzeichnet 1877, 1887 und 1902.

Das eigentliche Obligatorium der Schießpflicht außer Dienst und der Vereinszwang für die Schießpflichtigen wurde grundsätzlich erstmals 1883 eingeführt. In Laufenburg wurden daher alle Militärpflichtigen der Gemeinde durch Zirkular und Ausschreibung im „Fricktaler“ zum Eintritt in die Schützengesellschaft eingeladen. Schon 1880 hatte man diesbezüglich beschlossen, daß die Landwehrsoldaten ihre Schießpflicht in der Gesellschaft erfüllen könnten, wenn sie einen Beitrag von Frs. 3.— an die Vereinskasse leisten, sofern sie nicht vorziehen, der Gesellschaft als Aktivmitglieder beizutreten.

Durch die Einführung der obligatorischen Schießpflicht außer Dienst erfuhrn die Schießvereine erheblichen Zuwachs an Mitgliedern. Viele dieser letztern traten aber bloß „der Not gehorchnend, nicht dem eignen Trieb“ den Gesellschaften bei und so kam es, daß in denselben von diesem Zeitpunkte an immer eine größere Zahl von Mitgliedern sich befand, die nur die obligatorischen Übungen mitmachten, für weitere Schießtätigkeit aber kein größeres Interesse aufbringen konnten. So entstand die Gilde der „Muß-Schützen“, die selbstverständlich mit der Zeit für Schießvereine mit höher gesteckten Zielen ein Hemmschuh werden mußten.

Ein weiterer Umstand, der auf das Leben in den Schützengesellschaften nachteilig einwirkte, war, daß immer noch eine große

Zahl Schützen mit Privatwaffen älteren und neueren Modells ausgerüstet waren. Da aber nach den bestehenden Vorschriften der Bundesbeitrag nur für solche Schützen zur Ausrichtung kam, die die obligatorischen Übungen mit der Ordonnanzwaffe bestanden, so entstanden in den Vereinen unter den Mitgliedern vielfach Unzufriedenheit und teilweise Zwietracht, sodaß sich da und dort die „Muß-Schützen“ von den übrigen absonderten und eigene Gesellschaften gründeten. Vielfach wurden diese separatistischen Bestrebungen unterstützt durch die nach dem Deutsch-Französischen Kriege einsetzende Arbeiterbewegung und an den meisten Orten, wo Trennungen stattfanden, rekrutierten sich die Mitglieder der Muß-Schützenvereine großenteils aus Arbeiterkreisen und aus den Reihen der Wenigerbemittelten, welchen vermehrte finanzielle Leistungen für Schießzwecke nicht möglich war.

Diese Wandlungen machte auch der Feldschützenverein Laufenburg durch, indem im Jahre 1889 zehn Mitglieder aus dem Verein austraten mit der Begründung, daß bei den bestehenden Verhältnissen ihre Interessen als „Militärschützen“ nicht richtig gewahrt werden und sich als „Militärschießverein“ neu konstituierten.

Der Jahresbeitrag der Gemeinde an den Feldschützenverein wurde im Jahre 1876 auf Frs. 50.— erhöht. 1886 reichte die Gesellschaft bei der Gemeinde ein Gesuch um eine weitere Erhöhung auf Frs. 100.— ein, was wiederum bewilligt wurde. Nach der Spaltung der Gesellschaften im Jahre 1889 wurde diese Quote auf beide Vereine je hälftig verteilt, sodaß also von da an jeder Frs. 50.— erhielt. Im Jahre 1905 endlich wurde der Beitrag von der Gemeinde neuerdings für beide Gesellschaften auf je Frs. 100.— festgesetzt und bis heute in dieser Höhe belassen.

Selbstverständlich fehlte es in der Folge nicht an Bestrebungen, die beiden Vereine wieder zu vereinigen, indem man sich sehr richtig sagte, daß zwei Schießvereine für das kleine Laufenburg ein Unsinn sei. So richteten im Jahre 1901 die Feldschützen an die Militärschützen einen bezüglichen Vorschlag, auf den sich letztere jedoch ablehnend verhielten, bezw. gar nicht eintraten. Auch seither ist ab und zu von einer Wiedervereinigung gesprochen worden, aber es scheint auf beiden Seiten für ein solches Projekt wenig Interesse vorhanden zu sein.

Ohne Zweifel bewirkte die Lösung der Militärschützen von den Feldschützen in der darauffolgenden Zeit eine gewisse „Demo-

kratisierung“ des letzteren Vereins und es scheint, daß dieser Zug bis zur Jahrhundertwende angehalten hat. Auch in anderen Schützenvereinen, speziell den Städtesektionen, machten sich ähnliche Erscheinungen geltend. Diese Demokratisierung war aber nicht nach dem Sinn aller Mitglieder, indem doch solche waren, die nach vermehrten Leistungen strebten und sich daher weitergehend mit der Waffe üben wollten. Schon bald nach 1900 entstanden deshalb innerhalb dieser Sektionen Spezialklubs, die sich aus denjenigen Mitgliedern rekrutierten, welche im Schießwesen ein Mehreres tun wollten. Es war also eine Art rückläufiger Bewegung eingetreten gegenüber den Bestrebungen der 80er Jahre.

In der Generalversammlung vom 22. März 1904 regten die beiden Herren Bezirksamtmann Mezger und Stadtrat Grimm auch bei den Feldschütz Laufenburg die Gründung eines solchen Spezialklubs an. Der Gedanke fand sofort Anklang bei den anwesenden Mitgliedern, sodaß sich der neue Club noch am gleichen Abend als „Stadtschützengesellschaft Laufenburg“ konstituieren konnte. Wenn auch keine direkte Lösung von der Muttergesellschaft bezweckt war, so bestand doch von diesem Zeitpunkte an innerhalb derselben eine neue Institution, die in der Folgezeit derart ausgebaut wurde, daß sie auf die Tätigkeit der Feldschützengesellschaft einen bestimmenden Einfluß ausüben konnte und sogar als eigene Sektion dem Kantonalverbande beitrat.

Den ursprünglichen Statuten der „Stadtschützen“ wurden diejenigen des Schützenklubs Rheinfelden zu Grunde gelegt und dementsprechend ein eigener Vorstand bestellt. Als aber später der größte Teil der Feldschützen der Tochtersektion beitrat, verzichtete man auf die Doppelspurigkeit und bestimmte 1912 einen gemeinsamen Vorstand. Außerdem war schon bei der Gründung beschlossen worden, den Stadtschützen für deren besondere Anlässe die Vereinsfahne und die ungehinderte Benutzung der Schießanlage zu überlassen.

1917 traten die Stadtschützen dem Habsburgverbande bei und 1919 stifteten sie eine Glasscheibe mit dem Stadtwappen in den Rittersaal des Schlosses Habsburg, woran die Gemeinde und die Laufenwerke Beiträge leisteten.

Durch die Bewaffnung der Offiziere und höheren Unteroffiziere sowie von Soldaten der Spezialwaffen mit dem Revolver und

später mit der Pistole entstand selbstverständlich auch bei diesen Leuten das Bedürfnis, sich außer Dienst mit ihrer Waffe zu üben. Die Feldschützen schafften deshalb 1904 erstmals eine Revolverscheibe (Scheibe P.) an, sodaß in der Folgezeit regelmäßige Üebungen abgehalten werden konnten. 1913 wurde sogar ein Revolver- und Pistolenklub gegründet, dem aber nur ein kurzes Dasein beschieden war.

Zufolge der Liquidation der alten Standschützengesellschaft und Assimilierung derselben durch die Feldschützen, ging auch die Vereins-Fahne vom Jahre 1849 an letztere über. Wir haben aber bereits angetönt, daß dieser Assimilierungsprozeß nicht ganz reibungslos verlief. 1873 waren die Feldschützen noch ohne Fahne, weshalb in diesem Jahre die Anschaffung einer solchen beschlossen und zur Durchführung der bezüglichen Vorarbeiten eine Kommission bestellt wurde. Es scheint, daß aber diese Kommission nicht in den Fall kam, ihre Aufgabe zu Ende zu führen, indem noch vorher die Liquidation der alten Gesellschaft erfolgt und damit auch deren Vereinsfahne an die Feldschützen übergegangen sein muß; wenigstens hören wir von einer Fahnenfrage erst 1884 wieder etwas, indem um diese Zeit die alte Fahne baufällig geworden war und man daher zur Anschaffung einer neuen schreiten mußte. Die Einweihung derselben fand 1885 statt. Diese Fahne von 1884 hielt aus bis 1928, in welchem Jahre ein kleines Gewehrfähnlein als Vereinszeichen angeschafft wurde, das am Habsburgsschießen dieses Jahres zum ersten Mal mit den Stadtschützen auszog.

Nicht nur die Fahne, sondern auch der alte traditionelle Schießplatz hinter dem „Schützen“ ging bei der Liquidation der Standschützengesellschaft an die Feldschützen über, ebenso die Rechte, die sie noch am Schützen besessen hatte. Um die letzteren nicht verjähren zu lassen, wurde jeweilen bei schlechtem Wetter von der Laube im „Schützen“ aus geschossen, auch wurde jährlich einmal das alte Lokal, die Schützenstube, benutzt.

Die Bewaffnung der Schützen bestand um 1870 herum in Peabody-Gewehren und Stuzern. Diejenigen, welche nicht selber ein Gewehr hatten, konnten solche leihweise von der Kant. Militärdirektion beziehen. Als später die Armee allgemein mit dem Vetterligewehr ausgerüstet wurde, hielt diese Waffe naturgemäß auch in den Schießvereinen Einzug. 1880 wurde überdies vorgeschrieben, daß die Gewehre kein unterseiltes Korn und ein Abzugs gewicht von 4 Pfd. haben sollten.

Nach der bündesrätlichen Verordnung von 1863 betrug die Schußdistanz 400 bis 800 Schritt, d. h. ca. 300 bis 600 Meter für Stützer und das neue Infanteriegewehr und 200 bis 400 Schritt oder ca. 150 bis 300 Meter für das abgeänderte Infanteriegewehr, Distanzen, für welche die alten Schießplätze nicht eingerichtet waren. Man war deshalb auch in Laufenburg gezwungen, den Schießplatz hinter dem „Schützen“ zu erweitern, was anfänglich zu verschiedenen Anständen mit den Besitzern der in der Schußlinie liegenden Grundstücke führte.

Die Schießplatzfrage wurde aber erst akut, als im Jahre 1876 die Schweiz. Nordostbahngesellschaft mit der Projektierung der Linie Koblenz — Stein begann und es bekannt wurde, daß die neue Bahnlinie hinter dem „Schützen“ durchgeführt werden sollte. Damit war aber die Benutzung des alten Schießplatzes überhaupt in Frage gestellt und die Schützengesellschaft machte deshalb bei der Bahngesellschaft für den Verlust ihrer Rechte eine Schadensersatzforderung geltend. Der Bahnbau ließ jedoch ziemlich lange auf sich warten, sodß der Schießplatz noch lange benutzt werden konnte.

In dieser Zeit wurde 1877 ein neuer Scheibenstand mit Zeigergraben erstellt, der aber schon 1879 repariert werden mußte, ebenso 1880 der Graben. Im gleichen Jahre bedurfte auch das Scheibenhaus einer Reparatur.

Inzwischen waren die Projektierungsarbeiten für den Bahnbau soweit gediehen, daß die Aufnahme der Bauarbeiten in greifbare Nähe gerückt war. Im Hinblick auf diesen Umstand beschloß die Schützengesellschaft 1883 grundsätzlich die Errichtung einer neuen Schießanlage. Bei diesem Beschlusse hatte es aber wiederum vorläufig sein Bewenden, denn 1885 gelangte man an den Gemeinderat mit dem Gesuche um die Erlaubnis, die alte Schußlinie hinter dem „Schützen“ bis an die Wasenhalde verlängern zu dürfen oder dann möchte die Gemeinde einen andern Schießplatz zur Verfügung stellen. Der Suche nach einem andern, besser geeigneten Platz stellten sich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. Wohl hatte man bisher ab und zu im „Blauen“ geschossen, aber die betreffenden Grundbesitzer machten immer wieder Schwierigkeiten. Schließlich gelang es 1887 von Alexander Trautweiler und Witwe Eschbach dort ein Stück Land zu erwerben um die Summe von Frs. 700.—, worauf an den Gemeinderat das Gesuch gestellt wurde, den Betrag zu den üblichen Bedingungen aus der Polizeikasse vorzuschießen

und außerdem von dem angekauften Stück Land aus auf der „Kaplaneimate“ längs der Marchlinie ein Wegrecht von 1 Meter Breite als Verbindung zwischen Schützenstand und Scheibenstand einzuräumen. Das Gesuch wurde genehmigt und im Zusammenhang damit auch der bisherige Gemeindebeitrag von Frs. 50.— auf Frs. 100.— erhöht, um der Gesellschaft finanziell unter die Arme zu greifen.

Die neue Schießanlage im „Blauen“ war noch recht einfach. Man schoß auf dem bloßen Grasboden und die Scheiben wurden hinten am Berg an im Boden eingesteckten Stangen befestigt. Nach der Trennung der „Militärschützen“ von den „Feldschützen“ im Jahre 1889 mußten sich erstere selbstverständlich ebenfalls nach einem Schießplatz umsehen und man erwog daher, ob die Schießanlage im „Blauen“ nicht von der Gemeinde zu übernehmen sei, damit dieselbe auch von den Militärschützen benutzt werden könnte. Die durch den Austritt der Militärschützen geschaffene Atmosphäre war aber einem solchen Projekt wenig günstig, sodaß man sich in den Reihen der Feldschützen diesem Gedanken gegenüber ablehnend verhielt. Um aber trotzdem der andern Gesellschaft gegenüber nicht unversöhnlich zu erscheinen, erklärte man sich bereit, derselben den Schießplatz im „Blauen“ für ihre Übungen zur Verfügung zu stellen, sofern den Feldschützen der ganze Gemeindebeitrag ausgerichtet würde. Mit diesem Angebot waren aber die Militärschützen nicht einverstanden, indem sie auf ihren Gemeindebeitrag nicht verzichten wollten und so waren sie daher wohl oder übel gezwungen, einen andern Schießplatz zu suchen und installierten schließlich einen solchen weiter draußen auf Kaiser Gebiet.

Da im Jahre 1889 nun auch mit dem Bahnbau begonnen wurde, machten die Feldschützen für den Verlust ihrer alten Schießanlage hinter dem „Schützen“ bei der Nordostbahn-Gesellschaft eine Schadenersatzforderung im Betrage von Frs. 2000.— geltend. Die bezüglichen Verhandlungen zogen sich aber bis in das folgende Jahr hinein und hatten zur Folge, daß schließlich unsren Schützen eine größere Abfindungssumme ausbezahlt wurde, als sie verlangt hatten, indem die N.O.B. ihnen großmütig den Betrag von Frs. 2500.— zusprach.

Das Geld wurde zunächst auf der Sparkasse angelegt und nachher teilweise zur Tilgung des bei der Gemeinde gemachten Anleihe für die neue Schießanlage im „Blauen“ verwendet. Man warf auch die Frage auf, ob man nicht zweckmäßig die zu Gunsten

der Gesellschaft immer noch auf dem „Schützen“ haftenden Servitute ablösen wolle. Man konnte sich aber zu einem Verzicht, wenn auch gegen Entschädigung, vorläufig noch nicht entschließen. Die Rechte wurden erst 1894 um den Betrag von Frs. 25.— an den Schützenwirt abgetreten.

Inzwischen war in der Armee das neue Gewehr 1889 eingeführt worden, sodass das Vetterli-Gewehr nach und nach von den Schießplätzen verschwand. Die neue Munition mit dem Stahlmantelgeschoss von erhöhter Durchschlagskraft und dem rauchlosen Pulver erforderte Verbesserung der Schießanlagen und man musste namentlich für bessere Sicherheit der Zieler sorgen. So sah sich der Feldschützverein schon 1893 genötigt, den Scheibenstand umzubauen und man entschloss sich zur Einführung des Zug-scheibensystems. Nach einiger Diskussion wurde auch die Erstellung eines Schützenhauses beschlossen, umso mehr, als die Gemeinde das notwendige Holz kostenlos zur Verfügung stellte. Die Anlage wurde Baumeister Maier in Kleinlaufenburg in Auftrag gegeben und bis zum Herbst 1894 fertiggestellt. Die Kosten beliefen sich auf ca. Frs. 840.—.

Das verbesserte Gewehrmodell 1896 brachte unter anderem wiederum eine Erhöhung der Geschoßwirkung. Als im Jahre 1900 durch einen Prellschuß ein Zieler verletzt wurde, tauchte neuerdings die Frage eines Umbaus des Scheibenstandes auf. Es wurde deshalb eine Kommission bestellt, welche 1901 der Gesellschaft ein bezügliches Projekt vorlegte, das aber nach längerer Diskussion nochmals zurückgelegt wurde. Erst 1902 erfolgte der Umbau nach den Plänen von Ing. Keller von Zürich. Zugleich wurde auch ein Aufbewahrungsort für das Scheibenmaterial im Scheibenstand erstellt und letzterer neu bedacht. An die hieraus entstandenen Kosten stiftete der langjährige Vereinspräsident Herr Suter-Felder z. Solbad einen Beitrag von Frs. 50.—. Das übrige wurde durch ein Anleihen bei der Gemeinde im Betrage von Frs. 1000.— unter solidarischer Bürgschaft des Vorstandes gedeckt.

Bis dahin war meistens knieend, früher sogar stehend geschossen worden. Mit der vervollkommenung der Schußwaffen, namentlich aber mit der Zunahme der grösseren Durchschlagskraft der Geschosse wurde in der Armee entsprechend den Erfahrungen, die das Ausland im Kriege machte, nach und nach in der Hauptsache nur noch liegend geschossen. So war es selbstverständlich, dass auch die Schießvereine diese Stellung adoptierten und

dementsprechend ihre Schießstände einrichteten. Der Feldschützverein beschloß daher 1903 die Installation einer solchen Einrichtung, welche aber erst 1904 zur Ausführung kam und einen Kredit von Frs. 50.— erforderte.

Inzwischen hatte sich die Technik der Konstruktion von Scheibenständen angenommen und Anlagen geschaffen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen der Eidgenössischen Vorschriften und den Geschosswirkungen der neuen Waffe genügten und zahlreiche Schützengesellschaften zu Stadt und Land hatten bereits namhafte Beträge für die Renovation ihrer Schießanlagen aufgewendet. Unter diesen Umständen konnte auch Laufenburg nicht mehr zurückstehen, umso mehr, als die alte Anlage im „Blauen“ in keiner Beziehung mehr den neuesten Anforderungen entsprach und teilweise sogar baufällig geworden war. Anfangs 1906 erwog man daher die Errichtung einer vollständigen Neuanlage, wobei auch ein 400 Meter-Stand geschaffen werden sollte. Eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Stadtschreiber Soder und Stadtrat Hegetschweiler von Rheinfelden arbeitete ein Projekt aus, welches die Kosten auf Frs. 5000.— veranschlagte. Dieser Betrag wurde, wie früher, von der Gemeinde den Feldschütz vorgeschos sen, wobei zehn Mitglieder sich als solidarische Bürgen verpflichteten mit Regressrecht auf die Gesellschaft. Die Militärschützen wurden zur Beteiligung eingeladen, lehnten jedoch ab. Die Bauaufsicht wurde im übrigen einer dreigliederigen Baukommission übertragen. Man scheint sich dann allerdings hinsichtlich der Geldbeschaffung noch eines anderen besonnen zu haben, indem 1907 die Sparkasse einen Konto-Korrent-Kredit gewährte gegen Bürgschaft der Vorstandsmitglieder. Außerdem wurde im September ein zweitägiges Ehr- und Freischießen veranstaltet, dessen Ertrag ebenfalls an den Bau verwendet wurde.

Bis zum Frühjahr 1908 war die neue Schießanlage vollendet. Die Kosten waren aber höher, als seinerzeit veranschlagt worden war, nämlich Frs. 6000.—, trotzdem ein 400 Meter-Stand nicht errichtet worden war. Da diese Summe die Gesellschaft aber finanziell zu stark belastet hätte, beschloß man, die Gemeinde um einen namhaften Beitrag anzuregen, umso mehr, als nach den nunmehr in Kraft befindlichen Bundesvorschriften die Gemeinden verpflichtet waren, den Schießvereinen Schießplätze anzugeben. Vorher wollte man aber mit den Militärschützen nochmals unterhandeln zwecks gemeinsamer Benutzung der neuen Schießanlage

und dementsprechend auch Uebernahme eines Teiles der Baukosten. Man hoffte, im Falle die Militärschützen mitmachten, an der Gemeindeversammlung eine Mehrheit für das Unterstützungsgeuch aufbringen zu können.

Die Verhandlungen mit den Militärschützen waren von Erfolg begleitet, indem dieselben sich zur Teilnahme bereit erklärt. Es war aber bei diesen Verhandlungen die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht vielleicht tunlicher wäre, wenn die Gemeinde die ganze Schießanlage zu Eigentum übernehmen würde. Vorläufig begnügte man sich jedoch damit, derselben zu beantragen, das Gelände hinter dem Scheibenstand käuflich zu erwerben, um darauf einen 400 Meter-Stand zu errichten. Als aber dieses Gesuch von der Gemeinde genehmigt worden war, wurde doch die Abtretungsfrage nochmals erwogen und beide Gesellschaften gelangten mit einem bezüglichen Vorschlag an den Gemeinderat, welcher denselben jedoch abschlägig beschied. Die Schützen ließen jedoch nicht locker und nach langwierigen Verhandlungen gelang es ihnen endlich 1910, den Widerstand des Gemeinderates zu überwinden und bei der Gemeinde einen bezüglichen Antrag einzubringen, worauf die Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1910 die Uebernahme der gesamten Schießanlage in den Besitz der Gemeinde beschloß. Die Abtretung geschah in der Hauptsache zu den folgenden Bedingungen:

1. Die Feldschützen treten das zur Schießanlage gehörende Land der Gemeinde schuldenfrei und die Schießanlage selber zu den Erstellungskosten von Frs. 6100.— mit allen Rechten und Pflichten ab. Die Gemeinde schafft dagegen die Möglichkeit, vom bisherigen Stand aus auf 400 Meter schießen zu können. Den Feldschützen steht das jederzeitige freie Schießrecht an der Anlage zu.
2. Die Militärschützen treten Grund und Boden ihrer Schießanlage im Kaiser Bann um den seinerzeitigen Ankaufspreis von Frs. 2050.— an die Gemeinde ab und erhalten damit zugleich das freie Schießrecht an der Schießanlage der Feldschützen.
3. Beide Vereine verzichten für die Zukunft auf die Jahresbeiträge der Gemeinde.

Durch diese Uebernahme der Schießanlage durch die Gemeinde waren beiden Schützengesellschaften beträchtliche finanzielle Lasten abgenommen, sodass dieselben von diesem Zeitpunkt an wieder

etwas aufatmen und sich freier bewegen konnten. Auf jeden Fall war dadurch nun ein Zustand geschaffen, der dem Schießwesen von Laufenburg und dessen weiterer Entwicklung förderlicher war als der bisherige mit zwei Schießanlagen.

Noch vor der Abtretung hatten die Feldschützen 1910 im Schützenhaus einen neuen Bodenbelag angebracht. Die Erstellung des 400 Meter-Standes begegnete erheblichen Schwierigkeiten, indem die betreffenden Landbesitzer sich der Abtretung, bezw. Benutzung ihres Grund und Bodens zu Schießzwecken widersezteten und deshalb schließlich das Expropriationsverfahren gegen dieselben angewendet werden mußte.

1912 wurde eine elektrische Signal- und Telefonanlage installiert, sodaß von diesem Zeitpunkte an Laufenburg im Besitze einer Schießanlage war, die sich sehen lassen durfte.

Wir haben oben schon gesehen, daß es sich die Feldschützen angelegen sein ließen, den Mitgliedern nicht nur in schießsportlicher, sondern auch in gesellschaftlicher Hinsicht etwas zu bieten. Trotzdem ist es nicht immer gelungen, die Schießfreudigkeit lebendig zu erhalten. Es gab vielmehr Zeiten, in denen die Gesellschaft eigentliche Krisen durchzumachen hatte und daher den Mitgliedern durch allerlei künstliche Mittel einen Anreiz zu lebhafterer Schießtätigkeit geben mußte. So richtete man schon von 1874 an für besuchte Schießübungen Prämien aus. 1904 beschloß man, fleißigen Schützen Ehrenmeldungen zu verabfolgen, nachlässige dagegen von der Mitgliederliste zu streichen. 1911 wurde eine Jahresstichkarte eingeführt.

1896 war das Interesse der Mitglieder an der Gesellschaft so gering, daß im Herbst dieses Jahres zwei Generalversammlungen wegen zu schwachem Besuch nicht abgehalten werden konnten. Zugleich waren auch die Schießtage schlecht besucht. Das Protokoll meldet deshalb von der Frühjahrsversammlung 1897, daß mit Rücksicht auf diese Vorkommnisse „nach einer verdankenswerten, patriotisch gehaltenen Allokation des Herrn Dr. Gäng“ beschlossen wurde, „zur Hebung und Pflege der Geselligkeit und Zusammengehörigkeit, sowie zum Auflebenlassen des vaterländischen Sinnes jeweilen nach stattgehabter Schießübung am Abend des betreffenden Tages eine gemütliche Vereinigung abzuhalten“. Und 1902 wird beschlossen, an den freiwilligen Schießübungen zwei Stichscheiben aufzustellen, wobei jedem Mitglied gestattet sein soll, gegen ein Doppelgeld von 50 Cts. für 5 Schüsse unbeschränkt zu kon-

kurrieren. Der hieraus resultierende Betrag sollte nach einer vom Vorstand aufzustellenden Liste im Herbst zur Verteilung gelangen, wobei Punkte und Trefferzahl berücksichtigt wurden.

Dies alles verhinderte aber nicht, daß noch 1912 beim obligatorischen Schießen 13,6 Prozent der Mitglieder die Bedingungen nicht erfüllten.

Das Scheibenbild war zu Anfang der 1870er Jahre die stehende Mannsfigur (Scheibe F). 1876 wurden neue Scheiben mit „militärischer Einteilung“ in vier Kreise (Scheibe A) angeschafft, welche im folgenden Jahre durch Schüler beschädigt wurden. Man mietete deshalb beim damaligen Schützenwirt Racine einen Raum, in welchem das Scheibenmaterial sicher untergebracht werden konnte. 1879 verwendete man beim Grümpelschießen folgende Scheiben:

Kehrscheibe: Bewertung: Wand = 1 Bild = 2 Kreis = 3.

Meterscheibe: Bewertung: Wand = 1 Bild = 2.

Mannsfigur: Bewertung: Treffer oder 0.

Stichscheibe: In 20 Kreise eingeteilt.

Kehrscheibe und Meterscheibe scheinen wahrscheinlich der jetzigen Scheibe B. entsprochen zu haben.

1881 besaß die Gesellschaft laut einem Inventar:

5 Ordonnanzscheiben Nr. I auf Leinwandpapier,

1 do. ganz auf Leinwand,

1 Meterscheibe auf Rahmen,

1 Stichscheibe auf Rahmen,

2 Stichscheibenbilder 20teilig,

3 ganze Mannsfiguren,

3 halbe Mannsfiguren,

1 Lenzburger Scheibenbild.

1905 wird für die freiwilligen Übungen die Match-Scheibe eingeführt und 1910 wird die Anschaffung eines Zielstocks und eines Kontrollspiegels beschlossen.

Die Einrichtung eines Zugsscheibenstandes hatte zur Folge, daß schon im folgenden Jahre (1895) die Kadettenkommission an die Feldschützten das Gesuch stellte, die neue Anlage für die Kadetten ebenfalls benutzen zu dürfen. Da um diese Zeit gerade mit der Gemeinde Differenzen wegen Ausrichtung des Jahresbeitrages bestanden, wurde das Gesuch anfänglich abgelehnt, später jedoch den Kadetten die Benutzung der Schiebanlage gestattet mit der Einschränkung, daß sie das Scheibenmaterial selber zu beschaffen hätten. Später wurde auch auf diesen Vorbehalt verzichtet. 1902

erhielten die Kadetten eine neue Fahne. Mit dem Einweihungsfest wurde ein kleines Manöver veranstaltet, zu welchem die Feldschützen ein Freischaren-Korps stellten. Das Tenue — Feuerwehrhosen, blaue Bluse mit roter Schärpe und Filzhut — mag recht abenteuerlich ausgesehen haben.

Durch die gemeinsame Aktion betr. Uebernahme der Schießanlage durch die Gemeinde waren sich Feldschützen und Militärschützen näher gekommen. Dies hatte zur Folge, daß, als die Militärschützen 1912 eine neue Fahne anschafften, die Feldschützen bei der Einweihung derselben die Patenstelle übernahmen und den Militärschützen zu diesem Anlasse einen silbernen Becher stifteten.

Sonst waren die finanziellen Verhältnisse der Feldschützen nicht immer die besten. 1871 wurden die Entschädigung des Zeigers zu Frs. 2.50 und diejenige des Warners zu Frs. 1.— per Schießübung festgesetzt. Der Ansatz für den Zeiger wurde später auf Frs. 2.— reduziert, jedoch 1910 wieder auf die alte Quote von Frs. 2.50 erhöht.

1880 wird beschlossen, Kassier und Aktuar, rückwirkend auch für 1879, per Schießtag je Frs. 1.— und für Ausfertigung der Schießtabellen Frs. 5.— auszurichten. Trotz dieses „fürstlichen Gehaltes“ kam dem Kassier 1881 das Kassenbuch durch einen „fatalen“ Zufall abhanden, sodaß ein neues angelegt werden mußte. Auch 1889 kamen Unregelmäßigkeiten in der Rechnung vor, sodaß der damalige Kassier noch 1892 wegen der 1889er Rechnung betrieben werden mußte.

Auch sonst scheint die Kasse nicht immer voll gewesen zu sein. Wenigstens lehnte die Gesellschaft 1902 einen Beitrag an die Argauische Centenarfeier „mit Rücksicht auf den glänzenden Kassa-bestand“ und 1903 einen solchen an das Morgartendenkmal ab.

Allerdings waren unsere Schützen anderseits wieder in der glücklichen Lage, zeitweise Mitglieder zu besitzen, deren Begeisterung für das Schießwesen und den Verein sich zu praktischer Opferwilligkeit verdichtete. So schenkte, wie schon angeführt, Herr Xaver Suter-Felder z. Solbad 1902 der Gesellschaft einen Beitrag von Frs. 50.— an Umbauten am Schießstand und 1908 stiftete er ein Legat von Frs. 500.—. 1908 stiftete sodann Herr Jean Stolz z. Meerfräulein durch lebenswillige Verfügung dem Verein ein weiteres Legat von Frs. 800.—, welches allerdings dann durch die kantonale Finanzdirektion in landesväterlicher Weise mit einer Erbschaftssteuer von 20 Prozent belegt worden ist.

Zufolge Ausbau der allgemeinen obligatorischen Schießpflicht und speziell nach dem Kriege 1914/18 entstanden den Schützengesellschaften vermehrte finanzielle Aufwendungen. Die beiden Vereine — Feldschützen und Militärschützen — gelangten deshalb 1920 mit dem Gesuch an die Gemeinde um Wiederausrichtung eines Beitrages und zwar in der Höhe von Frs. 200.— per Verein. Die Gemeinde lehnte das Gesuch nicht ab, trotzdem 10 Jahre vorher beide Gesellschaften offiziell und vertraglich auf einen weiteren Gemeindebeitrag verzichtet hatten, sondern bewilligte in entgegenkommender Weise jeder Gesellschaft Frs. 100.—, welche bis heute ausgerichtet worden sind.

Die Entwicklung des Schießwesens hatte es mit sich gebracht, daß da und dort neben dem Eidgenössischen und den kantonalen Schützenverbänden noch kleinere regionale Verbände sich bildeten. Im Fricktal, das zufolge seiner Lage zum übrigen Kanton für die Schaffung eines solchen Verbandes eigentlich prädestiniert gewesen wäre, bestand ein solcher vor dem Kriege nicht. Es wurde deshalb 1913 in den Reihen der Feldschützen die Frage der Schaffung eines Bezirksverbandes für den Bezirk Laufenburg erwogen und beschlossen, die Initiative hiezu zu ergreifen. Die Sache scheint dann aber ins Wasser gefallen zu sein.

Die alte Standschützengesellschaft hatte ihr Vereinslokal immer in der traditionellen Schützenstube im „Schützen“ gehabt. Auch ihre Nachfolger, die Feldschützen, waren ursprünglich dort beheimatet. Später aber, als die Rechte am „Schützen“ aufgegeben worden waren, hielten sie ihre Versammlungen abwechselungsweise bei denjenigen Wirten ab, die Mitglieder ihrer Gesellschaft waren. Da sich aber im Laufe der Zeit ein gewisses Inventar angesammelt hatte, das irgendwo deponiert werden mußte, wenn es nicht verloren gehen sollte, sah man sich wohl oder übel wieder dazu gezwungen, ein Vereinslokal zu wählen. Dementsprechend wird dasselbe 1900 ins Hotel Pfauen verlegt, 1903 in den Gasthof zum Schiff und 1907 ins Hotel Bahnhof, wo es sich heute noch befindet. 1910 wurde das Inventar durch einen Kranzkasten bereichert.

Zum Schlusse sei noch eine Zusammenstellung der seit 1870 an die Feldschützen ausgerichteten Gemeindebeiträge angeführt:

1872 — 1875	Frs. 43.—
1876 — 1885	Frs. 50.—
1886 — 1889	Frs. 100.—

1890 — 1905	Frs. 50.—
1905 — 1910	Frs. 100.—
1911 — 1919	kein Beitrag
Seit 1920	Frs. 100.—

Die Militär-

schüzen-
Gesellschaft

Wir haben oben auf pag. 60 ff die Ursachen beleuchtet, die 1889 zur Gründung der Militärschützengesellschaft geführt haben und es sollen deshalb im folgenden auch noch die Schicksale dieses Vereins zur Darstellung gebracht werden.

Die konstituierende Versammlung, welche von 13 Mitgliedern besucht war, fand am 19. Mai 1889 in der Wirtschaft „Eschbach“ statt. Der neue Verein nannte sich „Militärschützengesellschaft“, um im Gegensatz zum „Feldschützenvverein“ zu dokumentieren, daß seine Mitglieder ausschließlich militärflichtige Schweizerbürger seien.

Während die ersten Statuten der Feldschützen ihr Hauptaugenmerk auf die „Förderung des Zielschießens“ richten und auch das militärische Schießen soweit gepflegt wissen wollen, „als Mittel und Umstände dies erlauben“, legen die Statuten der Militärschützen ihr Schwergewicht darauf, daß die Mitglieder Angehörige der Armee, also „militärflichtig“ sein sollen. Art. 1 sagt deshalb bloß, daß die Militärflichtigen Laufenburgs unter sich eine Vereinigung bilden wollen, „um sich im Schießen zu üben und zu vervollkommen“ und in Art. 2 ist stipuiert, daß jeder „militärflichtige Schweizerbürger Mitglied werden könne. Art. 8 bestimmt, daß bei sämtlichen Schießübungen nur „schweizerische Ordonnanzwaffen“ zulässig seien und Art 6 macht den Vorstand für die richtige Handhabung der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften im Schießwesen verantwortlich, wobei sich deshalb nach Art. 9 die Mitglieder bei den Schießübungen den Anordnungen des Vorstandes zu fügen haben.

Die übrigen Artikel enthalten organisatorische und administrative Bestimmungen, nämlich:

- Art. 3. Neu eintretende Mitglieder haben ein von der Gesellschaft festzusehendes Eintrittsgeld zu leisten.
- Art. 4. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jeweilen in der ersten Versammlung für das laufende Jahr bestimmt.

- Art. 5. Die Mitglieder der Gesellschaft wählen alljährlich in ihrer ersten Versammlung aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Aktuar und Kassier und dem Schützenmeister.
- Art. 6. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, leitet die Schießübungen, ferner führen der Präsident und der Aktuar gemeinschaftlich die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft.
- Art. 7. Der Präsident leitet die Versammlungen: Der Aktuar ist der Protokollführer des Vorstandes und der Versammlungen des Vereins, ebenso hat er die Jahresbeiträge einzuziehen. Er führt das Kassabuch, bezahlt die vom Vorstande angewiesenen Rechnungen und legt über seine Verwaltung der Gesellschaft alljährlich Rechnung ab. Der Schützenmeister ist Kontrolleur bei den Schießübungen und führt das Schießbuch.
- Art. 13. Der Verein kann sich nicht auflösen, solange noch 8 Mitglieder dessen Fortbestand wünschen.

Der erste Vorstand wurde wie folgt bestellt:

Bernhard Weiß, Präsident.

Wilhelm Zundel, Aktuar und Kassier.

Julius Huber, Schützenmeister.

Daneben wurden noch ernannt:

Tanner, Kaminfeger als Zeiger und
A. Lenzin als Vereinsweibel.

Die Statuten wurden in der Vereinsversammlung vom 30. Mai 1889 genehmigt und von 25 Mitgliedern unterschrieben, nämlich von den Herren:

Bernhard Weiß	W. Zundel
Julius Huber	J. Zumsteg, Schneider
Richard Leber	Wilh. Stolz, Schmied
Tanner, Kaminfeger	Max Geschger
Albert Probst	P. Delajoux
Leonz Geschger	Emil Lochbrunner
Joh. Binkert	J. Anton Kuhn
Jakob Marbot	Aug. Lenzin
Bernhard Stäuble	Adolf Gränacher
Heinr. Schefer	Frz. Xav. Rüede
Julius Zumsteg	F. Zürni

Joh. Fridolin Zumsteg
Ferd. Donat

Friedr. Schmid, Fischer

Den bestehenden Vorschriften entsprechend mußten die Statuten der kantonalen Militärbehörde vorgelegt werden und diese erteilte denselben unterm 3. Juni 1889 die Genehmigung.

Den Jahresbeitrag setzte man zu Frs. 1.50 per Mitglied fest und beschloß, auch Landsturmpflichtige in den Verein aufzunehmen, trotzdem die Eidgenössischen Vorschriften eine Schießpflicht für diese Heeresklasse nicht vorsahen. Außerdem wurden von 1890 an auch Nichtvereinsmitgliedern gestattet, gegen eine Entschädigung von Frs. 2.— mit dem Verein die obligatorischen Uebungen zu schießen. 1892 wird diese Entschädigung auf 50 Cts. per Schießübung festgesetzt und 1904 wird bestimmt, daß Nichtmitglieder welche mit dem Verein schießen wollen, einen Jahresbeitrag von Frs. 3.— zu bezahlen haben. 1914 wurde der Beitrag der Vereinsmitglieder auf Frs. 2.— erhöht.

Das Amt eines Vereinsweibels bestand nur bis 1890. In diesem Jahre wurden dessen Funktionen den Vorstandsmitgliedern überbunden und beschlossen, diesen in Zukunft zugleich eine „Jahresbesoldung“ von Frs. 3.30 auszurichten. 1891 wird der Schützenmeister mit dem Weibeldienst betraut. 1892 erhöht man den Vorstandsmitgliedern, welche die Schießtabellen anzufertigen hatten, die jährliche Entschädigung auf Frs. 5.— und von 1896 an wird diese Besoldung sodann an sämtliche Vorstandsmitglieder ausgerichtet.

Wie hoch ursprünglich die Entschädigung an den Zeiger war, geht aus den Protokollen nicht hervor. 1908 wurde dieselbe zu Frs. 4.— per Schießtag festgesetzt; am Endschießet sollte der Zeiger jedoch Frs. 5.— und das Nachtessen erhalten.

1899 wurde ein Munitionswart bestellt und 1913 dem Vorstande die Kompetenz eingeräumt, diesen und den Zeiger anzustellen. Selbstverständlich war auch der Munitionswart besoldet, denn bei den Militärschützen scheint sich niemand zu freiwilligen Leistungen für den Verein hergegeben zu haben. So kam es auch, daß sogar das Vorstandsmitglied, das die Hülsen einsammelte, für diese „Mühewalt“ eine Extraentschädigung bezog.

Wie wir gesehen haben, wurde bei der Gründung der Militärschützengesellschaft der bisher an die Feldschütz ausbezahlte Gemeindebeitrag von Frs. 100.— auf beide Vereine verteilt und dementsprechend erhielten also die Militärschützen ursprünglich

von der Gemeinde Frs. 50.—, welche 1890 das erste Mal zur Ausrichtung kamen. 1893 richtete der Verein an den Gemeinderat ein Gesuch um Erhöhung des Gemeindebeitrages auf Frs. 100.— und dementsprechend nahm der Gemeinderat einen solchen Posten ins Budget auf. Die Gemeindeversammlung genehmigte jedoch diesen Vorschlag nicht und so blieb der Beitrag bis 1905 in der Höhe von Frs. 50.— bestehen, in welchem Jahre beiden Schützen-gesellschaften von der Gemeinde je Frs. 100.— zugesprochen wurde. (Vide auch pag. 60.)

Da der Verein im ersten Jahrzehnt seines Bestehens sich an keinen Festen und Schützenwettkämpfen beteiligte, sondern sich ausschließlich den obligatorischen Übungen und den Vorbereitungen hiezu widmete, waren die Auslagen, die ihm entstanden, keine allzugroßen. Die Mitgliederbeiträge und diejenigen der Gemeinde genügten vollauf, um damit den Vereinshaushalt zu bestreiten. Dementsprechend enthielt man sich aller Ausgaben, die nicht im direkten Interesse des Vereins gemacht werden mußten und lehnte deshalb z. B. freiwillige Beiträge ab, wie solche 1889 für das Telldenkmal in Altdorf, 1894 für das General Herzog-Denkmal in Aarau und 1896 für die Renovation der Tellskapelle gesammelt wurden. 1892 wurden sogar die Schießtage reduziert, um Einsparungen machen zu können.

Trotzdem anderseits der Kasse für alle möglichen Zwecke Ausgaben erwachsen, wie wir noch sehen werden, gelang es doch, Ersparnisse zu machen, sodaß man 1896 beschloß, den jeweiligen Kassasaldo auf einem Sparheft zinstragend anzulegen. Dieser Beschuß wurde sogleich realisiert und der Anfang zu dieser Vermögensanlage mit einer Einlage von Frs. 50.— gemacht, die in der Folgezeit jedes Jahr einen Zuwachs erfuhr.

Immerhin ließ trotzdem das Rechnungswesen ab und zu zu wünschen übrig und 1905 scheint die Jahresrechnung von 1904 zu ernsthaften Beanstandungen Veranlassung gegeben zu haben.

Gleich bei der Gründung im Jahre 1889 trat die Gesellschaft dem Eidgenössischen Schützenverein als Mitglied bei. 1893 wurde sie Mitglied des Kantonalen Schützenverbandes. 1908 erwog man allerdings wieder den Austritt aus diesem Verbande, da der Verein sich bis dahin an kantonalen Wettschießen nicht beteiligt hatte und man deshalb den Beitrag sparen zu können glaubte. Nach reiflicher Überlegung sah man jedoch wieder davon ab. 1896 erfolgte der Eintrag der Gesellschaft ins Handelsregister und 1913

trat dieselbe dem damals von den Feldschütz'en neu gegründeten Bezirksverband bei, dem bekanntlich keine lange Lebendauer beschieden war.

Selbstverständlich mußte sich der Verein gleich nach der Gründung nach einem Schießplatz umsehen, was umso schwieriger war, als im Gemeindebann Laufenburg die Installation eines solchen der beschränkten Platzverhältnisse wegen, nicht leicht war, da die Feldschütz'en bereits den günstigsten Platz belegt hatten. Die Schießplatzfrage gab deshalb schon in der konstituierenden Versammlung vom 19. Mai 1889 viel zu reden und da man keinen geeigneten Platz fand, beschloß man, den Gemeinderat um Zuweisung eines solchen anzugehen. Dem Gemeinderat blieb mit Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse nichts Anderes übrig, als mit den Feldschütz'en zu verhandeln, um bei diesen für die Militärschützen die Erlaubnis zur Mitbenutzung des Standes im „Blauen“ zu erwirken. Man erwog deshalb bekanntlich bei den Feldschütz'en zuerst die Abtretung der Schießanlage an die Gemeinde, damit dieselbe von beiden Vereinen gemeinsam benutzt werden konnte. Wie sich die Angelegenheit dann gestaltete, ist bereits auf pag. 64 dargestellt worden.

Die Gemeinde bewilligte 1890 den Militärschützen einen Extrabeitrag von Frs. 50.— zur Beschaffung eines Schießplatzes und es gelang schließlich, auf dem Gemeindegebiet von Kaisten, etwas außerhalb demjenigen der Feldschütz'en, im „Blauen“, einen geeigneten Platz zu finden, auf dem sowohl auf 300, als auch auf 400 Meter geschossen werden konnte.

Die allgemeine Einführung des Gewehr-Modells 89 mit seiner stärkeren Geschoßwirkung machte schon 1891 im 300 Meter-Stand eine Ausbesserung des Zeigergrabens notwendig und 1892 mußten bei beiden Ständen sogar die Graben vertieft werden, wollte man die Zeiger nicht gefährden.

Damit war dem Übel aber auf die Dauer nicht abgeholfen, sodaß man sich 1893 entschloß, einen neuen Schießplatz zu suchen. Ein solcher war denn auch bald in der Nähe des bisherigen Standes gefunden, sodaß der Verein schon im April gleichen Jahres von zwei Kaisser Bürgern zwei Grundstücke zur Anlage je eines Scheibenstandes auf 300 und 400 Meter um den Betrag von Frs. 600.— erwerben konnte. Bis zum Juli 1893 war die neue Schießanlage erstellt und konnte noch für den Rest des Sommers

in Betrieb genommen werden. Für die Benützung des Grundstückes, von dem aus geschossen wurde, wurde ein Pachtzins bezahlt.

Leider wußten nun nicht alle Schützen die Vorteile der neuen Anlage voll und ganz zu würdigen und es fehlte sehr oft bei den Schießübungen an der notwendigen Ordnung. Einige Mitglieder gingen sogar mit ihren Waffen leichtsinnig um, daß Unglücksfälle zu befürchten waren. Der Vorstand wurde daher zu erhöhter Aufsicht ermahnt und demselben zur besseren Ausübung der Ordnungspolizei auf dem Schießplatz noch zwei Vereinsmitglieder beigeordnet. Außerdem wurde beschlossen, eine besondere Schießordnung einzuführen, die jedoch nie das Licht der Welt erblickte.

Das Schießen auf 400 Meter war durch die bündesrätliche Verordnung vom Februar 1893 allgemein eingeführt worden, wodurch den Schießvereinen die Pflicht erwuchs, ihre Schießanlagen auf diese Distanz zu erweitern. Dies war nun bei der Anlage der Feldschützen nicht ohne weiteres möglich, weshalb sie sich an die Militärschützen um Mitbenützung des 400 Meter-Standes wandten. Da auch die Kaiser Schützen keinen solchen Stand hatten, gelangten diese um die gleiche Zeit ebenfalls mit einem bezüglichen Gesuche an die Militärschützen, sodaß diese beiden Gesellschaften die Mitbenützung des 400 Meter-Standes gestattete, jedoch darüber eine besondere Verordnung aufstellte (1894), die folgenden Wortlaut hatte:

Verordnung
der
Militärschützengesellschaft Laufenburg
betreffend

die Benützung ihres Schießplatzes im Blauen.

1. Das Abhalten einer Schießübung auf unserem Schießplatz im Blauen darf nur stattfinden nach Erfüllung folgender Bedingungen:
 - a. Sollen die jeweils gültigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften bezüglich des Schießwesens genau beobachtet und alle nötigen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Publikums, der Zeiger und der Schützen getroffen werden.
 - b. Jede Schießübung soll vorher publiziert werden. (Die Art und Weise dieser Publikation bestimmt die Eigentümerin.)

2. Die Benützung desselben durch einzelne Schützen außerhalb den vom Vorstande oder der Gesellschaft bestimmten Uebungstagen ist nicht gestattet.
3. Gegenüber andern Gesellschaften gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:
 - a. Dieselben haben sich betreffs der Zeit für die Ablösung der Uebungen mit dem Vorstande unserer Gesellschaft zu verständigen. Als Standort darf nur der von letzterem angewiesene Platz benützt werden. Die Kulturen sind möglichst zu schonen und allfälliger Schaden ist an uns zu vergüten. Für die Benützung des Schießplatzes, des Zeigergrabens, Warnungstafeln etc. kann die Gesellschaft eine angemessene Entschädigung verlangen.
4. Bezuglich vielleicht vorkommender Unfälle, resp. für solche zu leistende Entschädigungen ist uns die betreffende Gesellschaft, bei der sie vorkommen, mit ihrem Vereinsvermögen, und wenn dieses nicht ausreichen würde, die Mitglieder derselben unter sich solidarisch haftbar.
5. Jede Gesellschaft, die unsern Schießplatz zu benützen wünscht, hat uns vorher die Anerkennung dieser Verordnung schriftlich zu bescheinigen.
6. Vorstehende Verordnung kann jederzeit revidiert werden und gelten für eine Revision die für die Gesellschaftsstatuten gültigen Bedingungen.

Der erste Scheibenstand der Militärschützen hatte selbstverständlich noch keine Zugscheiben. Die Scheiben wurden vielmehr an hölzernen Pfosten befestigt, die von Zeit zu Zeit ersetzt werden mußten. Es war dies die gleiche Einrichtung, die auch die Feldschützen ursprünglich in ihrem Stande hatten. 1894 war die gesamte Schießanlage incl. Grundstücke zu Frs. 810.— geschätzt. Dabei hatten die Schützen allerdings oft Mühe, die Grundstücke zu verpachten, weil durch den Schießbetrieb der Ertrag derselben stark beeinträchtigt wurde.

1898 und 1900 mußte der Zeigergraben wieder instand gestellt werden und 1899 wurde ein die Schußlinie beeinträchtigender Nutzbaum entfernt.

Die Platzverhältnisse beim Scheibenstand scheinen nicht die günstigsten gewesen zu sein und um daher dort mehr Raum zu

schaffen, kaufte man 1898 ein neben demselben gelegenes Grundstück hinzu und erstellte 1904 dort auch ein neues Zeigerhaus zum Aufbewahren des Scheibenmaterials und zum Aufenthalt der Zeiger während des Schießens. Dasselbe wurde ausgeführt nach dem Projekt des Vereinsmitgliedes P. Schraner in Cement-mauerwerk mit gewölbter Decke und einer soliden verschließbaren Türe und kostete Frs. 200.— Dimensionen: 2,0 × 1,20 Meter in der Grundfläche und 1,80 Meter in der Höhe. Um aber den gesamten Schießbetrieb auf eigenem Grund und Boden durchführen zu können, wurde 1903 auch noch die Wiese, von der aus geschossen wurde, um den Betrag von Frs. 800.— angekauft und damit waren die Militärschützen nunmehr vollständig installiert.

Inzwischen hatten aber die Feldschützen die Erstellung einer neuen, modernen Schießanlage erwogen und bis zum Frühjahr 1908 auch eine solche erstellt. Ueber die bezüglichen Verhandlungen mit den Militärschützen 1906 — 1910 über die Teilnahme am Besitzrecht dieser Anlage und Uebergang derselben an die Gemeinde ist bereits berichtet worden. (Pag. 66 ff.)

Von dem Moment weg, wo die Schießanlage in den Besitz der Gemeinde übergegangen war und damit beiden Schießvereinen das Benutzungsrecht an derselben zustand, hatte es natürlich keinen Zweck mehr, daß jede Gesellschaft für sich Scheiben anschaffte. Man einigte sich daher 1911 dahin, daß das gesamte Scheibenmaterial in Zukunft gemeinsam beschafft und die Feldschützen an die bezüglichen Kosten, sowie den Unterhalt desselben $\frac{3}{4}$, die Militärschützen jedoch $\frac{1}{4}$ zu leisten haben sollten.

1890 besaß die Gesellschaft drei Scheiben. Da dieselben jedoch defekt waren, wurde 1891 die Anschaffung von 3 — 4 neuen Ordonnanzscheiben — stehenden Mannsfiguren, Scheiben F. — beschlossen. Am Endschießen 1901 kam zum ersten Mal die fünfteilige Scheibe A. und am Endschießen 1905 die fünfzigteilige Scheibe zur Verwendung.

Gemäß einer Verfügung des Schweiz. Militärdepartements vom 27. Februar 1892 waren die bei den obligatorischen Übungen anfallenden Hülsen an das Eidgen. Munitionsdepot in Thun abzuliefern. Zu diesem Zwecke hatte jeder Schütze seine Hülsen zu sammeln und dem Munitionswart abzugeben. Dieser hatte anderseits dafür zu sorgen, daß dieselben in richtiger Anzahl eingingen. Nun scheint es gleich im ersten Jahre, 1892, vorgekommen zu sein, daß einzelne Schützen es mit dem Einsammeln ihrer Hülsen nicht

allzu genau genommen haben und um das Manco zu decken, wurden die fehlenden Stücke durch Hülsen von blinden Patronen gedeckt. In Thun kam man aber dem Schwindel auf die Spur und die Folge war eine scharfe Rüge mit Strafandrohung für den Wiederholungsfall. Der Verein beschloß daher, daß Mitglieder, welche sich in Zukunft solche Betrügereien zu Schulden kommen lassen, unnachgiebig aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen.

Die Eidgenössischen Verfüungen über das Schießen außer Dienst schrieben 1893 vor, das Gewehr Modell 89 allgemein einzuführen, und daß die obligatorischen Uebungen für Auszug und Landwehr nur noch mit dieser Waffe geschossen werden durften. Damit verschwand aber das alte Vetterligewehr nach und nach ganz von den Schießplätzen. Im gleichen Jahre wurden auch das Bedingungschießen und die Standblätter eingeführt.

1894 erfolgte durch Vereinsbeschluß die Anschaffung eines Gewehreinsatzes Modell Schönenberger-Peter, Arbon, mit welchem von da an fast jeden Winter Zimmerschießen durchgeführt wurden, um auch in der toten Saison nicht ganz aus der Uebung zu kommen.

1896 schießt der Trainsoldat Fritz Marbot erstmals mit dem Dienstrevolver und gibt damit den Anstoß, daß von da an auch bei den Militärschützen Uebungen mit der Faustfeuerwaffe durchgeführt werden.

Das Kurleben von Laufenburg war in den 90er Jahren ein recht reges, speziell unter dem damaligen rührigen Besitzer des Solbades, Herrn Xaver Suter-Felder. Als eifriger Schütze wußte er natürlich auch seine Kurgäste für die edle Schießkunst zu begeistern und er begann daher zur Unterhaltung derselben während der Woche Schießübungen zu veranstalten. Schon 1903 hatte er bei den Feldschützern um Ueberlassung der Schießanlage zu diesem Zwecke nachgesucht, war aber „kameradschaftlich“ von seinen „Freunden“ abgewiesen worden. Er klopfte deshalb 1905 bei den Militärschützen an, indem er sich anerbte, dem Verein drei neue Scheiben zu stiften, die Zeigerkosten zu tragen und außerdem konnten die Vereinsmitglieder, wenn sie Lust dazu hätten, bis zu fünf Mann hoch an diesen Schießen teilnehmen. Das Gesuch wurde deshalb gern bewilligt und Herrn Suter sein Angebot verdankt.

Daz unsere Militärschützen auch die Geselligkeit zu ihrem Recht kommen ließen, ist wohl selbstverständlich. Schon im Gründungsjahr 1889 veranstalteten sie ein Grümpelschießen, das in der Folge-

zeit neben dem Endschießen jedes Jahr durchgeführt wurde. 1894 beschloß man, daß an demselben Rauchwaren und Getränke nicht mehr als Gaben sollen gegeben werden.

1891 wurde auch in Laufenburg das 6. Centenarium des Schweizerbundes durch eine eindrucksvolle Feier in der Stadtkirche mit nachfolgendem Umzug festlich begangen. Die Militärschützen beteiligten sich ebenfalls daran, bewaffnet und mit neuer Fahne. Auch 1903 trugen sie an der von der Stadt veranstalteten Feier zum 100jährigen Geburtstage unseres Kantons ihr Scherlein bei. Ebenso hatte der Verein schon 1900 an der Fahnenweihe der Stadtmusik und an der Einweihung der Wasserversorgung (Schwaderlocher Wasser!), die mit besonderem Pompe verbunden gewesen zu sein scheint, teilgenommen. 1914 beteiligte er sich am Kantonalsangfest in Laufenburg.

Da sich die Gesellschaft ursprünglich ausschließlich dem obligatorischen Schießen außer Dienst widmete, verzichtete man selbstverständlich in jener Zeit auf die Teilnahme an Schützenfesten, Wettschießen u. dgl. Es wurde daher schon 1890 eine Einladung der Schützen von Stein zu einem Schießen abschlägig beschieden und auch in der Folgezeit erfolgten solche Ablehnungen häufig.

Die Lust an weitergehender Betätigung im Schiezwesen wurde erst geweckt, als eine Gruppe von sieben Mann am Eidgenössischen Schützenfest in Winterthur 1895 einen ganz schönen Erfolg erzielte. Die Kosten für den Doppel und die Fahrt waren dabei aus der Kasse bezahlt worden.

Immerhin ging es noch bis 1904, bis sich der Verein erstmals zur Teilnahme an einem kantonalen Sektionswettschießen entschließen konnte. Von da an kam aber ein anderer Zug in die Gesellschaft, sodass man sich schon im folgenden Jahre (1905) am kantonalen Schützenfest in Rheinfelden beteiligte und dahin auch eine Ehrengabe im Betrage von Frs. 25.— stiftete. Die Fahrt nach dem Festort erfolgte gemeinsam mit den Feldschützen und den Sektionen der Nachbardörfer.

1908 nahmen sodann zwei Gruppen am Einweihungsschießen des neuen Schießplatzes der Feldschützen und eine Gruppe an einem Schießen in Obermumpf teil. In beiden Fällen wurde den Schützen der Doppel aus der Kasse vergütet. Die Erfolge, die im Gruppenwettkampf erzielt wurden, waren recht schöne und dies war dann eigentlich auch der Hauptgrund, weshalb der Verein von einem Austritt aus dem Kantonalverband endgültig Abstand genommen

hat, (pag. 75) und daß auch in der Folgezeit der Kurs, der nun einmal eingeschlagen worden war, nicht mehr verlassen worden ist, umso mehr, als Doppelgelder und Fahrtkosten fast regelmäßig von der Kasse übernommen wurden.

1909 beteiligten sich wiederum zwei Gruppen am Frühjahrschießen der Feldschützen. Sodann nahm der ganze Verein am Feldsektionswettschießen in Frick teil und schließlich beschloß man noch im gleichen Jahre die Uebernahme des Fakultativschießens.

1910 finden wir den Verein mit 15 Mann am Sektionswettschießen in Obermumpf und 1913 mit 24 Mann am Feldsektionswettschießen in Laufenburg.

1910 hat man erstmals gemeinsam mit den Feldschützern das Fakultativschießen durchgeführt, nachdem vorher wiederholt bezügliche Bestrebungen der Feldschützern von den Militärschützen abgelehnt worden waren und 1914 veranstaltete man im Monat Dezember sogar ein kleines Gesellschaftsschießen.

Einen größeren Umfang nahm das mit der Einweihung der neuen Vereinsfahne verbundene Jubiläumschießen im Jahre 1912 an, an welchem sich die Feldschützen als Patensektion beteiligten. Herr Stadtammann Ursprung versah dabei das Amt eines Festpräsidenten. Es scheint jedoch, daß das Fest nicht den klingenden Erfolg gebracht hat, den man vielleicht erwartet haben mag, indem ca. Frs. 1705.— Ausgaben nur etwa Frs. 1780.— Einnahmen entgegenstanden. — Ein mageres Resultat! — Immerhin blieben von den Gaben noch zwei silberne Becher zurück, wovon der eine gemäß Vereinsbeschuß dem langjährigen Präsidenten, Fritz Marbot, in Anerkennung seiner um den Verein und um das Fest erworbenen Verdienste als Ehrengeschenk zuerkannt, der andere aber einem andern Vorstandsmitglied für beste Leistungen beim Fakultativschießen verabfolgt wurde.

Die verschiedenen Verordnungen seit 1876 hatten je und je neben den obligatorischen Übungen noch taktische Übungen oder Übungen im gefechtmaßigen Schießen vorgesehen. Die Durchführung derselben stieß aber vielerorts auf Schwierigkeiten, besonders bei den kleineren Sektionen, weshalb sie denn auch in der Hauptsache nur von den größeren Gesellschaften gepflegt wurden. Im Fricktal suchte man die Lösung in der Weise, daß sich verschiedene Sektionen unter Leitung des Schieffoffiziers zu gemeinsamer Durchführung solcher Übungen zusammengestanden. So

beteiligten sich die Militärschützen 1906 an einer taktischen Uebung in Frick. 1907 wurde von einer Teilnahme abgesehen, da am gleichen Tage in Laufenburg ein Jugendfest stattfand, an dem der Verein bei der Bildung eines Freischarenkorps mitmachte. In der Folgezeit hören wir allerdings nichts mehr von diesen Uebungen und auch das Schweiz. Militärdepartement scheint die Unzweckmäßigkeit derselben eingesehen zu haben, indem in späteren Verfügunigen von solchen abgesehen wird.

Die Geselligkeit wurde bei den Militärschützen aber nicht nur in Richtung der Schieftätigkeit gepflegt; man wollte vielmehr auch in anderer Beziehung den Mitgliedern etwas bieten. So veranstaltete man schon bald gemeinsame Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung, so 1894 in eine Nachbargemeinde und 1900 und 1901 nach Rhina in die damals von Laufenburg aus viel frequentierte Wirtschaft „Bischof“. 1899 machte der Verein eine zweitägige Fahrt auf den Rigi und 1901 auf den Gotthard, wobei jeweilen die Kosten der Bahn aus der Vereinskasse gedeckt wurden.

Trotzdem ließ das Vereinsleben ab und zu zu wünschen übrig. Es lag natürlich auf der Hand, daß bei den ursprünglich bei der Gesellschaft vorhandenen Tendenzen die Mitglieder für den Verein kein größeres Interesse aufbringen konnten, als dasjenige, in demselben ihrer obligatorischen Schießpflicht genügen zu können. Die Versammlungen waren daher in der Regel nur schwach besucht, sodaß schon 1890 auf unentschuldigtes Wegbleiben eine Buße von 20 Cts. gesetzt werden mußte. Immerhin war der Geist bei den Schützen kein schlechter, indem im gleichen Jahre die Teilnahme an einer Protestaktion gegen die weitere Ausdehnung der Militärdienstpflicht abgelehnt wurde, ebenso 1894 die Ausrichtung einer Punktvergütung.

Die Kursänderung in den Jahren 1895/1905, die eine ausgedehntere Betätigung der Militärschützen im Schiezwesen bezeichnete, ging natürlich nicht spurlos am Verein vorüber. Es waren namentlich die älteren Mitglieder, die noch bei der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1889 dabei waren, die sich einer Änderung der ursprünglichen Vereinsgrundsätze widersehsten. Die Folge waren natürlich Streitigkeiten im Verein und ein starker Wechsel im Vorstand, sodaß schließlich 1905 beschlossen wurde, die Vorstandsmitglieder für die Zukunft zu mindestens „einjähriger“ Amtsdauer zu verpflichten. Nach und nach glätteten sich die Wogen jedoch wieder. Die Jugend hatte gesiegt und die Alten erkannten,

dass sie dem Geiste der Zeit ein Opfer bringen mussten, wenn der Verein nicht verknöchern und lebensfähig bleiben wollte. Von da an herrschte, wie wir schon gesehen haben, ein frischer Zug im Vereinsleben, der dasselbe und die Schießtätigkeit mächtig förderte, sodass schon 1909 die Verabfolgung von Ehrenmeldungen an gute Schützen beschlossen wurde. 1913 wurde die Punktvergütung eingeführt und von 1915 an wurden Ehrendiplome für alte Schützen verabfolgt. (Veteranenrummel!)

Schon 1890 war die Frage der Wahl eines bestimmten Vereinslokals diskutiert worden, ohne dass man sich auf ein solches einigen konnte. Die Vereinsversammlungen und Anlässe fanden daher abwechselungsweise in verschiedenen Wirtschaften statt, die von Fall zu Fall vom Vorstande für diese Zwecke bestimmt wurden. 1892 wurde die Schweiz. Schützenzeitung abonniert, welche vorläufig vom Präsidenten zu Handen der Mitglieder in Verwahrung genommen wurde. 1904 tauchte die Lokalfrage neuerdings auf, indem man die Schützenzeitung in einem bestimmten Lokal auflegen wollte, damit sie dort den Mitgliedern jederzeit zugänglich sein sollte. Man zog aber immer noch vor, beim bisherigen Modus zu verbleiben, bis 1905 der damalige Besitzer des Restaurants Bahnhof, Hug, Mitglied der Gesellschaft wurde und man daher beschloss, bei ihm die Schützenzeitung aufzulegen. 1907 endlich einigte man sich auf den „Pfauen“ als Vereinslokal, um dasselbe dann 1908 mit der Wirtschaft zum „Warteck“ zu vertauschen, wo die Militärschützen heute noch beheimatet sind.

Wie bei andern Vereinen, tauchte auch bei den Militärschützen von Zeit zu Zeit das Bedürfnis nach einer Statutenrevision auf. Es wurde dabei jedoch meistens an den allgemeinen Vereinsgrundsätzen nichts geändert. Die Revisionen beschränkten sich vielmehr in der Regel auf redaktionelle Änderungen oder unwesentliche Erweiterungen von Artikeln, sodass es sich erübrigte, hier näher auf diese Revisionen einzutreten. 1890 wurde Art. 11 ergänzt und 1896 Art. 14 und 1900 Art. 9 abgeändert. Totalrevisionen fanden statt 1893, 1908 und 1915.

Dem herrschenden Brauche entsprechend, beschloss der Verein bald nach seiner Gründung die Anschaffung einer eigenen Fahne. Der Anlass hiezu war gegeben durch die Bundesfeier vom 1. August 1891 in Laufenburg, an welcher die Militärschützen, wie schon ausgeführt, sich beteiligten. Eine eigentliche Fahnenweihe fand nicht statt; man betrachtete die Bundesfeier als solche.

Diese erste Fahne hieß aus bis 1908. Um diese Zeit war sie ziemlich baufällig geworden, sodaß in diesem Jahre die Anschaffung eines neuen Vereinszeichens beschlossen wurde. Allein erst im Herbst 1911 schritt man zur Ausführung dieses Beschlusses und bestellte bei der Firma Kurrer u. Tie. in Wil, St. Gallen, eine Fahne im Kostenbetrage von Frs. 415.—, die heute noch im Gebrauche ist. Die Einweihung wurde mit einem größeren Jubiläumsschießen verbunden, über das bereits berichtet worden ist (pag. 82). Patensektion waren die Feldschützen, die ihr Patenkinder mit einem hübschen silbernen Becher bedachten. (Pag. 70.) Im gleichen Jahre wurde auch ein Fahnenkasten angeschafft und Fahne samt übrigem Inventar der Gesellschaft versichert.

III.

Die St. Sebastians-Bruderschaft.

Wir haben oben (pag. 24) bei der Behandlung der Schützenordnung von 1653 gehört, daß damals die Schützen beim Anschießen am Sonntag nach St. Jörgentag, sowie am Endschießen an der Kilchweih vor Beginn des Schießens in der Stadtkirche zu Ehren der auserwählten und hochgelobten Mutter des Allmächtigen, der gebenedeiten Mutter und Jungfrau Maria und allem himmlischen Heer zu Lob, Ehr und Dank, samt dem Himmelsfürsten St. Sebastian zu Ehren und zu gutem christlichem Gedächtnis ein gesungenes Amt und heilige Messe hielten und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß diese Messe jeweilen an den rechts vom Eingang ins Chor befindlichen Altären St. Sebastiani und der Jungfrau Maria zelebriert worden ist, galt doch St. Sebastian allgemein als Schützenpatron, dem überall in den katholischen Gegenden der Schweiz und Süddeutschlands besondere Ehre zu Teil wurde. An vielen Orten, besonders in den inneren Kantonen, besaßen Kirchen und Schützengesellschaften vergoldete oder versilberte Standbilder des Heiligen, die bei Prozessionen und Umzügen der Schützen feierlich herumgetragen wurden. Man nannte dieselben „Helg“, „Basch“ oder „Bascheli“ und in vielen Fällen diente das Postament, auf dem sich die Figuren befanden, als Vereinskasse oder Lade zum Aufbewahren der Vereinsakten. Diese Standbilder sind heute noch in Spiringen und Isenthal im Kanton Uri zu treffen; andere befinden sich in verschiedenen Museen. Gleicher-

weise veranstaltet die Schützengesellschaft Olten jetzt noch alljährlich um den 20. Januar herum ihre St. Sebastiansfeier, verbunden mit Generalversammlung der Gesellschaft und einem Bankett.

Dieser Sebastianskultus in den Schützengesellschaften führte nach und nach zur Bildung von kirchlichen Bruderschaften, den St. Sebastiansbruderschaften, die sich jedoch im Laufe der Zeit vom Schützenwesen loslösten und vielfach einen ausschließlich kirchlichen Charakter annahmen, sodass sich schließlich die Erinnerung an ihren Ursprung verwischte.

In Laufenburg finden wir schon 1589 eine Sebastiansbruderschaft. In diesem Jahr erschienen nämlich vor Hans Othmar von Schönau, Vogt der vier Waldstädte am Rhein und vor Bürgermeister und Rat der Stadt Laufenberg der ehrwürdige, geistliche, ehrsame, weise und ehrbare Herr, Veit Lenzinger, Pfarrherr zum Heiligen Geist (die heutige Pfarrkirche in Kleinlaufenburg), ferner Hans Godt und Hemmann Altenbach, Ratssherren, und Fridolin Reinli, Bürger der Stadt, als Abgeordnete und Meister der löblichen Sebastiansbruderschaft und legten die erneuten Statuten derselben zur Bestätigung durch Vogt und Rat vor. Die Bruderschaft muß also um 1589 bereits bestanden haben. Der Stiftungsbrief ist leider verloren gegangen, sodass wir das Datum der Gründung nicht kennen; er war aber zur Zeit der vorgenannten Statutenerneuerung noch vorhanden, jedoch sein Inhalt dunkel und unverständlich geworden und die Schrift stark verblaßt. Ueber die Stiftung der Bruderschaft sagte er aus, dass dieselbe einst von den Alt- und Vorvorderen zu dem Zwecke gegründet worden sei, dass Gott der Allmächtige, „die Jungfrau Maria und der liebe Heilige, Sebastian, mehr gelobt, geehrt und gepriesen werden“ und dadurch den Angehörigen der Bruderschaft und allen Christgläubigen desto mehr Trost und Hülfe erworben werde, den Lebendigen Glück und Heil widerfahre und wenn sie aus diesem Jammertal scheiden, sie die ewige Ruhe, Freude und Seligkeit erlangen. Der päpstliche Legat Raimundus hatte die Stiftungsurkunde bestätigt und die Bruderschaft mit einem besonderen Ablass begabt.

In den Statuten von 1589, von welchen 1627 eine Abschrift angefertigt wurde, welche auf uns gekommen ist, finden wir nun allerdings nichts mehr, was auf einen Zusammenhang mit dem Schützenwesen hindeuten könnte. Die Bruderschaft hat vielmehr zu einem Teil durchaus kirchlichen Charakter. In der Hauptsache

verfolgte sie jedoch einen ausgesprochen weltlichen Zweck: Die Förderung der Handwerksinteressen, weshalb eigentlich eher von einer „Zunft“ gesprochen werden kann. Es war nämlich für die Tuchleute, Schneider, Tuchscheerer, Schuhmacher und Gerber, also gewissermaßen für die Angehörigen der Bekleidungsindustrie, die obligatorische Mitgliedschaft vorgeschrieben und es durfte demnach kein Bürger eines dieser Handwerke ausüben, er habe sich denn mit zwei Pfund Wachs in die Sebastiansbruderschaft eingekauft. Wollte sich ein Fremder als Gerber, Schuster, Schneider etc. in der Stadt niederlassen, so mußte er ebenfalls zwei Pfund Wachs zahlen und sofern er in die Bruderschaft aufgenommen wurde, hatte er nochmals zwei Pfund Wachs in deren Kasse zu erlegen. Für einen Gesellen zahlte der Meister 4 Pfennig; ein Lehrjunge zahlte ein Pfund Wachs und wenn er später sich als Meister betätigen wollte, so entrichtete er nochmals zwei Pfund. Für das Pfund Lehrwachs erhielt er nach Ablauf der Lehrzeit unentgeldlich einen Lehrbrief mit der Stadt Insiegel versehen. Kein Meister durfte einem anderen einen Gesellen abdingen bei Strafe eines Pfundes Wachs. Selbstverständlich kam auch die Geselligkeit zu ihrem Recht und es scheint bei den Anlässen der Bruderschaft öfters recht bunt und toll zugegangen zu sein.

In der Sebastiansbruderschaft haben wir ohne Zweifel ein Gegenstück zur „Wasenburger-Gesellschaft“, welche ebenfalls zünftigen Charakter hatte und im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben des alten Laufenburg eine Rolle spielte.

Es ist recht schwierig, die Entstehung der Sebastiansbruderschaft aus dem Schützenwesen nachzuweisen. Es scheint mir aber doch, daß der Stiftungsbrief uns gewisse Anhaltspunkte, wenn auch nur unsichere, geben kann. Die Sebastiansbruderschaften sind durchwegs jünger als die Schützengesellschaften. (Siehe hierüber „St. Sebastian“ auf pag. 26 f der mehrfach erwähnten Jubiläumschrift des Schweiz. Schützenvereins von 1924), also muß auch in Laufenburg zur Zeit der Gründung der Bruderschaft, (die vielleicht etwa in den Anfang des 16. Jahrhunderts anzusezen ist) die Schützengesellschaft, sei es nun die Armbrust- oder die Büchsen-schützengesellschaft, bereits bestanden haben. Nach der Schützenordnung von 1653, die ausdrücklich auf eine ältere Ordnung hinweist, wird die Schützenmesse zu Ehren der hl. Jungfrau Maria und St. Sebastian gehalten. Auch die Sebastiansbruderschaft hat als Hauptkultuszweck die Verehrung der Mutter Gottes und

St. Sebastiani und außerdem steht im Stiftungsbrief ausdrücklich, daß die Bruderschaft gegründet werde, damit diese genannten Heiligen mehr gelobt, geehrt und gepriesen werden und wir haben in unseren früheren Ausführungen gesehen, daß es unsere Schützen mit ihren kirchlichen Pflichten nicht immer allzu genau genommen haben. Es mag daher wohl im Laufe der Zeit, besonders aber vielleicht nach den Wirren der Reformation, bei Vielen der Wunsch entstanden sein, den Kultus der Gottesmutter und St. Sebastiani etwas intensiver zu gestalten, umso mehr, als zweifellos schon um diese Zeit die beiden Altäre rechts vom Thor eingang, der St. Sebastiansaltar und der Marienaltar, bestanden haben werden. Der St. Sebastiansaltar trägt allerdings die Jahrzahl 1671, ist aber in diesem Jahr jedenfalls renoviert oder erneuert worden, denn schon die Bruderschaftsstatuten von 1589 und der Stiftungsbrief reden von einer Verehrung St. Sebastiani. Es muß also vor 1671 schon ein bezüglicher Altar vorhanden gewesen sein.

Die St. Sebastiansbruderschaft ist in einer besonderen, sehr eingehenden Arbeit von Herrn F. Wernli, alt Bezirkslehrer in Laufengburg, publiziert im 1. Jahrgang der „Randenschau“, 1886, pag. 92 ff, der ich im Vorigen gefolgt bin, behandelt worden.

IV.

Nachwort

Ich will meine Ausführungen über das Schießwesen der Stadt Laufengburg nicht schließen ohne den Wunsch, daß sie bei meinen ehemaligen Kameraden die Freude und das Interesse am Schießsport erhalten und fördern möchten. Sei man eingedenk, daß auch heute noch, trotz der veränderten Taktik, das Schießwesen einen der Grundpfeiler unserer Wehrmacht darstellt und daß dunkle Mächte an der Arbeit sind, diese Wehrkraft zu untergraben und zu zerstören. Die Schützengesellschaften sind je und je der Garten gewesen, in dem die Liebe zur Waffe, zur Armee und zum Vaterlande und jener Geist in unserem Volke gepflanzt worden ist und auch fernerhin gepflanzt werden soll, an dem alle Bestrebungen zur Zerstörung des Staates ein festes Bollwerk finden.

Den Laufengburger Schützen aber wünsche ich für die Zukunft ein kräftiges Wachsen, Blühen und Gedeihen!



Stadtwappen von Laufenburg

Personentafel

A. Alte Standschützengesellschaft			
1. Obmann:		Baptist Wurmann	1700
Peter Straubhaar	1604	Johannes Appel	1708
Mathias Meier, Stadtschreiber	1604—1611	Ignaz Wagner	1708
Joachim Ultnauer, Baumeister	1611—1614	Melchior Suter	1710
Peter Ranf	1614	Jakob Herzog, Ratsherr	1722
Bürgermeister Stocker	1653	Antoni Binner	1733
Antoni Müller, Ratsherr	1653	Josef Suter	1733
Johannes Nüßli, Ratsherr	1696—1716	Johann Baptist Fendrich	1737—1738
Jakob Betschon	1696	Melchior Greiter	1738—1741
Baptist Schwärzlin	1716	Hans Michel Walther	1738
Castor Vögelin	1724—1727	Christian Fröhlich	1738—1740
Jakob Röller, Ratsherr	1736	Johann Baptist Röller	1739—1742
Heinrich Hartmann, Ratsherr	1738	Dominicus Brentano	1740—1748
Jakob Zoller, Bürgermeister	vor 1738	Josef Kern	1741—1751
Jakob Herzog, Ratsherr	1741—1753	Jakob Vögelin	1742—1750
Mich. Straubhaar, Dekonomierat	1757	Ignaz Brogli	1750—1751
Jos. Dominic. Suter, Ratsherr	1758—1776	Ignaz Schneider	1750—1755
Hans Jörg Zepf, Ratsherr	1768	Jakob Egg	1751
Georg Beckert, Ratsherr	1773—1779	Franz Josef Keller	1751—1755
Johannes Haas	1780—1786	Hilarius Hartmann, Apotheker	1755
Dominicus Brentano	1780—1798	Bernhard Vögeli, Ratsherr	1756—1759
Frz. J. Trautweiler, Seckelmstr.	1786—1787	Rudolf Fendrich	1756—1757
Jakob Huber	1798—1803	Johann Georg Beckert	1557—1760
Dr. C. L. Bruggisser	1838	Bartholomäus Schmid	1758—1760
Oberrichter Brentano	bis 1871	Georg Umber	1759—1761
		Xaver Vögeli	1760—1763
		Franz Xaver Mandacher	1762—1763
2. Schützenmeister:		Fridli Zürni	1764
Hermann Altenbach	vor 1587	Josef Umber	1764
Lorenz Bester	vor 1587	Franz Ducloux	1768—1771
Fritz Kirchhofer	vor 1587	Fridli Gruoni	1768
Heinrich Huber	vor 1587	Baptist Spieß, Schlosser	1769
Peter Ranf	1611	Johannes Fischhaber	1769—1772
Johannes Trautweiler	1687	Josef Trautweiler	1769—1770
Adam Kalt	1687	Johannes Schmid	1770—1773
Caspar Süß	1687	Josef Walther	1771—1774
Johannes Meier	1688—1689	Dominicus Brentano, jun.	1772—1774
Hans Fridli Ranf	1689	Franz Xaver Brentano	1773—1776
Friedrich Schuler	1689—1696	Judas Thaddäus Schimpf	1774
Hans Georg Berg	1695	Pankraz Fröhlich	1775—1777
Hans Fridli Wagner	1695	Jakob Huber	1776—1779
Johannes Leu	1698—1700	Franz Maria Brentano	1776—1778
Heinrich Bösch, Ratsherr	1700	Johannes Haas	1777—1780

Johannes Falger	1778	4. Lieutenant:
Franz Anton Bleulin	1779—1782	Johannes Zürni 1757—1764
	und 1791	Johann Georg Zepf, Ratsherr 1764—1767
Baptist Sulzer	1780—1783	Johann Jakob Vögeli 1767—1782
Georg Hartmann, Lehrer	1781—1784	Jakob Huber 1782—1798
Caspar Hirt	1782—1785	Johannes Falger, Schützenwirt 1798—1802
Johannes Güdimann	1783	
Johannes Schmid	{ 1784—1786	5. Pritschenmeister oder Corporal:
Franziskus Ignazius Umber	{ 1789—1791	Antoni Binner 1738
Jakob Huber, jun.	{ 1785—1787	Niklaus Zelger 1739
Xaver Bleulin	{ 1786—1788	Franz Xaver Mandacher 1759—1762
Jean Perollaz	{ 1791—1792	Joh. Baptist Spieß, Schlosser 1764—1769
Josef Anton Trautweiler	{ 1786—1789	Josef Walther, Chirurgus 1769—1771
Lorenz Schlageter	{ 1787—1791	Baptist Sulzer 1776—1780
	{ 1792	Joachim Keller 1780—1781
Josef Anton Schlosser	{ 1792—1793	Johannes Güdimann 1781—1783
Franz Josef Meier	{ und 1798	Franz Ignaz Umber 1783—1785
Josef Brentano	{ 1793	
Franz Brentano	1794—1798	6. Zeiger:
Ignaz Schimpf	1797—1798	Hans Adam Straubhaar 1606
Josef Egg	1798—1803	Mathäus Schmid 1755—1759
Kasimir Brentano	1802—1803	Johannes Brogli 1759
Michael Walther	1802	Johann Baptist Leu 1776—1780
..... Betschon	1803	Baptist Arnold 1780
Baptist Egg	1803	Josef Anton Kuhn 1854
G. Schmid	1821	
..... Kuhn	1822	
	1826	
	1829	
		B. Feldschütz-Verein
3. Fähnrich:		
Heinrich Bösch, Ratsherr	1711	1. Präsident:
Jakob Betschon	1715	Major G. Conrad 1871—1874
Josef Dominicus Suter	1739—1742	Major A. Kellersberger,
Melchior Gretler	nach 1742	Fürsprech 1874—1877
Johann Baptist Rosler	bis 1751	G. Reimann, Gerichtsschreiber 1877—1879
Josef Umber	1751—1755	Th. Huber 1879—1881
Franz Josef Kern, Ratsherr	1755—1760	J. Stolz z. Meerfräulein { 1881—1883
Johann Jakob Vögeli, Ratsherr	1760—1764	J. A. Racine z. Schützen 1883—1886
Ignaz Schneider	1767—1768	X. Suter-Felder z. Sohlbad { 1886—1889
Franz Xaver Vögeli	1768—1771	1893—1901
Franz Josef Umber	1773—1781	Dr. Gäng, Fürsprech 1889—1890
Jakob Huber	1781	J. Maag, Fabrikant 1890—1893
Franz Maria Brentano	1781—1786	A. Ursprung, Stadtammann 1901—1902
Johannes Falger, Schützenwirt	1786—1798	G. Buchmann 1902—1903
Jean Perollaz	1798—1802	Dr. H. Möschler, Arzt und
		Stadtammann 1903—1907
		Dr. A. Vogel, Oberrichter 1907—1909
		J. Schmid 1909—1910
		W. Schumacher, Bezirklehrer 1910—1912

Dr. Schatzmann, Grundbuchverwalter	1912—1913
H. Hauenstein, Bezirkslehrer	1913—1915
A. Wälchli, Ingenieur	1915—1916
E. Müller, Grundbuchverw.	seit 1916
2. Schützenmeister:	
J. Stolz z. Meerfräulein	{ 1871—1872 1878—1879
Franz Joz. Sulzer	1872—1876
J. Wartburg	1876—1878
D. Bruggisser, Ingenieur	1879—1883
E. Probst, Schreiner	1883—1888
Dr. Gäng, Fürsprech	1888—1889
Karl Rösser, Viceammann	{ 1889—1890 1900—1901
Huber, Amtsschreiber	1890—1892
Jos. Zegge, Verwalter, Kleinlaufenburg	{ 1892—1895 1898—1900
Kalt, Buchbinder	1895—1897
Probst, Sektionschef	1897—1898
A. Mezger, Bezirksamtmann	1901—1902
H. Rothpletz, Kreisförster	1902—1904
D. Landolt, Bezirkslehrer	1904—1907
H. Hauenstein, Bezirkslehrer	1907—1908
Jrmiger, Bankbeamter	1908—1909
Jos. Günthert	1909—1912
Lehner, Gerichtsschreiber	1912
Bernh. Stäuble, Briefträger	seit 1912
3. Zeiger:	
Joh. Müller	1871—1879
J. A. Kuhn, Zimmermann	1871—1872
Jodokus Suter	1881—1899
A. Vogel	1881
Bachmann	1899—1909
J. A. Kuhn	1909—1924
Spieß	seit 1924

C. Stadtschützen-Gesellschaft

Präsident:

Der Präsident der Feldschützengesellschaft	1904—1912
Dr. H. Möschler, Arzt und Stadtammann	1912—1918
E. Müller, Grundbuchverwalter	seit 1918

D. Militärschützen-Gesellschaft

1. Präsident:

Bernhard Weiß, Schreiner	{ 1889—1892 1896—1903
Johannes Binkert, Buchdrucker	1892—1896
Wilhelm Bickel	{ 1903—1904 1906—1909
Josef Anton Bernet	1904
Ferdinand Donat	1904—1906
R. Zürrer	1909—1911
Fritz Marbot, Magaziner	{ 1911—1921 1922—1927
A. Hunsberger, Monteur	1921—1922
Rudolf Rehmann, Maschinist	seit 1927

2. Schützenmeister:

Julius Huber, Schuster	1889—1891
J. Nievergelt	1891—1892
Albert Tanner, Kaminfeiger	1892—1893
Wilhelm Zundel, Briefträger	1893
Bernhard Weiß, Schreiner	1893—1895
Lebrecht Dickermann, Schlosser	1895—1896
Donat Huber	1896—1907
E. Sonderegger	1907—1908
Bernhard Stäuble, Briefträger	1908
Fritz Marbot, Magaziner	1908—1911
Alfons Müller	1911—1912
Otto Zumsteg	{ 1912—1917 seit 1928
Alexander Senn, Bahnwärter	1917—1919
Albert Hunsberger, Monteur	1919—1920
Rudolf Rehmann, Maschinist	1920—1927
J. Grünig	1927—1928

3. Zeiger:

Tanner, Kaminfeiger	von 1889 an
J. A. Kuhn	später
H. Marbot	1913—1916
Eichholzer	1913
J. Marbot	1916—1919
J. Deschger	1916—1919
A. Allemann	{ 1919—1921 1922—1923
E. Schaub	1921—1922
O. Schmid	1923—1925
E. Brutschli	1924—1925
J. Mischler, Zimmermann	seit 1925